

T. Ceir

33185

J

Aufseher Jsak geb. 1905.1.26.

und Ehefrau:

Rosa geb. Bäumle geb. 6.2.1909

Kind: Katja geb. 16.5.1944

frau, kind widerstandsbekannt!

Wiederaufnahme der Ehefrau in das Bürgerrecht von
Schupfheim (Ld.) gemäss Art. 58 des
BG über Erwerb und Verlust des Schweizerbürger-
rechts vom 29. Sept. 1952. (Verf. des Eidg. Justiz-
und Polizeidepartements vom 8.8.1953)

Akten im Staatsarchiv

Übertrag auf Kontr. Nr. 194765 Akten der Fremdenpolizei
des Kantons Basel-Stadt

52/5000/XII. 38.

bei der Machtergreifung verlassen weil Mitglied der
Kampfgemeinschaft gegen den Faschismus, 1933-Dez.1935 i/Paris,
Dez.1935-Mai 1936 i/Barcelona, da i/Mai 1935 in Spanien
eine Halbfaschistische Regierung an's Ruder kam wurde A.verhaftet (24
Tage) und dann aus Spanien ausgewiesen, da dort als Antifaschist be-
kannt; Mai 1935-36 i/Paris, März 1936-Juni 1937 wieder Barcelona, da
inzwischen Bürgerliche Regierung (vertrieb dort antifaschistische Litera-
Fehlende Papiere: Gesuch-Bescheinigung vom Arbeitgeber Heimatschein-Leumundszeugnis-Strafregisterauszug
tur; war dort selbst ebenfalls Sekretär des Internat.Comités für anti-
faschistische Flüchtlinge, von Juni 1937 -zur Einreise in Paris, konnte
dort jedoch keine Bew.mehr erhalten.
Ist mittellos wird durch die Gewerkschaft (Volkhaus) unterstützt.

die Basl.Hilfsstelle f.Flüchtlinge, 29 Rittergasse
ausführliches Gesuch nebst eventl.Unterlagen unterstützt.
Interimsbewilligung* Aufenthaltbewilligung* ausstellen, Strafregisterauszug besorgen*, Überweisung an das Arbeitsamt*

erlassen
Abgenommene Gebühren: Int. Fr.
G. G. "
E. Z. "
F. Z. "
A. "
Str. R. A. "

Pass v. Paris 19.8.1938/1.9.1939-
Kontrollstempel fehlt.

wurde durch Herrn Bernasconi,
Sekretär des Arbeiterbundes, hier-
her gewiesen.

Anmeldebuch ausgestellt
1939. 4. 6.

Basel, den 4. April 1939.

Unterschrift des Beamten:
Ana.

* Zutreffendes unterstreichen

Isak Aufseher, Rosa Aufseher, geborene Baumeler,
und Tochter Katja

J-Stempel

Das Stempeln jüdischer Einreise- und Aufenthaltsgesuche 1938/39 ordnet sich in den Überfremdungsdiskurs ein, der seit dem Ersten Weltkrieg verstärkt antisemitische Züge angenommen hat. Es ging den kantonalen und eidgenössischen Behörden darum, den Zuzug von Juden und Jüdinnen insbesondere aus Oststaaten zu begrenzen oder gänzlich zu unterbinden. Die Eidgenössische Fremdenpolizei hielt daran fest, «die Verjudung der Schweiz zu verhindern» (Heinrich Rothmund), obwohl schon sie die Entrechtung, Verfolgung und später die Ermordung der Juden in Europa kannte.

Koller, Guido: Der J-Stempel auf schweizerischen Formularen. Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 1999

T. Ceil 33185 J

A u f s e h e r Isak geb. 1905.1.26.

und Ehefrau:

Rosa geb. Baumeler geb. 6.2.1909

Kind: Katja geb. 16.5.1944

frau, kind widerstandungslos.

Wiederaufnahme der Ehefrau in das Bürgerrecht von
Schüpfheim (LU.) gemäss Art. 58 des
BG über Erwerb und Verlust des Schweizerbürger-
rechts vom 29. Sept. 1952. (Verf. des Eidg. Justiz-
und Polizeidepartements vom 8.8.1953.)

Übertrag auf Kontr. Nr. *194765*

Akten im Staatsarchiv
Akten der Fremdenpolizei
des Kantons Basel-Stadt

52/5000/XII. 3B.

GH Isak Aufseher kommt am 26. Januar 1905 als zweitjüngstes von sieben Kindern in der ostgalizischen Kleinstadt Kutu zur Welt. In den Jahren seiner Kindheit und Jugend hält die Moderne Einzug in das von Tradition und Religiosität geprägte Judentum seiner Herkunft. Im Juni 1928 verlässt Isak Aufseher das nun zu Polen gehörende Kutu und zieht nach Berlin. Dort ist er politisch tätig, zunächst in der KPD, später im Leninbund und in verschiedenen linksgerichteten Organisationen. Im April 1933 verlässt er Deutschland und zieht nach Paris. Ohne festen Wohnsitz und ohne Arbeit entschliesst sich Isak Aufseher im Dezember 1933, nach Barcelona weiterzuziehen. Bis 1937 wird er dort bleiben und in den revolutionären Comités der antifaschistischen Emigranten Aufgaben finden, die ihn politisch prägen. Durch eine Verhaftung bedroht, verlässt er im Juli Spanien und kehrt in das Pariser Exil zurück. Dort ist er weiterhin in der antifaschistischen Emigranten-Selbsthilfe tätig. Als seine Aufenthaltsbewilligung Ende März 1939 ausläuft, entschliesst sich Isak Aufseher, in die Schweiz auszureisen.

Pariser Exil

Für die aus Spanien kommenden, deutschen Anarchosyndikalisten begann 1937/38 in gewisser Weise ein zweites Exil. Denn Spanien war für sie nicht nur ein sicherer Zufluchtsort gewesen, sondern für kurze Zeit eine zweite Heimat, in der ihre revolutionären Ideale verwirklicht erschienen. Nun sahen sie sich unter verschärften Bedingungen mit dem Elend des Exils konfrontiert [...]. Nicht nur das materielle Elend und die rechtlichen Unsicherheiten zerrten an den Nerven der Flüchtlinge, sondern mindestens genauso schwer wog die moralische Depression der Niederlage in Spanien.

Graf, Andreas; Nelles, Dieter. In: Die unsichtbare Front. Köln 1997



Isak Aufseher überquert die Schweizer Grenze bei St. Louis
28. März 1939

GH Isak Aufseher wird in Basel erwartet. Zwei junge Basler Studenten, die Brüder Heiner und Felix Koechlin, kennen Isak Aufseher noch aus Paris, wo sie ihm als Flüchtlingshelfer begegnet sind. Heiner Koechlin ist schon als 16-jähriger Schüler der Sozialistischen Jugendbewegung beigetreten und hat Sympathien für den Kampf der spanischen Anarchisten. Er ist von Isak Aufseher beeindruckt. Zwischen dem enthusiastischen Studenten und dem durch Kampf, Exil und Flucht geprägten Isak Aufseher wird eine lebenslange Freundschaft entstehen. Am 4. April 1939 meldet sich Isak Aufseher bei der Basler Fremdenpolizei an. Er kann eine Unterstützung durch den Arbeiterbund Basel vorweisen. Ziel von Isak Aufseher ist es, nach England weiterzureisen um von dort aus, dank seinen politischen Verbindungen, in Mexiko Asyl zu erhalten.

Anmeldeformular

AK.

Name: Aufseher Isak
Geburtsdatum - Ort - Bezirk: 1905. I. 26. i/Kuty, Polen (fr.Oesterreich)
Staatsangehörigkeit: Polen
Beruf und Arbeitgeber: Verlagsangestellter ohne, will nach England aus- *
Wohnung und Wohnungsgeber: 52 Fasanenstrasse/Roggenbrod
Aufenthaltszweck (bei Ausländern, die keine Erwerbstätigkeit ausüben):
* wandern und von dort nach Uebersee.
Konfession und Zivilstand (Angehörige siehe Rückseite): diss. (Jude) ldg.
Elternnamen:
Einreisedatum: 28.März 1939 (schwarz b.St.Louis) ||
Letzter Aufenthaltsort: Paris ||
Früherer Aufenthalt in Basel: */*

Allfällige Entscheide der E.F. bei Ausländern, die aus der Schweiz zugezogen sind:
wurde aus Paris weggewiesen; war vo.1928-März 1933 i/Deutschland, musste aber Deutschl.bei der Machtergreifung verlassen weil Mitglied der Kampfgemeinschaft gegen den Faschismus, 1933-Dez.1935 i/Paris, Dez.1935-Mai 1935 i/Barcelona, da i/Mai 1935 in Spanien eine Halbfaschistische Regierung an's Ruder kam wurde A.verhaftet(24 Tage) und dann aus Spanien ausgewiesen, da dort als Antifaschist be- kannt; Mai 1935-36 i/Paris, März 1936-Juni 1937 wieder Barcelona, da inzwischen Bürgerliche Regierung(Vertrieb dort antifaschistische Litera- Fehlende Papiere: Gesuch-Bescheinigung vom Arbeitgeber* Heimatschein* Leumondszeugnis* Strafregistrauszug* tur; war dortselbst ebenfalls Sekretär des Internat.Comités für anti- faschistische Flüchtlinge, von Juni 1937 -zur Einreise in Paris, konnte dort jedoch keine Bew.mehr erhalten. Ist mittellos wird durch die Gewerkschaft (Volkhaus) unterstützt. die Basl.Hilfsstelle f.Flüchtlinge, 29 Rittergasse ausführliches Gesuch nebst eventl.Unterlegen unterstützt.
Interimsbewilligung* Aufenthaltsbewilligung* ausstellen, Strafregistrauszug besorgen*, Überweisung an das Arbeitsamt*

Abgenommene Gebühren: Int. Fr. Pass v.Paris 19.8.1938/1.9.1939-
G.G. " Kontrollstempel fehlt.
E.Z. " wurde durch Herrn Bernasconi,
F.Z. " Sekretär des Arbeiterbundes, hier-
A. " her gewiesen.
Str. R. A. " Amel. Arch. ausgestellt
1939. 4. 6.

Basel, den 4. April 1939. Unterschrift des Beamten:
Ana.

* Zutreffendes unterstreichen

28/3000 VIII. 88. Siehe Rückseite!

Der Unterzeichnete nimmt hiermit davon Kenntnis, dass ihm jede politische Betätigung in der Schweiz ausdrück- lich verboten ist und dass er bei Widerhandlung gegen dieses Verbot unmissichtlich sofort aus der Schweiz ausgewiesen wird.
Basel, den 6. April 1939. J. Aufseher

Erklärung betr. Vorstrafen.

D..... Unterzeichnete erklärt hiemit zuhanden der Kant. Fremdenpolizei Basel, über nachstehende Fragen der Wahrheit gemäß Auskunft erteilt zu haben und nimmt zugleich davon Kenntnis, daß unrichtige Angaben inbezug auf allfällig erlittene Vorstrafen gerichtliche Ahndung und gänzliche Wegweisung aus dem Gebiete der Schweiz nach sich ziehen.

1. Vorbestraft: Ja oder Nein? Antwort: nein

2. * Wenn vorbestraft:

Wann?	Durch welches Gericht?	Wegen welchem Vergehen?	Art der Strafe?

* Unter dieser Rubrik sind sämtliche erlittenen Vorstrafen der Reihe nach anzugeben.

BASEL, den 4/IV. 05 39. Unterschrift: J. Aufseher
Wohnung in Basel: Fasaustr. 52 bei
Roggenbrod. Huty Kuno

P. S. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß trotz der oben abgegebenen Erklärung noch die Beibringung eines amtlichen Strafregistrauszuges und eines amtlichen Leumundszeugnisses erforderlich ist.

In die Kantonsale Fremdenpolizei
Basel.

Sehr geehrte Herren,

ich danke Ihnen für den liebenswürdigen Empfang, den Sie mir am Dienstag gelegentlich meiner Anmeldung bereitet haben.

Durch die ausführliche Darstellung meiner Situation und Verhältnisse, glaube ich, Ihnen bei dieser Gelegenheit, wenn auch selbstverständlich keine rechtliche Begründung für mir aus der Ihnen geschilderten vollkommenen Ausweglosigkeit heraus auferzwungenen Schritte entwickelt, so doch immerhin eine menschlich verständliche Erklärung meines Falles gegeben zu haben.

Wie Sie aus den beigefügten Briefen zu ersehen belieben, handelt es sich lediglich darum, für eine verhältnismässig

geringe Zeitspanne das schweizerische Asylrecht zu erbitten: nämlich für die Zeit von etwa 2-3 Monaten, in deren Verlauf ich das englische Permit zur Berufsumschulung zu erlangen hoffe. Mein Lebensunterhalt in Basel wird durch die Basler Flüchtlingshilfe im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zusammen mit meinen hiesigen Bekannten und meinen Londoner Freunden bestritten werden. Ich bin davon überzeugt, dass ich mit einer schnellen Regelung der Angelegenheit infolge meiner Beziehungen in London rechnen kann und habe Sie um deswegen um eine Erlaubnis für 2-3 Monate gebeten um allen Eventualitäten, die durch diese oder jene unvorhergesehenen Schwierigkeiten entstehen könnten, aus dem Wege zu gehen.

Ich danke Ihnen im voraus aufrichtig für Ihr verständnisvolles Entgegenkommen und begrüsse Sie

hochachtungsvoll

Aufseher

Basel, den 6/IV. 39.
Fasanenstr. 52
bei Roggenbrod-Kuno

Der Unterzeichnete nimmt hiermit davon Kenntnis, dass ihm jede politische Betätigung in der Schweiz ausdrücklich verboten ist und dass er bei Widerhandlung gegen dieses Verbot unnachsichtlich sofort aus der Schweiz ausgewiesen wird.

Basel, den 6. April 1939.

J. Aufseher

Hr. Bernasconi vom Arbeiterbund wird bei uns ein Gesuch
für A. einreichen. Herr Bernasconi rechnet mit einer
Aufenthaltsdauer von 4 -6 Wochen.

1939.4.11.

Anzeige einer erteilten Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung

Kant. Nr. 33185

Eidg. F. P. Nr.

Basel, den 13.4.1939.

Kantonale Behörde: Kant. Fremdenpolizei Baselstadt

unterbreitet der eidg. Fremdenpolizei gemäß Art. 18, Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 folgenden Bewilligungsentscheid zur Zustimmung:

Niederlassungs-, Aufenthalts-, Toleranz-Bewilligung*, gültig bis 10. Mai 1939 zur Ausreise.

1. Familienname Aufseher

2. Vorname Isak

3. Geburtsdatum 1905.1.26.

4. Staatsangehörigkeit Polen

Bei Tolerierten, frühere Staatsangehörigkeit

Zivilstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden*) Jude

6. Ausweispapiere { Pass gültig bis 1.9.1939

7. Datum der Einreise, von welchem an der Aufenthalt in der Schweiz berechnet wird 28.3.1939

8. Bisherige Aufenthaltsorte in der Schweiz

9. Beabsichtigter Aufenthalt in der Schweiz: Ort Basel Dauer unbestimmt

10. Erlernter Beruf 52 Fasanenstrasse

11. Aufenthaltszweck: Vorbereitung der Weiterreise.

a) wenn unselbständig erwerbend, in Anstellung als
bei in

b) wenn selbständig erwerbend, Art des Geschäftes, Fabrikationsbetriebes

Eigenbetrieb oder Teilhaberschaft*, Eröffnung eines neuen oder Übernahme eines bestehenden* Geschäftes.

c) wenn ohne Erwerbstätigkeit

Hat sich Obgenannter verpflichtet, während seines Aufenthaltes in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit auszuüben?

12. Ehefrau: Vor- und Mädchenname Geburtsdatum

13. Kinder, im gemeinsamen Haushalt lebend: Vorname und Geburtsdatum

14. Evt. Erwerbstätigkeit { der Ehefrau
der Kinder

15. Andere Familienangehörige (Personalien und Aufenthaltszweck)**

16. Bemerkungen: Erwerbstätigkeit untersagt.

Geht mit sämtlichen Akten und den Ausweispapieren an die Eidg. Fremdenpolizei in Bern.

Beilagen: Pass, 2 Schreiben, unsere Akten.

Unterschrift der kant. Amtsstelle:

17. Frühere Entscheide der Eidg. Fremdenpolizei:
(durch diese zu beantworten)

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen. ** Für Erwerbstätige ist ein gesondertes Formular auszufüllen.

ARBEITERBUND BASEL

VOLKSHAUS BURGVOGTEL, ZIMMER 15

TELEPHON 41.500
POSTFACH 86, BASEL 5
POSTCHECK V 9004

Basel, den 11. April 1939

An die
Kantonale Fremdenpolizei
B a s e l / Lohnhof

Unter Bezugnahme auf die heutige telphonische Unterredung mit einem Ihrer Beamten betr. den Flüchtling Isaak Aufseher, bestätigen wir Ihnen wunschgemäss, dass sich unsere Flüchtlingsstelle bei verschiedenen Pariser Flüchtlingskomitees bemüht, die Anerkennung Aufseher's als politischen Flüchtling und die Einreisebewilligung nach Frankreich erhältlich zu machen. Diese Bemühungen scheinen erfolgreich zu sein, immerhin wird die Erledigung der Angelegenheit ca. 4-6 Wochen in Anspruch nehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Arbeiterbund
BASEL
Volkshaus

Beruanom

Eidgenössische Fremdenpolizei
POLICE FÉDÉRALE DES ÉTRANGERS

Bern, den 21. April 1939.

N° 854959 A (Zu)

An die Redaktion des schweiz. Polizeianzeigers, BERN (3)
A la Rédaction du Moniteur suisse de police, BERNE

Wir teilen Ihnen mit, dass wir die Einreisesperre für die Schweiz und Liechtenstein
Nous vous faisons savoir que nous avons prononcé l'interdiction d'entrée en Suisse

verhängt haben über:
et au Liechtenstein contre :

A u f s e h e r Isak, geboren 26. Januar 1905, ledig, polnischer
Staatsangehöriger,

mit Wirkung ab
à partir du 25. April 1939

gültig bis
jusqu'au 25. April 1942.

Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers

sig. Ammann

Durchschlag an:
Copie à :

Kanton Basel-Stadt, Ref.Nr. 33185
Registratur II
Statistik

(Die Einreisesperre gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein)
Sch. Verweigerung der Zustimmung und Wegweisungsverfügung
Einreisesperre mit Wirkung vom 25. April 1939 bis 25. April 1942.

Eidg. F. P. Nr. 854959 A (Zu) Kanton Nr. 33185 Entscheid vom 13.4.1939 Bern 21.4.1939

Die eidgenössische Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten

A u f s e h e r Isak, geboren 26. Januar 1905, ledig, polnischer Staatsangehöriger,

und gestützt auf Art. 18, Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931

verfügt:

Die Zustimmung zu der vom Kanton Basel-Stadt erteilten Aufenthalts-Bewilligung wird verweigert.

Obgenannter hat das Gebiet der Schweiz bis zum 25. April 1939 zu verlassen.

Die Wiedereinreise in die Schweiz vor dem 25. April 1942 (Einreisesperre)

ohne ausdrückliche Bewilligung der eidgenössischen Fremdenpolizei in Bern ist untersagt. Nachher gelten die allgemeinen fremdenpolizeilichen Vorschriften.

Begründung:

Illegale Einreise.

Bemerkungen:

Eidg. Gebühr Fr. 5.-

26. 1939

Beilagen: 1 polnischer Pass (ohne Eintrag).

Eidgenössische Fremdenpolizei

Geht an:

Gesuchsteller Isak Aufseher, Basel, Pasanenstrasse 52. sig. Ammann
Arbeitgeber Basel-Stadt, Beilage: Aktenfaszikel.
Kanton Gemeindef. Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz.
Kl. Arbeitsamt

Siehe Rückseite

Rekurs. Gegen die umstehende Verfügung kann gemäß Art. 20 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 innerhalb 30 Tagen von deren Mitteilung an gerechnet an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement in Bern rekuriert werden. Der Rekurs ist im Doppel einzureichen. Er hat keine aufschiebende Wirkung, sofern sie ihm nicht durch das genannte Departement verliehen wird. Der Rekursentscheid wird unter Nachnahme der Gebühren zugestellt.

Der Ausländer beachte den genauen Wortlaut der Verfügung. Die «ausdrückliche Zustimmung» der eidgenössischen Fremdenpolizei muss eingeholt werden: für jede Einreise, wenn Einreisesperre verfügt wurde; nur für die Einreise zu bestimmten Zwecken, wenn sie nur für diese vorbehalten ist (Einreisebeschränkung «für jede Erwerbstätigkeit», «zum Stellenantritt», «zur Uebersiedlung»). — Die Bewilligung ist durch Vermittlung des zuständigen schweizerischen Konsulates im Ausland unter Bekanntgabe dieser Verfügung nachzusuchen.

Für die Einreise zu Zwecken, hinsichtlich derer die ausdrückliche Zustimmung der eidg. Fremdenpolizei nicht vorbehalten wurde, gelten die allgemeinen Einreisevorschriften (für Angehörige einzelner Staaten noch das Visum), ebenso für jede Einreise nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Einreisebeschränkung. — Nach erfolgter Einreise gelten in allen Fällen die allgemeinen Vorschriften über Anmeldung und Aufenthaltsregelung.

Widerhandlung gegen die umstehende Verfügung wird bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen werden.

Ricorso. Conformemente all'art. 20 della legge federale del 26 marzo 1931, concernente la dimora e il domicilio degli stranieri si può ricorrere al Dipartimento federale di giustizia e polizia a Berna contro la presente decisione, entro 30 giorni dalla sua notificazione. Il ricorso dev'essere presentato in due esemplari. Salvo disposizione contraria del detto Dipartimento, esso non ha effetto sospensivo. La decisione del ricorso sarà mandata contro rimborso delle tasse prescritte.

Lo straniero si conformerà esattamente alla presente decisione. Sarà richiesta l'autorizzazione espressa della Polizia federale degli stranieri: per l'entrata a qualsiasi scopo, se è stato pronunziato il divieto d'entrata; per l'entrata a un determinato scopo, se solo per questo è stata riservata l'autorizzazione (restrizione d'entrata, cioè «divieto di esercitare qualsiasi attività lucrativa», «divieto di assumere un impiego» o «divieto di stabilirsi in Svizzera»). Quest'autorizzazione dovrà essere domandata per mezzo del Consolato svizzero competente, al quale il richiedente darà notizia della presente decisione.

L'entrata per uno scopo diverso da quello per cui la Polizia federale degli stranieri ha riservato la sua autorizzazione espressa è retta dalle prescrizioni generali sull'entrata (per i cittadini di certi Stati è ancora necessario il visto). Altrettanto dicasi di qualsiasi entrata avvenuta dopo il termine fissato nella restrizione. Entrato che sia in Svizzera, lo straniero è soggetto in tutti i casi alle prescrizioni generali concernenti la notificazione d'arrivo e il regolamento della residenza.

Qualsiasi contravvenzione alla presente decisione sarà punita (art. 23 della legge federale); inoltre, lo straniero potrà essere espulso definitivamente dalla Svizzera.

GH Entgegen des Antrags der Basler Fremdenpolizei, Isak Aufseher zur Vorbereitung seiner Weiterreise für vier bis sechs Wochen in der Schweiz aufzunehmen, entscheidet die Eidgenössische Fremdenpolizei seine unmittelbare Wegweisung und verhängt zudem eine Einreisesperre von drei Jahren über ihn. «Seine Person entsprach damals dem – nicht nur bürgerlichen – Alptraum eines unerwünschten Emigranten: Ostjude, radikaler Linker, mittellos und krank», erinnert sich Heiner Koechlin an die Situation. Doch Isak Aufseher erhält auf Intervention seiner Basler Freunde eine auf drei Monate befristete Toleranzbewilligung. Er darf befristet in Basel bleiben.

Toleranzbewilligung

Das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) 1931 bestimmte, dass schriftlose Ausländer nur eine Toleranzbewilligung erhalten durften und dafür eine Kautions- oder eine andere Garantie hinterlegen mussten. Für die Erteilung der Toleranzbewilligungen waren die Kantone zuständig; sie konnten – vorbehaltlich der Zustimmung durch das EJPD, die insbesondere bei Erwerbstätigkeit nötig war – weitgehend selbst entscheiden, wem sie eine Toleranzbewilligung erteilten. Damit hatten sie in der Flüchtlingspolitik bis nach Kriegsbeginn einen grossen Handlungsspielraum. Flüchtlinge, die eine solche kantonale Toleranzbewilligung erhielten und dafür eine Kautionshinterlegung galten gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1939 als Emigranten.

Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg: Schlussbericht. Zürich 2002

(Die Einreisesperre gilt auch für das Fürstentum Liechtenstein)

Sch. **Verfügung der Zustimmung und Wegweisungsverfügung**
Einreisesperre mit Wirkung von 25. April 1939 bis 25. April 1942.

Eidg. F. P. Nr. 854959 A (Zu) Kanton Nr. 33185 Entscheid vom 15.4.1939 Bern 21.4.1939

Die eidgenössische Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten

Aufseher Isak, geboren 26. Januar 1905, ledig, polnischer Staatsangehöriger,

und gestützt auf Art. 18, Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931

verfügt:

Die Zustimmung zu der vom Kanton **Basel-Stadt** erteilten **Aufenthalts**-Bewilligung wird verweigert.

Obgenannte **r hat** das Gebiet der Schweiz bis zum **25. April 1939** zu verlassen.

Die Wiedereinreise in die Schweiz **vor dem 25. April 1942 (Einreisesperre)**

ohne ausdrückliche Bewilligung der eidgenössischen Fremdenpolizei in Bern ist untersagt. **Nachher dürfen die eidgenössischen Fremdenpolizeilichen Vorschriften.**

Begründung: **Illegale Einreise.**

Bemerkungen:

Eidg. Gebühr Fr. **5.-**

Beilagen: **1 polnischer Pass (ohne Eintrag).**

Eidgenössische Fremdenpolizei

Geht an:

Gesuchsteller **Isak Aufseher, Basel, Fasanenstrasse 52.** sig. Ammann

Arbeitgeber **Basel-Stadt, Beilage:**

Kanton **Aktenfaszikel.**

Gemeinde **Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz.**

Kt. Arbeitsamt

Siehe Rückseite

Eidg. F. P. Nr. **854959 (Zu) A** Kanton Nr. **33185**

Empfangsbestätigung

Der Unterzeichnete bestätigt, die **Wegweisungsverfügung** der eidgenössischen Fremdenpolizei vom **21. April 1939** empfangen zu haben.

Datum: **25. APR. 1939** Unterschrift: **Isak Aufseher**

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidg. Fremdenpolizei.
Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bzw. die berufliche Tätigkeit **s. oben**

Sind gültige, ungültige oder keine * Ausweispapiere vorhanden. Einreisedatum **28.3.1939**

Dauer des nachgesuchten Aufenthaltes

Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei **. . .** **J. Polen**

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

109 d 30 600

Polizei-Departement Basel-Stadt
K o n t r o l l b u r e a u
Abt.II, Kantonale Fremdenpolizei
Telephon 2 46 78

Basel, den 27.April 1939.

Tit.
Eidg. Fremdenpolizei
B e r n .

Jhre Nr. 854 959

unsere Nr. 33185

Betr. A u f s e h e r Isak, geb. 1905.1.26.,
polnischer Staatsangehöriger, Jude, Emigrant, zzt.in Basel.

Wir sind bereit, dem vorliegenden Gesuche zu entsprechen und de Obgenannten den weitem Aufenthalt in Basel zu gestatten; wir beantragen Ihnen demgemäss, die angesetzte Ausreisefrist bis zum 10.Mai 1939 zu erstrecken.

KONTROLLBUREAU

Der Chef der Kant. Fremdenpolizei

Beilagen:

unsere Akten.



Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

No. 854959 A

Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripetere nella risposta

Bern, den 3. Juni 1939.

Herrn
B e r n a s c o n i,
Sekretär des Arbeiterbundes,
Obere Rebasse 14,
B a s e l .

Am 11. April 1939 haben Sie die Basler Fremdenpolizei ersucht, dem ausländischen Emigranten A u f s e h e r Isak, der illegal in die Schweiz eingereist ist, die Ausreisefrist um 4-6 Wochen zu erstrecken, da derselbe innert der Zeit seine Auswanderung nach Frankreich regeln könne.

Nunmehr sind 6 Wochen verstrichen und wir wären Ihnen für einen kurzen Bericht in der Sache verbunden. Wir gewärtigen Ihr Schreiben bis zum 10. Juni 1939.

Mit vorzüglicher Hochachtung
EIDG. FREMDENPOLIZEI:

Ref.Nr. 33185.

Durchschlag an die kantonale Fremdenpolizei B a s e l zur
Kenntnissnahme unter Rückschluss Ihrer Akten.

EIDG. FREMDENPOLIZEI:

Beilage:

1 Aktenfaszikel.



Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

Bern, den 12. Juli 1939.

An die kantonale Fremdenpolizei,
B a s e l .

No. 854959 A.

Bitte in der Antwort angeben
 A indiquer dans la réponse
 Pregasi ripetere nella risposta

Israelite

33185

In der Beilage übermachen wir Ihnen ein Schreiben des Arbeiterbundes Basel zur Kenntnisnahme in Sachen A u f s e h e r Isaak, geboren 1905, polnischer Staatsangehöriger, ledig.

Wir bitten Sie, uns melden zu wollen, ob der Ausländer immer noch in Basel weilt, von wem er zur Zeit unterstützt wird und wie lange sein Schweizeraufenthalt dauern wird.

Sollte er sich in Basel befinden, so ersuchen wir um Unterbreitung des Fristerstreckungsentscheides.

EIDG. FREMDENPOLIZEI:

Mumma

Beilage:

Schr. v.5.6.39.

hure

20. Juli 1939

Polizei-Departement Basel-Stadt

Kontrollbureau

Abt. II, Kantonale Fremdenpolizei

Telephon 2 46 78

BASEL, den 25. Juli 1939.

Tit.

Eidg. Fremdenpolizei

Bern.

Ihre Nr. 854 959

unsere Nr. 33185

Betr. A u f s e h e r Isak, geb. 1905.1.26.,
 polnischer Staatsangehöriger, jüdischer Emigrant.

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 12.7.1939 teilen wir Ihnen mit, dass der Obgenannte immer noch durch die Basler Hilfsstelle für Flüchtlinge mit Fr.15.- wöchentlich unterstützt wird; ausserdem erhält er von England laut vorgewiesenen Belegen monatlich Fr.30.-. Bezüglich der Weiterreisemöglichkeit hat Aufseher bis jetzt trotz intensiver Bemühungen keine Erfolge gehabt; wir müssen Ihnen daher eine weitere Erstreckung der Ausreisefrist bis 15. August 1939 beantragen.

Kontrollbureau
 Kantonale Fremdenpolizei

Beilagen:

1 Schr.Arbeiterbund Basel
 1 Originalbrief
 2 Abschriften
 unsere Akten.



Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

E. F. P. Nr. 854959 A (Hn)
Kanton Nr. 33185.

Bern, den 2. August 1939.

An die
kantonale Fremdenpolizei,
Basel.

Unter Bezugnahme auf das Fristerstreckungsgesuch von in Sachen Aufseher
Isak, geboren 26. Januar 1905, polnischer Staatsangehöriger,

teilen wir Ihnen mit, dass wir die angesetzte Frist zur Ausreise bis 15. August 1939
erstreckt haben.

Erwerbstätigkeit verboten.

Bemerkungen:

Mit vorzüglicher Hochachtung

Eidg. Fremdenpolizei

sig. Ammann

Gebühr des Kantons Fr.

Gebühr der Eidg. F. P. Fr. 3.—
(durch die kant. Behörde zu erheben).

Beilagen 3. Briefe.

a) Isak Aufseher, Basel.
b) Kohler, St. Johannesring 116.

b) Kanton Basel-Stadt, mit Aktenfaszikel.

c) Gemeinde ...

Früher ergangene Entscheide der
eidg. Fremdenpolizei:

J.D. W2 21.4.39 bis 25.4.39.

33185.

Basel, den 2/18. 39.
St. Johannesring 116 b. Kohler.

An die Kantonale Fremdenpolizei
Basel.

Lehr geehrte Herren,

Ihrer Anordnung gemäss habe ich beim
hierigen polnischen Konsulat den Kontroll-
stempel beantragt und folgende Auskunft
bekommen:

Der Pass muss zur polnischen Gesandtschaft
nach Bern eingeschickt werden wo meine
Akten erst geprüft werden müssen bevor
mir der Kontrollstempel erteilt werden kann,
was allerdings voraussichtlich längere Zeit
dauern wird.

In Anbetracht dessen dass ich mich darum
bemühe so rasch als möglich nach England
zu reisen habe ich mich nicht entschlossen
können den Pass für längere Zeit fortzu-
schicken.

In Erwartung Ihrer weiteren Anordnung zeichne
ich

Mit vorzüglicher Hochachtung

I. Aufseher

1 Beilage. (Pass)

Der Pass muss vorl. werden!

am 3. Aug 1939. 4. 14.
Verlängert bis 3. 11. 1940

12. SEP. 1939

In Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz

Eidg. F. P. Nr. 854959 Hn. Kanton Nr. 33185 Kant. Antrag vom 23.11.39. Bern 1. Dezember 1939.

Die eidg. Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten

Aufseher Isak, geboren 26. Januar 1905, polnischer Staatsangehöriger,

teilt folgendes mit:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis 15. Januar 1940 zwecks Vorbereitung der Auswanderung. - Ueber den Genannten ist Einreisesperre verhängt bis 25. April 1942.

Erwerbstätigkeit verboten.

Bemerkungen: Toleranzbewilligung.

Gebühr des Kantons Fr.

Gebühr der eidg. F. P. Fr. 5.--- (durch die kant. Behörde zu erheben)

Beilagen:

1 Pass ohne Eintrag,
1 Aktenfaszikel,
1 Ausweis D.

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI

Geht an:

sig. Zurbrugg

Gesuchsteller Isak Aufseher, Basel.

Kanton Basel-Stadt
Gemeinde

Missachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder die Widerhandlung gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen werden.

Eidg. F. P. Nr. 854959 Hn. Kanton Nr. 33185
Empfangsbestätigung

Der Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei vom 1. Dezember 1939 empfangen zu haben.

Datum: 9. Dez. 1939 Unterschrift:

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössischen Fremdenpolizei. Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bzw. die berufliche Tätigkeit

s.oben

Sind gültige, ungültige oder keine * Ausweispapiere vorhanden.

Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei W2 21.4.39 bis 25.4.39;
Fr. 2.8.39 bis 15.8.39. J.P.

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

In Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz

Eidg. F. P. Nr. 854959 So. Kanton Nr. 33185 Kant. Antrag vom 12.1.40. Bern 23. Januar 1940.

Die eidg. Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten

Aufseher Isak, geboren 26. Januar 1905, polnischer Staatsangehöriger,

teilt folgendes mit:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis 31. März 1940 zwecks Vorbereitung der Auswanderung. - Ueber den Obgenannten ist Einreisesperre verhängt bis 25. April 1942.

Erwerbstätigkeit verboten.

Bemerkungen: Toleranzbewilligung.

Gebühr des Kantons Fr.

Gebühr der eidg. F. P. Fr. 3.--- (durch die kant. Behörde zu erheben)

Beilagen:

1 Aktenfaszikel,
1 Ausweis D.

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI

Geht an:

sig. Ammann

Gesuchsteller Isak Aufseher, Basel.

Kanton Basel-Stadt
Gemeinde

Missachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder die Widerhandlung gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen werden.

Eidg. F. P. Nr. 854959 So. Kanton Nr. 33185
Empfangsbestätigung

Der Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei vom 23. Januar 1940 empfangen zu haben.

Datum: 1. Februar 1940 Unterschrift: J. Aufseher

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössischen Fremdenpolizei. Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bzw. die berufliche Tätigkeit

s.oben

Sind gültige, ungültige oder keine * Ausweispapiere vorhanden.

Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei W2 21.4.39 bis 25.4.39;
Fr. 1.12.39 bis 15.1.40. J.P.

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

An die
Kantonale und Eidgenössische Fremdenpolizei
N. N. 33185 / E. Nr. 854959.

Sehr geehrte Herren,
haben Sie die Güte, die am 31 März fällige
Ausreisefrist zu erstrecken, da es mir mangels
ausreichender Verbindungen, die durch
die kriegsrischen Verwicklungen unterbrochen
sind, nicht gelungen ist, meine Projekte
zu realisieren.

Ich werde nicht aussetzen, nach neuen
Möglichkeiten Ausschau zu halten und
bitte Sie um lebenswürdige Toleranz.
Ich danke Ihnen im voraus verbindlich
und begrüsse Sie

mit vorzüglicher Hochachtung

Basel, den 26/III. 40.

J. Aufseher

15 Davidstodenstr 15. (Schulstr)

1 Postquittung

2 Schreiben anbei 1940.4.5.

- 2. April 1940

Basler Hilfsstelle
für Flüchtlinge

Rittergasse 29, Telefon 35345
Postcheck V 11678 Basel

Basel, den 27.3.40.

An die
Bürger- u. Kantonale
Fremdenpolizei
Bern u. Basel

Hierdurch bestätigen wir, dass Herr Frank Aufseher
von der Basler Hilfsstelle f. Flüchtlinge unterstützt
wird und wir bitten Sie daher höflichst von den
ev. Gebühren für die Verlängerung absehen zu
wollen, da dieselben zu Lasten unserer Kasse
gehen würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Name des Arbeitsausschusses der

Basler Hilfsstelle
für Flüchtlinge

S. Ritz-It.

Seit Kriegsbeginn ist die Weiterreise sehr erschwert
April 1940

Isak Aufseher

«... ich hoffe, dass sich schliesslich einer
dieser Pläne doch noch verwirklichen
lässt.»

GH Auf Antrag der Basler Fremdenpolizei verlängert Bern die
Toleranzbewilligung für Isak Aufseher um jeweils weitere
drei Monate, zur «Vorbereitung der Weiterreise». So ist
Isak Aufseher auch ein Jahr nach seiner Ankunft in Basel weiterhin
bemüht, der Fremdenpolizei seine Pläne darzulegen. Der Kontakt
aufgrund politischer Verbindungen zu Emigranten in England und
Mexiko ist seit dem Beginn des Zweiten Weltkriegs sehr erschwert.
Auch ein Versuch, mit Hilfe der Quäker ein Visum für England zu
erhalten, scheitert. Isak Aufseher bleibt in Basel.

In die Kantonale Fremdenpolizei
Basel
V. 33185.

Sehr geehrte Herren,
in Ergänzung meines Fristbrechungsgesuches,
erlaube ich mir Ihnen mitzuteilen, dass
ich mich nach dem Fortschritt der von der
Society of Friends (Quakers) gemäss einliegender Copie
erkundigt habe. Sie wollen die Güte haben, vom
Inhalt dieses Schreibens Kenntnis zu nehmen und
den Nachdruck meines Briefes an das Komitee
zu bemerken.
Ausserdem erlauben Sie mir bitte, zu wiederholen,
dass ich mit Hilfe verschiedener Zeitungen
und unabhängig von den Quakern meine Einreise
nach Mexiko versuche; ich hoffe, dass sich
schliesslich einer dieser Pläne doch noch
verwirklichen lässt, wenngleich mich das englische
Projekt durch die Tatsache, dass England zu
den kriegführenden Nationen gehört, als nicht ohne
weiteres durchführbar dünkt.

Mit vorzüglicher Hochachtung
I. Aufseher

Basel, den 4/IV. 40
Davidsbodenstr. 15.

Sch. Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz

Eidg. F. P. Nr. 854959 So. Kanton Nr. Ba. 33185 Kant. Antrag vom 9.4.1940 Bern 19.4.1940

Die eidg. Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten

Aufseher Isak, geboren 26. Jänner 1905, Verlagsangestellter, polnischer Staatsangehöriger,

teilt folgendes mit:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis 31. Mai 1940 zwecks Vorbereitung der Auswanderung.

Erwerbstätigkeit verboten.

Bemerkungen: Toleranzbewilligung.

Gebühr des Kantons Fr.
Gebühr der eidg. F. P. Fr. erlassen.
(durch die kant. Behörde zu erheben)

Beilagen: 1 Ausweis D.

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI

Geht an:

sig. Ammann

Gesuchsteller **Isak Aufseher, Basel.**

Kanton **Basel-Stadt, Beilage:**
Gemeinde **..... Aktenfaszikel.**

Missachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder die Widerhandlung gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen werden.

Eidg. F. P. Nr. 854959 So.

Kanton Nr. Ba. 33185

Empfangsbestätigung

Der Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei vom **19. April 1940** empfangen zu haben.

Datum: **25. APR. 1940**

Unterschrift:

I. Aufseher

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössischen Fremdenpolizei. Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bzw. die berufliche Tätigkeit

s. oben

Sind gültige, ungültige oder keine * Ausweispapiere vorhanden.

Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei

23.1.40 Fr auf 31.3.40,

21.4.39 W2 auf 25.4.39 25. APR. 1940 J.P

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

24. Adelboden by bei Fr. Wwe
Bärtschi,
17 Mai 1940.

In die
Eidgenössische u. Kantonale Fremdenpolizei
Basel.

Sehr geehrte Herren,

Meine Bemühungen zur Auswanderung nach
Mexiko sind noch nicht abgeschlossen, und
andere Ausreisemöglichkeiten haben sich für
mich bis jetzt nicht ergeben.

Ich bitte Sie höflichst meine Aufenthalts-
bewilligung die am 31. 8. abläuft zu verlängern
und wäre Ihnen für das freundliche Entgegen-
kommen sehr dankbar

Hochachtungsvoll
I. Aufseher

z. Zt. Adalboden Og
bei Fr. Wwe. Bartschi.
den, 17 Mai 1940.

In die Kantonale Fremdenpolizei
Nr. 33185.
Basel.

Sehr geehrte Herren,

Beiliegend übersende ich Ihnen im Gesuch
um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung.
Auf dringendstem Rat des Herrn Dr. Koechlin,
Basel, Kleinmünzgerstr. 55, der meinen Gesundheits-
zustand äusserst angegriffen findet habe ich
mich zur Erholung für einige Wochen nach
Adalboden begeben. Eine Rückfrage bei Herrn
Dr. Koechlin würde meine Angaben bestätigen.
Volligfalls könnte ich ein ärztliches Zeugnis
beschaffen. ^{meine Situation}
Ich hoffe dass dies berücksichtigt und die
am 31 Mai ablaufende Aufenthaltsbewilligung
weiter verlängert werden, wofür ich Ihnen
sehr dankbar wäre.

Den Ausländerausweis habe ich bei der
Kantonspolizei in Adalboden deponiert der
mit dem Antrag auf 4 wöchentlichen Aufenthalt
nach Bern geschickt wird.

Hochachtungsvoll

J. Aufseher

15 Adalbodenstrasse

(b. Scholtz)

ST. 21. 8. 1940

Helb. Anst. Anst. Nide

Wurden. 21. 5. 1940



Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

Bern, den 3. Juni 1940.

Ref. Nr.
854959 Hn.

Herrn Isak Aufseher,
zuzustellen durch die
kantonale Fremdenpolizei,
Basel.

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom
17. Mai 1940 teilen wir Ihnen mit, dass wir die
Ihnen angesetzte Frist zur Ausreise vorderhand sistieren.
Sie können den definitiven Entscheid in Basel
abwarten.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

EIDG. FREMDENPOLITEI :

Kaisermann



Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

Ref. Nr.
854959 Hn.

Bern, den 3. Juni 1940.

Herrn Isak Aufseher,
zuzustellen durch die
kantonale Fremdenpolizei,
B a s e l .

17. Mai 1940 Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom
teilen wir Ihnen mit, dass wir die
Ihnen angesetzte Frist zur Ausreise vorderhand sistieren.
Sie können den definitiven Entscheid in B a s e l
abwarten.

Mit vorzüglicher Hochachtung.
EIDG. FREMDENPOLITEI :

sig. Häusermann

Durchschlag an:

Kantonale Fremdenpolizei, Basel, Ref.Nr. 33185, z.K.

Dossier Nr. 854959

Geb.

- 1 - Basel, den 16 Juni 1940.

An die eidgenössische Fremdenpolizei,
Emigrantenbureau,
Schwanengasse 8,
Bern.

Fragebogen für Emigranten.

(Art. 17, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 über Aenderungen der fremdenpolizei-lichen Regelung.)

I. Personalien.

a) eigene

1. Familienname: Aufseher Mädchenname: _____
2. Vornamen: Isak
3. Geburtsdatum: 26. Januar 1905
4. Geburtsort: Kudy
5. Heimatstaat: Polen
6. Heimatort (mit näherer Bezeichnung): Kudy
7. Allfälliger früherer Heimatstaat: Polen
(Bei Staatenlosen: Seit wann und weshalb staatenlos?)
8. Konfession: Konfessionslos (jüdische Abstammung)
9. Zivilstand: ledig — ~~verheiratet~~ — ~~geschieden~~ — ~~verwitwet~~ — ~~verlobt~~ (Name und Adresse des oder der Verlobten:)
(Zutreffendes unterstreichen.)
10. (Siehe auch unter VI)
 - a) Erlernter Beruf: Verlagsangestellter
 - b) Ausgeübter Beruf: Ido.
 - c) Durch Umschulung erlernter Beruf: _____
11. Genaue Adresse: 15 Davidstrasse, Basel

b) der Ehefrau, bzw. des Ehemannes

1. Familienname: _____ Mädchenname: _____
2. Vornamen: _____
3. Geburtsdatum: _____
4. Geburtsort: _____
5. Heimatstaat*): _____
6. Heimort*): _____
7. Allfälliger früherer Heimatstaat: _____
(Bei Staatenlosen: Seit wann und weshalb staatenlos?) _____
8. Konfession: _____
9. a) Erlerner Beruf: _____
b) Ausgeübter Beruf: _____
c) Durch Umschulung erlernter Beruf: _____
10. Genaue Adresse: _____

c) der Kinder über 16 Jahre

- | | 1. | 2. | 3. | 4. |
|---|-------|-------|-------|-------|
| 1. Vornamen: | _____ | _____ | _____ | _____ |
| 2. Geburtsdatum: | _____ | _____ | _____ | _____ |
| 3. Geburtsort: | _____ | _____ | _____ | _____ |
| 4. Heimatstaat: | _____ | _____ | _____ | _____ |
| 5. Heimort:
(mit näherer Bezeichnung) | _____ | _____ | _____ | _____ |
| 6. Allfälliger früherer
Heimatstaat: | _____ | _____ | _____ | _____ |
| (Bei Staatenlosen:
Seit wann und wes-
halb staatenlos?) | _____ | _____ | _____ | _____ |
| 7. Konfession: | _____ | _____ | _____ | _____ |
| 8. Beruf: | _____ | _____ | _____ | _____ |
| 9. Genaue Adresse: | _____ | _____ | _____ | _____ |

d) der Kinder unter 16 Jahre

- | | 1. | 2. | 3. | 4. |
|------------------|-------|-------|-------|-------|
| 1. Vornamen: | _____ | _____ | _____ | _____ |
| 2. Geburtsdatum: | _____ | _____ | _____ | _____ |

*) Für Ehefrauen ist hier Heimatstaat und -ort vor der Verheiratung anzugeben.

- | | 1. | 2. | 3. | 4. |
|---|-------|-------|-------|-------|
| 3. Geburtsort: | _____ | _____ | _____ | _____ |
| 4. Heimatstaat: | _____ | _____ | _____ | _____ |
| 5. Heimort:
(mit näherer Bezeichnung) | _____ | _____ | _____ | _____ |
| 6. Allfälliger früherer
Heimatstaat: | _____ | _____ | _____ | _____ |
| (Bei Staatenlosen:
Seit wann und wes-
halb staatenlos?) | _____ | _____ | _____ | _____ |
| 7. Konfession: | _____ | _____ | _____ | _____ |
| 8. Besuchte Schulen: | _____ | _____ | _____ | _____ |
| 9. Genaue Adresse: | _____ | _____ | _____ | _____ |

II. Ausweisschriften.

1. Besitzen Sie einen Pass? *ja*
2. Welche andern Ausweispapiere besitzen Sie? *keine*
3. Nummer: _____
4. Ausstellende Behörde: _____
5. Datum der Ausstellung und Erneuerung: _____
6. Gültig bis: _____
7. Gültig für welche Länder:
Pass deponiert bei der Kantonalen Fremdenpolizei in Basel
8. Im Pass eingetragene gültige Visa: _____ gültig bis: _____
keine
9. Visa, die vor Benützung ungültig geworden sind: _____
keine
10. Ausweisschriften der Kinder unter 16 Jahre: _____

III. Aufenthalt.

1. Datum der Einreise in die Schweiz: *Ende März 1939.*
2. Grenzstelle: *St. Louis Basel*
3. Haben Sie vorher eine Bewilligung eingeholt? *nein* Wo? */*
4. Sind Sie illegal eingereist? *ja* Wo? *in Basel*
5. Bisherige Aufenthalte in der Schweiz (mit Adresse und Zeitdauer nach Datum):
bis zum 17. Mai 1940 in Basel. Vom 17. Mai bis zum 28. Mai 1940
zu Erholungsarbeiten in Adelsboden, seitdem wieder in Basel.
6. Wann und wo haben Sie sich polizeilich gemeldet? *am 4. April 1939 in Basel.*
(bei der kantonalen Fremdenpolizei)
7. Was für eine fremdenpolizeiliche Bewilligung besitzen Sie? *Ausländerausweis D.*
8. Ueben Sie in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit aus? *nein* Welche? */*
9. Lernen Sie Sprachen oder treiben Sie sonst etwas, das Ihnen für Ihre Auswanderung nützlich sein kann?
ich lerne spanisch.

IV. Existenzmittel und Kautio.

(Diese Angaben sind in Schweizerfranken zu machen und zu belegen.)

1. Wie hoch beläuft sich Ihr Vermögen?*) *nichtellos.*

*) Es wird eine detaillierte Vermögensaufstellung verlangt unter genauer Benennung der einzelnen Vermögenswerte im In- und Ausland, sowie Angabe der Anlage- und Aufbewahrungsorte. Die Behörde soll anhand dieser Angaben ein Bild über die Liquidität und den Verkehrswert des Vermögens erhalten.

2. Ist in der Schweiz eine Kautio geleistet worden? *nein*
Wo? */*
Von wem? */*
Wie hoch? */* Wofür? */*
3. Werden Sie unterstützt?*) *ja*
a) von Verwandten? *nein*
b) von ~~Freunden~~ oder Bekannten? *ja, werde zum Essen eingeladen.*
c) von einer Hilfsorganisation? *ja: Basler Hilfsstelle für Flüchtlinge in*
Basel. 12 Fr. wöchentlich.
4. Wohnen Sie bei Verwandten oder Bekannten oder sonst privat? *privat.*
In einem Hotel oder einer Pension? */*
5. Wieviel bezahlen Sie für Unterhalt, Wohnung, Essen und andere Auslagen?
Zimmermiete Fr. 7.70 monatlich

V. Auswanderung.

1. Aus welchen Gründen haben Sie Ihren früheren Wohnstaat verlassen?
aus politischen Gründen.
2. Warum können Sie nicht in diesen zurückkehren? (Wirtschaftliche oder politische Gründe? Sind Sie oder Ihre Angehörigen jüdischer Abstammung nach der Gesetzgebung des Herkunfts- oder Heimatstaates?)
aus politischen Gründen. Mein Heimatgebiet ist von der Sowjetunion besetzt. Ich bin jüdischer Nationalität, ebenso meine Verwandten.
3. Haben Sie verwandtschaftliche oder andere Beziehungen im Ausland? *ja.*
Wenn ja, wo und wen? *Geschwister in Luty.*

*) Namen und Adresse angeben, sowie Höhe der Beiträge, zeitweise oder regelmässige Unterstützung.

4. Was haben Sie für Ihre Auswanderung unternommen? Die Emigrantorganisation „Hicem“ Paris hat meine Auswanderung nach Bolivien beschlossen, der Verbandsarzt dieser Organisation lehnte dies auf Grund meines Gesundheits-

Nach welchen Ländern, von wo aus, durch wen? Zustandes ab, die Quaker-Organisation in Paris und London bemühte sich um eine Einreise-erlaubnis nach England um inzwischen vielleicht die Einreise in ein klimatisch günstigeres Heberland für mich zu erwirken. Ohne Erfolg.

5. Wie weit sind Ihre Schritte gediehen? bis heute ergebnislos.

6. Haben sich seit Kriegsausbruch Ihre Ausreisemöglichkeiten verändert? ja

Inwiefern? Die Schwierigkeiten ein englisches Visum zu erlangen wurden erheblich grösser, ebenso fast unmöglich ein Hebervisum zu bekommen.

7. Wann glauben Sie, die Schweiz verlassen zu können? Gleich nach Beendigung des Krieges.

VI. Bericht über berufliche Ausbildung und Tätigkeit.

Habe 1915-16 in Melnik (Tschechoslowakei) einen Kursus in kaufmännischer Korrespondenz und fremden Sprachen (besond. Polnisch) genommen. Von 1922 bis 1928 war ich in einem Verlag (polnisch-jüdische Literatur) tätig. Von 1933-36 hatte ich in Barcelona einen Buch- u. Zeichungsvertrieb.

Auf welche ausserhalb Ihrer erlernten Berufe liegende praktische Tätigkeit könnten Sie sich am leichtesten umstellen? Auf Grund meines gegenwärtigen Gesundheitszustandes bin ich vorläufig nicht in der Lage irgendeinen Beruf auszuüben.

VII. Gesundheitszustand.

1. Sind Sie vollständig gesund? nein.

2. Eignen Sie sich für körperliche Arbeit? nein.

3. Leiden Sie an Gebrechen oder Krankheiten dauernder Art? ja.

An welchen? Lungenbrand, Herzkrank, Rheumatismus, isstisches Attest beigefügt.

VIII. Sprachkenntnisse.

1. Welche Sprachen beherrschen Sie? Jüdisch, Deutsch, Polnisch.

2. In welchen Sprachen können Sie sich verständigen?

Spanisch, Französisch.

IX. Familienangehörige:

(in der Schweiz und im Ausland)

Name	Vornamen	Geburtsdatum	Adresse
Ehemann:			
Ehefrau:			
Kinder:			
Vater:	Lamson		
Mutter:	Rifka		
Geschwister:	Bert, Jakob Mendel, Chajk Josef		Rachel, Anna
	alle in Polen (jetzt Russland)		

Welche dieser Personen haben Ihres Wissens einen eigenen Fragebogen für Emigranten erhalten?

Keine.

Der Unterzeichnete erklärt, diesen Fragebogen wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt zu haben. Er nimmt davon Kenntnis, dass er bei den Angaben, die er gemacht hat, behaftet wird, und dass falsche Angaben gemäss Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1939 über Aenderungen der fremdenpolizeilichen Regelung geahndet werden.

Unterschrift:

Isak Aufseher

Beilagen:

Ärztliches Attest.



Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

Bern, den 23. Juni 1940.

854959 So.

No.

Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Prendere nella risposta

An die Redaktion des
schweizerischen Polizeianzeigers,
B e r n .

Wir ersuchen Sie um Revokation der am 21. April 1939
über den polnischen Staatsangehörigen Isak A u f s e h e r , ge-
boren 26. Januar 1905, und vom 25. April 1939 bis 25. April 1942
gültigen Einreisesperre.

EIDG. FREMDENPOLIZEI:

sig. Solari

Durchschlag an:

Kantonale Fremdenpolizei, Basel, Ref. Nr. 33185.
Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz.
Statistik.



Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

Ref.Nr. 854959 So.

Bern, den 28. Juni 1940.

Herrn Isak Aufseher,
zuzustellen durch die
kantonale Fremdenpolizei,
B a s e l - 33185)

Nach Prüfung des von Ihnen am 16. Juni 1940 ausgefüllten Fragebogens teilen wir Ihnen mit, dass Sie gestützt auf Art. 11, Abs. 3, des Bundesratsbeschlusses vom 17. Oktober 1939 über Änderungen der fremdenpolizeilichen Regelung den besondern Emigrantenvorschriften dieses Beschlusses unterstellt sind.

Für Emigranten kommt die Schweiz nur als Durchgangsland in Betracht. Vorkehren, die auf Festsetzung in der Schweiz gerichtet sind - wie Kapitalbeteiligung, Erwerb von Grundbesitz, Heirat mit einer Schweizerin usw. -, bleiben hierauf ohne Einfluss. Die Emigranten sind verpflichtet, mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln Möglichkeiten des Weiterkommens zu suchen und, wo sie bestehen, sie unverzüglich zu benützen. Die Emigranten haben sich jeder politischen Tätigkeit und jedes neutralitätswidrigen Verhaltens zu enthalten. Ohne ausdrückliche Bewilligung der eidgenössischen Fremdenpolizei dürfen sie in keiner Weise erwerbstätig sein, auch keine bezahlte oder unbezahlte Stelle antreten. Emigranten, die eine dieser ihnen durch den Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1939 über Änderungen der fremdenpolizeilichen Regelung auferlegten Pflichten missachten, haben Internierung in einer Strafanstalt oder Ausschaffung in das Land, aus dem sie gekommen sind oder dem sie angehören, zu gewärtigen.

Die formelle Regelung des weitem Aufenthaltes in der Schweiz wird durch besondere Verfügung erfolgen.

Hochachtungsvoll
EIDG. FREMDENPOLIZEI

Durchschlag
An die Fremdenpolizei
des Kantons .Basel-Stadt, Ref.Nr. 33185,
unter Beilage eines Exemplars des Fragebogens.

Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz

Sch. Eidg. F. P. Nr. 854959 So.	Kanton Nr. Ba. 33185	Kant. Antrag vom 22.5.1940	Bern 28. Juni 1940
---------------------------------------	-------------------------	-------------------------------	-----------------------

Die eidg. Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten

A u f s e h e r Isak, geboren 26. Januar 1905, Verlagsangestellter,
polnischer Staatsangehöriger,

teilt folgendes mit:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis 31. August 1940 zwecks
Vorbereitung der Auswanderung.

Erwerbstätigkeit verboten.

Bemerkungen: Toleranzbewilligung.

Wir ersuchen um Zustellung des Ausweises D zum Eintrag dieser Verfügung.

Gebühr des Kantons Fr.
Gebühr der eidg. F. P. Fr. erlassen.
(durch die kant. Behörde zu erheben)

Beilagen: ...

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI

sig. Solari

Geht an:

Gesuchsteller	Isak Aufseher, Basel.
Kanton	Basel-Stadt, Beilage:
Gemeinde	... Aktenfaszikel.

Missachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder die Widerhandlung gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen werden.

Eidg. F. P. Nr. 854959 So.

Kanton Nr. Ba. 33185

Empfangsbestätigung

Der Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei vom 28. Juni 1940 empfangen zu haben.

Datum: 15. JUL. 1940

Unterschrift:

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössischen Fremdenpolizei. Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bzw. die berufliche Tätigkeit

s. oben

Sind gültige, ungültige oder keine * Ausweis-papiere vorhanden.

Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei 19.4.40 Fr auf 31.5.40
21.4.39 W2 auf 25.4.39

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

J.P.

ISRAELITISCHE FÜRSORGE BASEL

TELEPHON 40.470 POSTCHECK-KONTO V 4403 KORNHAUSGASSE 8

An die
Kantonale Fremdenpolizei
Basel-Stadt
Lohnhof
Basel

Betrifft: Isak Aufseher

33185

Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen: Unser Zeichen: BASEL (Postfach Basel 3)

Dr. R. Ju 5. Juli 1940

Sehr geehrte Herren,

Mit Bezug auf Ihre Vorladung betreffend den Obgenannten vom 3. Juli 1940 und die telephonische Rücksprache unseres Herrn Dr. Rothschild teilen wir Ihnen mit, dass Herr Aufseher nicht von uns, sondern von der Basler Hilfsstelle für Emigranten betreut wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Israelitische Fürsorge Basel
Abteilung Flüchtlingshilfe

[Signature]

Abchrift.

Basel, den 17/VII. 40.
Davidsbodenstr 15.

An die eidgenössische Fremdenpolizei

Sehr geehrte Herren,
meine Ausreisefrist läuft am 31. Aug. 1940 ab; ich bitte um Verlängerung.
Meine Bemühungen, nach Mexiko einzureisen, über die ich Ihnen gelegentlich Mitteilung machte, sind mit der Beschaffung der mir als notwendig angegebenen Unterlagen soeben insofern fortgeschritten, als ich ein Gesuch an die mexikanische Regierung richten konnte.
Dieses Gesuch stützt sich auf ein Gesuch der A. Z. Basel, von der ich als Mitarbeiter in Mexiko angefordert wurde.
Sie finden die Kopien in der Anlage. Ein drittes Dokument über meine politische Integrität, das ich mir infolge der ausserordentlichen Umstände nur mit grossem Zeitverlust zu beschaffen vermochte, habe ich dem Brief an das mexikanische Innenministerium beigelegt.
Ich danke Ihnen verbindlichst im voraus und begrüsse Sie hochachtungsvoll

4 Anlagen:

2 Briefkopien,
1 Ausländerausweis, D.
1 Einschreibezettel

I. Aufseher

26.1.1905



Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

Ref.Nr.
854959 So

Bern, den 24. August 1940.

Herrn J. Aufseher,
Davidsbodenstrasse 15,
B A S E L .

Wir beziehen uns auf Ihr Gesuch vom 17. Juli 1940
und teilen Ihnen mit, dass wir die Ihnen
angesetzte Frist zur Ausreise vorderhand sitieren.
Der endgültige Entscheid wird später getroffen.

Mit vorzüglicher Hochachtung.
EIDG. FREMDENPOLIZEI
sig. Solari

An die kantonale Fremdenpolizei Basel (33185)
zur Stellungnahme

Beilagen:
Schr. Aufseher 17.7.40.
mit 3 Belegen
6 Aktenbündel.

EF 1. XI 1940
R. Muntz
Aug

as

Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz

Eidg. F. P. Nr.	Kanton Nr.	Kant. Antrag vom	Bern
854959 So.	33185.	29. August 1940.	5. September 1940.

Die eidg. Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten

A u f s e h e r Isak, geboren 26. Januar 1905, ledig, polnischer
Staatsangehöriger,

teilt folgendes mit:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis 15. November 1940 zwecks Vor-
bereitung der Auswanderung.

Erwerbstätigkeit verboten.

Bemerkungen:

Toleranzbewilligung.

Gebühr des Kantons Fr.
Gebühr der eidg. F. P. Fr. erlassen.
(durch die kant. Behörde zu erheben)

Beilagen:

1 Ausweis D.

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI

sig. Solari

Geht an:

Gesuchsteller Isak Aufseher, Davidsbodenstrasse 15, Basel,

Kanton Basel-Stadt, Beilage: 1 Aktenfaszikel.

Gemeinde ***

Missachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder die Widerhandlung
gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Nieder-
lassung der Ausländer vom 26. März 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz
ausgewiesen werden.

Eidg. F. P. Nr. 854959 So.

Kanton Nr. 33185.

Empfangsbestätigung

Der Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei
vom 5. September 1940 empfangen zu haben.

Datum: 11. Sept. 1940.

Unterschrift:

J. Aufseher

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössischen
Fremdenpolizei. Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bzw. die berufliche Tätigkeit
s. oben

Sind gültige, ungültige oder keine * Ausweispapiere vorhanden.

Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei W2 21.4.39 auf 25.4.39
Fr 20.6.40 auf 31.8.40.

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

1g Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz

Eidg. F. P. Nr. 854959 So Kanton Nr. 33185 Kant. Antrag vom 22. November 1940 Bern 2. Dezember 1940.

Die eidg. Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten

Aufseher Isak, geboren 26. Januar 1905, ledig, polnischer Staatsangehöriger

teilt folgendes mit:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis 31. März 1941 zwecks Vorbereitung der Ausreise.

Erwerbstätigkeit verboten.

Bemerkungen: Toleranzbewilligung.

Gebühr des Kantons Fr.
Gebühr der eidg. F. P. Fr. erlassen
(durch die kant. Behörde zu erheben)

Beilagen:

1 Ausweis D

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI

Geht an:

Gesuchsteller Isak Aufseher, Davidshofenstr. 15, Basel

Kanton Basel Beilage: 1 Aktenfaszikel.

Gemeinde ...

Missachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder die Widerhandlung gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen werden.

Eidg. F. P. Nr. 854959 So

Kanton Nr. 33185

Empfangsbestätigung

Der Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei vom 2. Dezember 1940 empfangen zu haben.

Datum: 10. DEZ. 1940

Unterschrift:

I. Aufseher

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössischen Fremdenpolizei. Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bzw. die berufliche Tätigkeit s. oben

Sind gültige, ungültige oder keine * Ausweispapiere vorhanden.

Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei W2 21.4.39 bis 25.4.39
Fr. 5.9.40 bis 15.11.40

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

1n Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz

Eidg. F. P. Nr. 854959 So Kanton Nr. 33185 Kant. Antrag vom 2.4.41. Bern 9. April 1941.

Die eidg. Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten

Aufseher Isak, geboren 26. Januar 1905, ledig, polnischer Staatsangehöriger,

teilt folgendes mit:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis 31. Juli 1941 zwecks Vorbereitung der Auswanderung.

Erwerbstätigkeit verboten.

Bemerkungen:

Toleranzbewilligung.

Gebühr des Kantons Fr.
Gebühr der eidg. F. P. Fr. erlassen
(durch die kant. Behörde zu erheben)

Beilagen:

1 Ausweis D,
1 Aktenfaszikel.

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI

Geht an:

Gesuchsteller Isak Aufseher, Davidshofenstr. 15, Basel.

Kanton Basel-Stadt

Gemeinde ...

Missachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder die Widerhandlung gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen werden.

Eidg. F. P. Nr. 854959 So

Kanton Nr. 33185

Empfangsbestätigung

Der Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei vom 9. April 1941 empfangen zu haben.

Datum:

12. 4. 1941.

Unterschrift:

I. Aufseher

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössischen Fremdenpolizei. Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bzw. die berufliche Tätigkeit s. oben

s. oben

Sind gültige, ungültige oder keine * Ausweispapiere vorhanden.

Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei W2 21.4.39 bis 25.4.39,
Fr. 2.12.40 bis 31.3.41.

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

Dr. med. Ed. Koechlin

Sprechstunden täglich 1½-3 Uhr
(ausgenommen Donnerstag)

Dienstag und Freitag 6-7 Uhr

Telephon 42.800 - Postcheck V 5514

Basel, den

Kleinhöningerstrasse 55

25. VII 1941

Christo Janyas

Hr. Isaak aufstehen im Konstitutionell schwächlich
und Ho. antwortet. Er wollte einen Landauf-
enthalt in der Höhe (Kt Bern) machen zum
Erholg; und wird dies bezüglich empfohlen

Ed Koechlin

Kt. Nr. 33185

Basel, den 5 Juli 1941.
Oberwilerstr 31.

An die
Kantonale Fremdenpolizei, Basel.

Sehr geehrte Herren,

auf Anraten des Arztes beabsichtige ich in den
nächsten Tagen im Kanton Bern für 3-4 Wochen
Aufenthalt zu nehmen.

Ich bitte Sie freundlichst um die hierzu
erforderliche Bewilligung zu erteilen, wofür
ich Ihnen im voraus besten Dank.

Mit vorzüglicher Hochachtung
J. Aufseher

Anbei: Arztl. Attest.

8. Juli 1941.

Herrn
Isak Aufseher
31 Oberwilerstrasse
Basel.

33185

Wir beziehen uns auf Ihre Ueberweisung vom 5. dies
und teilen Ihnen mit, dass wir Ihnen gestützt auf das ärztl.
Zeugnis einen Erholungsaufenthalt von 3-4 Wochen im Kanton
Bern gestatten können, vorausgesetzt, dass Sie dort von den
Behörden die Bewilligung erhalten. Die Rückkehr nach Basel
bleibt Ihnen für diese Zeitdauer zugesichert.

Hochachtungsvoll

Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei
ky



Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

Bern, den 22. Juli 1941.

Herrn Isak Aufseher,
Oberwilerstrasse 31,

BASEL.

Ref. Nr.

854959 WM

Wir beziehen uns auf das Gesuch vom 16. Juli 1941
und teilen Ihnen mit, dass wir die Ihnen
angesetzte Frist zur Ausreise vorderhand sistieren.

Der endgültige Entscheid wird später getroffen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

EIDG. FREMDENPOLIZEI:

sig. Tzaut

Kopie an kantonale Fremdenpolizei Basel(33185)
zur Stellungnahme

EIDG. FREMDENPOLIZEI

Beilage:

Gesuch Aufseher 16.7.41.

In **Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz**

Eidg. F. P. Nr. **854959 So** Kanton Nr. **33185** Kant. Antrag vom **30.7.41.** Bern **6. August 1941.**

Die eidg. Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten

A u f s e h e r Isak, geb. ren 26. Januar 1905, Verlagsangestellter, polnischer Staatsangehöriger,

teilt folgendes mit:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis 30. November 1941 zwecks Vorber-
reitung der Auswanderung.

Erwerbstätigkeit verboten.

Bemerkungen: Toleranzbewilligung.

Gebühr des Kantons Fr. **7**
Gebühr der eidg. F. P. Fr. erlassen.
(durch die kant. Behörde zu erheben)

Beilagen:
1 Aktenfaszikel,
1 Ausweis D.

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI

sig. Tzaut

Geht an:

Gesuchsteller **Isak Aufseher, Oberwilerstr. 31, Basel.**

Kanton **Basel-Stadt**

Gemeinde

Missachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder die Widerhandlung gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen werden.

Eidg. F. P. Nr. **854959 So**

Kanton Nr. **33185**

Empfangsbestätigung

Der Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei vom **6. August 1941** empfangen zu haben.

Datum: **12. AUG. 1941**

Unterschrift: *J. Aufseher*

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössischen Fremdenpolizei. Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bzw. die berufliche Tätigkeit

s. oben

Sind gültige, ungültige oder keine * Ausweispapiere vorhanden.

Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei **W2 21.4.39 bis 25.4.39,**
Fr. 9.4.41 bis 31.7.41.

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

EW **Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz**

Eidg. F. P. Nr. **854959 Hn** Kanton Nr. **33185** Kant. Antrag vom **27.11.41** Bern **11. Dezember 1941.**

Die eidg. Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten

A u f s e h e r Isak, geboren 26. Januar 1905, ledig, polnischer Staatsangehöriger,

teilt folgendes mit:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis 30. April 1942 zwecks Vorber-
reitung der Auswanderung.

Erwerbstätigkeit verboten.

Bemerkungen: Toleranzbewilligung.

Gebühr des Kantons Fr.
Gebühr der eidg. F. P. Fr. erlassen.
(durch die kant. Behörde zu erheben)

Beilagen: **1 Ausweis D.**

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI

Geht an:

Gesuchsteller **Aufseher Isak, Oberwilerstr. 31, Basel.**

Kanton **Baselstadt** Beilage: 1 Aktenfaszikel.

Gemeinde **...**

Missachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder die Widerhandlung gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen werden.

Eidg. F. P. Nr. **854959 Hn**

Kanton Nr. **33185**

Empfangsbestätigung

Der Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei vom **11. Dezember 1941** empfangen zu haben.

Datum: **18. DEZ. 1941**

Unterschrift: *J. Aufseher*

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössischen Fremdenpolizei. Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bzw. die berufliche Tätigkeit

s. oben

Sind gültige, ungültige oder keine * Ausweispapiere vorhanden.

Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei

6.8.41 Fr bis 30.11.41
21.4.39 W2

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

Basel, den 23/II. 42
Oberwilerstr. 31.

An die kantonale Fremdenpolizei

33185.

Basel.

Sehr geehrte Herren,

Die Tuberkulose-Fürsorgestelle Basel wünscht
meine baldige Abreise nach Davos zu
einer vorbeugenden Kur von 3 Monaten.
Ich bitte Sie, mir die entsprechende
Genehmigung freundlichst zu erteilen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

J. Aufseher

mit. Betz. der Ob. Fürsorgestelle verlangen

24. Feb. 1942

27. Feb. 1942

26. Februar 1942.

B e s c h e i n i g u n g .

Betr. Jsak Aufseher, geb. 26.1.1905,
Polnischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Basel.

Die unterzeichnete Amtsstelle bescheinigt hiermit,
dass gegen den Aufenthalt des Obgenannten zur Kur in der
jüdischen Heilstätte "Etania" in Davos bis 31. Mai 1942
hier keine Einwendung erhoben wird. Seiner Rückkehr nach
Basel steht nichts im Wege.

fl.

Davos-Platz, 10/IV. 1942.
Sanatorium Etenia

An die
Eidgenössische und kantonale Fremdenpolizei

Basel

Sehr geehrte Herren,

wie Ihnen bekannt ist nehme ich
zur Zeit einen Kuraufenthalt in Davos.
Meine Aufenthaltserlaubnis läuft am 30. 4.
ab, ich ersuche Sie freundlichst um
gefällige Verlängerung.
Zudem ich Ihnen im voraus bestens
bestens Danke verbleibe ich

Mit vorzüglicher Hochachtung

J. Aufseher

Beilage:
1 Ausländerausweis.

an EF. / Finanz. bis 31. Aug. 1942
Zahl. Z. K. in Davos.

15. April 1942

Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz Prolongation de délai de départ de Suisse

Eidg. F. P. — Pol. féd. étr. Kanton — Canton Kant. Antrag — Prop. d. canton Bern — Berne
No 854959 B No 33185 vom — du 15.4.42 23. April 1942.

Die eidg. Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten
La Police fédérale des étrangers, après examen du dossier

Aufseher Isak, geboren 26. Januar 1905, ledig, polnischer Staatsangehöriger,

teilt folgendes mit: — communique ce qui suit:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis 31. August 1942 zur Vorbereitung der Auswanderung
Le délai de départ de Suisse est reporté au 31. August 1942

Erwerbstätigkeit verboten — Défense d'exercer une activité lucrative

Bemerkungen: — Remarques: Toleranzbewilligung.

Gebühr des Kantons Fr. — Taxe cantonale fr.
Gebühr der eidg. F. P. Fr. — Taxe de la pol. féd. étr. fr. erlassen.
(durch die kant. Behörde zu erheben) — (à prélever par l'autorité cant.)

Beilagen: — Annexes: 1 Ausweis D.

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI
POLICE FÉDÉRALE DES ÉTRANGERS

sig. V. Baumann

Geht an: — Communiqué à:

Gesuchsteller — Requérent Aufseher Isak, Sanatorium
Etenia, Davos.
Kanton — Canton Baselstadt Beilage: 1 Aktenfascikel.
Gemeinde — Commune ..

Missachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltzweckes oder die Widerhandlung gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen werden. — L'étranger qui demeure en Suisse au delà du délai de départ qui lui a été fixé ou qui y séjourne dans un autre dessein que celui pour lequel la police des étrangers a réservé son autorisation expresse ou qui n'observe pas les conditions liées à son autorisation sera puni (Art. 23 de la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers, du 26 mars 1931); il pourra en outre être expulsé définitivement de Suisse.

Eidg. F. P. — Pol. féd. étr. N° 854959 B Kanton — Canton N° 33185

Empfangsbestätigung — Accusé de réception

D. 27 Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei vom 23.4.42 empfangen zu haben. — L. soussigné certifie que le délai de départ fixé par la Police fédérale des étrangers le lui a été notifié.

Datum: — Date: 6. Mai 1942 Unterschrift: — Signature: [Signature]

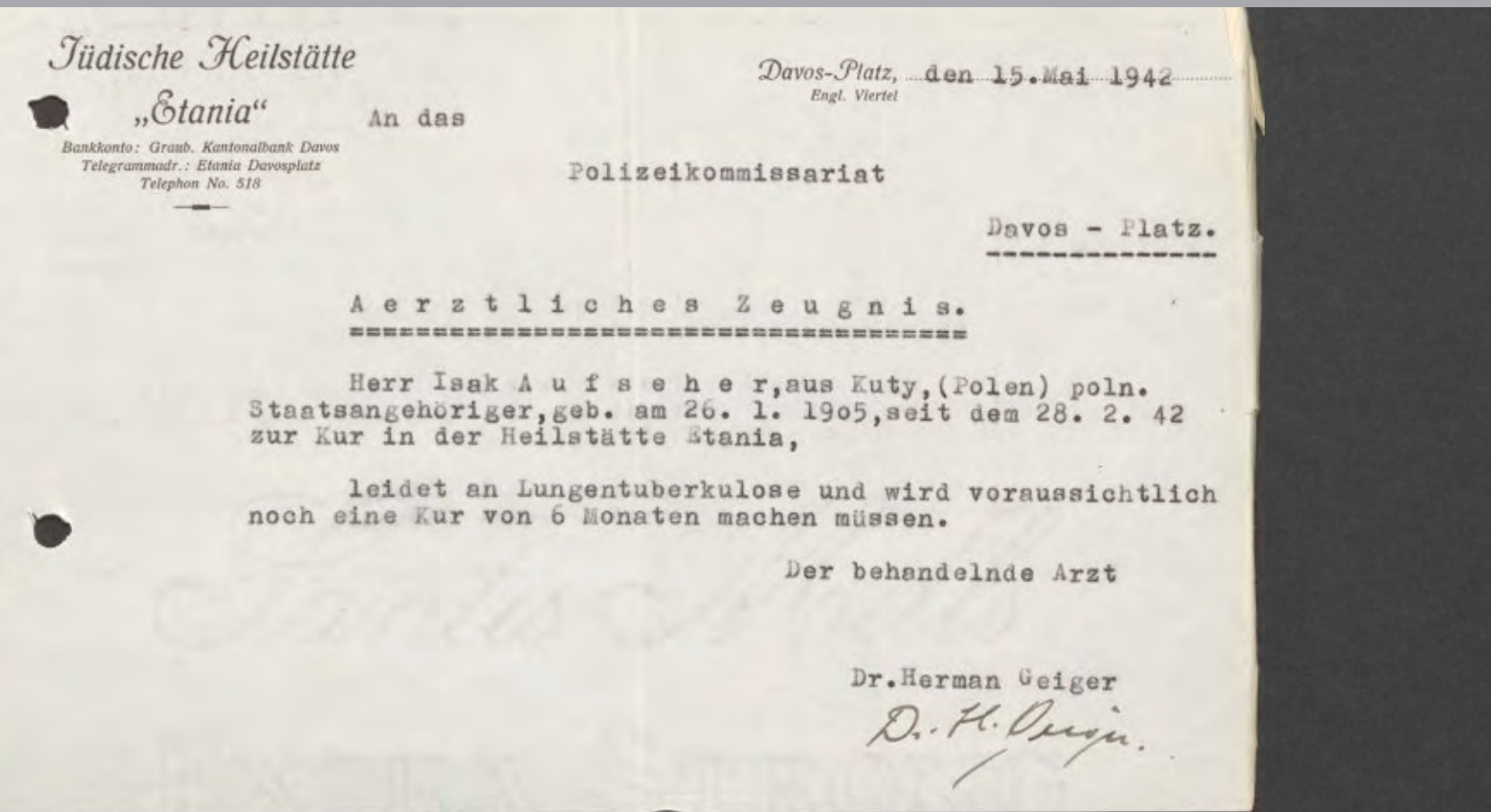
Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössischen Fremdenpolizei. Ausführliche Angaben über den Aufenthaltzweck, bzw. die berufliche Tätigkeit

S. oben

Sind gültige, ungültige oder keine * Ausweispapiere vorhanden.
Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei

11.12.41 Fr bis 30.4.42
21.4.39 W2

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.



Isak Aufseher wird zur Kur nach Davos geschickt
28. Februar 1942

GH Isak Aufseher war nie ein gesunder Mann. Bei seiner Ankunft in der Schweiz ist er unterernährt und hat einen «Schatten auf der Lunge», den er sich wohl schon im spanischen Exil zugezogen hatte. In seiner Biografie «Isak Aufseher – der Luftmensch» ist festgehalten: «Seine Lebensführung in Basel verbesserte seine Gesundheit nicht gerade. Die Lebensmittelkarten, die er bekam, wandelte er in Zigaretten um; rauchend verbrachte er viele Tage im Volkshaus vor einer Tasse Kaffee.» Von März bis Oktober 1942 muss er nach Davos zur Kur fahren. Dort lernt er in der Heilstätte Etania das Zimmermädchen Rosa Baumeler kennen. Die beiden werden ein Paar.

Biografie

Isak Aufseher – der Luftmensch.
In: Ja, ich kämpfte, Biografien
radikaler Jüdinnen und Juden
Portmann, Werner; Wolf, Siegbert:
Münster 2006

Polizeidepartement
Basel-Stadt
KONTROLLBUREAU
Kant.Fremdenpolizei

Basel, den 4.Juni 1942.

AK 33185 Wo.

U r l a u b s - B e w i l l i g u n g

für A u f s e h e r Isak, geb.26.1.1905, ledig,
ledig, polnischer Staatsangehöriger, Emigrant.

Vorbehaltlich der Zustimmung der Fremdenpolizei des
Kantons Graubünden erteilen wir hiermit dem
obgenannten, in Basel tolerierten Emigranten die Bewilligung
für einen Aufenthalt von 6 Monaten
in Davos.

Zweck: Kur in der Jüdischen Heilstätte " Etania ".

Diese Bewilligung berechtigt den Inhaber gleich-
zeitig zur Rückkehr nach Basel nach Ablauf der angegebenen
Frist.

KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
Der Vorsteher

1/A. *Li.*

An die
Israelitische Fürsorge
Basel
1 Münchensteinerstrasse.

Davos-Platz, 10/VIII. 1942
Heilstätte, Etania"

An die
Eidgenössische und Kantonale Fremdenpolizei
Basel.

Sehr geehrte Herren,

trotz meiner Bemühungen sind meine
Ausreisebestrebungen bisher, leider, nicht
erfolgreich gewesen.

Meine Aufenthaltsbewilligung läuft am
31 August ab und ich bitte freundlichst
um Verlängerung.

Für Ihre Freundlichkeit im voraus bestens
Dankend. Zeichne ich

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ausl. Anweis D.

I. Aufseher

an E.F. / Fürsorge bis 31. Dez. 1942

Li.

12. Aug. 1942

ret. in Davos zu Kur.

Polizeidepartement Basel-Stadt
KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
Tel. 3.58.60

Basel, den 12. August 1942.

EF No 854 959

AK No 33185

An die
Eidgenössische Fremdenpolizei
Bern

Betrifft: Aufseher Isak, geb. 26. Januar 1905,
polnischer Staatsangehöriger, wohnhaft in
Basel, zurzeit in Davos zur Kur.

Wir sind bereit, dem Gesuche vom 10. August 1942
zu entsprechen und beantragen Ihnen, die angesetzte Aus-
reisefrist bis zum 31. Dezember 1942 zu erstrecken.

Aufenthaltszweck: Vorbereitung der Auswanderung.

KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei

Beilagen:

Ausländerausweis,
unsere Akten.

(Bickel)

Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz

Eidg. F. P. Nr.
854959 WM.

Kanton Nr.
33185.

Kant. Antrag vom
12.8.42.

Bern
15. August 1942.

Die eidg. Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten

Aufseher Isak, geboren 26. Januar 1905, ledig, polnischer Staats-
angehöriger,

teilt folgendes mit:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis 31. Dezember 1942 zwecks
Vorbereitung der Auswanderung.

Erwerbstätigkeit verboten.

Bemerkungen: Toleranzbewilligung.

Gebühr des Kantons Fr.
Gebühr der eidg. F. P. Fr. erlassen.
(durch die kant. Behörde zu erheben)

Beilagen: 1 Ausweis D.

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI

sig. W. Meyer

Geht an:

Gesuchsteller Isak Aufseher, z.Z. Davos

Kanton Basel-Stadt, Beilage: 1 Aktenfascikel.

Gemeinde ...

Missachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder die Widerhandlung
gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Nieder-
lassung der Ausländer vom 26. März 1931), ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz
ausgewiesen werden.

Eidg. F. P. Nr. 854959 WM.

Kanton Nr. 33185.

Empfangsbestätigung

Der Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei
vom 15. August 1942 empfangen zu haben.

Datum: 19. AUG. 1942

Unterschrift: I. Aufseher

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössischen
Fremdenpolizei. Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bzw. die berufliche Tätigkeit
siehe oben

Sind gültige, ungültige oder keine * Ausweispapiere vorhanden.

Fruher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei W 2 21.4.39 bis 25.4.39
Fr. 23.4.42 bis 31.8.42.

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

Basel, 15 Dezember 42
Peterskirchpl. 13.

An die
Eidgenössische und kantonale Fremdenpolizei

Basel

Sehr geehrte Herren,

am 31 Dezember läuft meine Aufenthalts-
bewilligung ab.

In Anbetracht dessen dass ich immer noch
nicht ausreisen konnte, wäre ich
Ihnen für eine Verlängerung sehr verbunden.
Indem ich Ihnen im voraus bestens Danke
sage ich

Mit vorzüglicher Hochachtung
J. Aufrecher

1 Ausländerausweis A

an E.F. | Fristen bis 30. Juni 1943

Kur in Davos regelrecht beendet
und als geheilt entlassen worden.
23.12.1942. Sl.

18. XII. 42

Wann voll. / in die Kur in Davos beenden?
In Aufrecher nun wieder vollständig genesen?

23. DEZ. 1942

hl Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz

Eidg. F. P. Nr.
854959 RW

Kanton Nr.
33185

Kant. Antrag vom
24.12.42

Bern
5. Januar 1943.

Die eidg. Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten

Aufseher Isak, geboren 26. Januar 1905, ledig, polnischer Staats-
angehöriger,

teilt folgendes mit:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis 30. Juni 1943 zwecks Vor-
bereitung der Auswanderung.

Erwerbstätigkeit verboten.

Bemerkungen: Toleranzbewilligung

Mehaus
Aufenthaltsbewilligung verlängert
bis 30. Juni 1943

Basel, den 14. Jan. 1943

Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei

Gebühr des Kantons Fr.
Gebühr der eidg. F. P. Fr. erlassen
(durch die kant. Behörde zu erheben)

Beilagen: 1 Ausweis D,

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI
slg. Walthar

Geht an:

Gesuchsteller Isak Aufseher, Peterskirchplatz 13, Basel,

Kanton Basel-Stadt, Beilage: Aktenfaszikel,

14. JAN. 1943

Gemeinde ...

Missachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder die Widerhandlung
gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Nieder-
lassung der Ausländer vom 26. März 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz
ausgewiesen werden.

Eidg. F. P. Nr. 854959 RW

Kanton Nr. 33185

Empfangsbestätigung

Der Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei
vom 5. Januar 1943 empfangen zu haben.

Datum: 14. JAN. 1943

Unterschrift:

J. Aufrecher

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössischen
Fremdenpolizei. Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bzw. die berufliche Tätigkeit

siehe oben

Sind gültige, ungültige oder keine * Ausweispapiere vorhanden.

Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei 15.8.42 Fr. bis 31.12.42
21.4.39 W2

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

Basel, 15/VI. 1943.
Peterskirchplatz 13.

An die
Eidgenössische und Kantonale Fremdenpolizei
Basel.

Sehr geehrte Herren,

am 30 Juni läuft meine Aufenthaltbewilligung
ab.

In der gegenwärtigen internationalen Lage
ist eine Ausreisemöglichkeit kaum vorhanden,
sodass ich Ihnen für eine weitere Ver-
längerung sehr dankbar wäre.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ausländerausweis T.

J. Aufseher

33185

Betr. Aufseher Isak, geb. 26.1.1905, ledig, polnischer
Staatsangehöriger, wohnhaft 13 Peterskirchplatz/Baumeler.

Wir bitten um Erhebungen zum vorliegenden Verlängerungs-
gesuch vom 15.6.43, ob Aufseher den Vorschriften, denen Emigra-
nten unterstellt sind, nachkommt.

21.6.1943.

Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei

Beilagen:

- 1 Verl. Gesuch Aufseher
vom 15.6.1943.
- 1 Aktenfaszikel.

An Abt. 3

Nach den vorgenommenen Erhebungen, kann dem Gesuchsteller
Isak Aufseher weder eine Erwerbstätigkeit noch eine
politische Tätigkeit nachgewiesen werden; auch in anderer
Beziehung ist Nachteiliges über sein Verhalten nicht zu erfahren.
Er ist befreundet mit Dr. Koechlin, Arzt und seiner Familie, die
ihn öfters zum Essen einlädt und auch ~~die~~ Fr. 30.- monatl. für
sein möbl. Zimmer bezahlt. Für die übrigen Unterhaltskosten
kommt die Basler Flüchtlingsstelle auf, die ihm Fr. 70.- monatl.
in bar und Fr. 30.- in Bons aushändigt.
23. Juni 1943.

Quartierschreiber

Die seit einem Jahr mit Aufseher zusammenwohnende Frl.
Baumeler, von Schüpfheim, Luzern, welche halbtätig im Haushalt
beschäftigt ist, erklärt, dass sie beabsichtigen sich im Laufe
des Monats Juli a.c. zu verheiraten, sofern die Papiere, die
bei der Polnischen Gesandtschaft in Bern liegen, bis dahin in
Ordnung kommen.
25. Juni 1943.

Quartierschreiber

an E.F. / Füssli, bis 30. Dez. 1943

25.6.43

Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz
Prolongation de délai de départ de Suisse

Eidg. F. P. — Pol. féd. étr.
No 854959 BG

Kanton — Canton
No 33185/fr

Kant. Antrag — Prop. d. canton
vom — du 26. Juni 43

Bern — Berne
6. Juli 1943.

Die eidg. Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten
La Police fédérale des étrangers, après examen du dossier

Aufseher Isak, geboren 26. Jänner 1905, ledig, polnischer Staats-
angehöriger,

teilt folgendes mit: — communique ce qui suit:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis 31. Dezember 1943 zur Vorbereitung der Aus-
wanderung.
Le délai de départ de Suisse est reporté au

Erwerbstätigkeit verboten — Défense d'exercer une activité lucrative

Bemerkungen: — Remarques:

Toleranzbewilligung

Toleranz
Aufenthaltsbewilligung verlängert
bis 31. Dezember 1943

Basel, den

Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei

Is. v.

Gebühr des Kantons Fr. — Taxe cantonale fr.

Gebühr der eidg. F. P. Fr. — Taxe de la pol. féd. étr. fr. **erlassen**
(durch die kant. Behörde zu erheben) — (à prélever par l'autorité cant.)

Beilagen: — Annexes:

1 Ausweis D.

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI
POLICE FÉDÉRALE DES ÉTRANGERS
sig. Guggi

Geht an: — Communiqué à:

Gesuchsteller — Requérent

Isak Aufseher, Peterskirchplatz b/Baumeler, Basel

Kanton — Canton

Basel-Stadt, Beilage: 1 Aktenfaszikel

Gemeinde — Commune

Missachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder die Widerhandlung gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen werden. — L'étranger qui demeure en Suisse au delà du délai de départ qui lui a été fixé ou qui y séjourne dans un autre dessein que celui pour lequel la police des étrangers a réservé son autorisation expresse ou qui n'observe pas les conditions liées à son autorisation sera puni (Art. 23 de la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers, du 26 mars 1931); il pourra en outre être expulsé définitivement de Suisse.

Eidg. F. P. — Pol. féd. étr. N° 854959BG

Kanton — Canton N° 33185/fr

Empfangsbestätigung — Accusé de réception

Der Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei vom 6. Juli 1943 empfangen zu haben. — L. soussigné certifie que le délai de départ fixé par la Police fédérale des étrangers le lui a été notifié.

Datum: — Date: 12 Juli 1943

Unterschrift: — Signature:

I. Aufseher

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössischen Fremdenpolizei. Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bzw. die berufliche Tätigkeit

Sind gültige, ungültige oder keine* Ausweispapiere vorhanden.
Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei

21.4.39 W2
5.1.43 Fr. bis 30.6.43

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

337 d/fr — 49009

Basel, den 15/II. 1943.
Peterskirchpl. 13.

In die
eidgenössische und kantonale Fremdenpolizei
Basel.

Sehr geehrte Herren,

meine Aufenthaltsbewilligung läuft am 31. Dez. ab.
Mit Rücksicht darauf, dass sich mir für die
Ausreise noch keine Gelegenheit geboten hat,
wäre ich Ihnen für eine Verlängerung der
Aufenthaltsbewilligung sehr dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung

I. Aufseher

Inbei: 1 Ausländerausweis.

Oh (wie steht es mit der Heirat?)

Erhebungen zu Isak Aufseher

«Die Zimmermiete Fr. 30.– werde noch immer von Herrn Dr. Koechlin bezahlt.»

GH In regelmässigen Abständen muss Isak Aufseher die Verlängerung seiner Toleranzbewilligung beantragen. Dies ist dann der Anlass für die Kantonale Fremdenpolizei, Erkundungen über den Antragsteller einzuholen. Zu diesem Zweck wird ein Detektiv der Polizei beauftragt, sich vor Ort zu informieren. Demnach führt Isak Aufseher ein unauffälliges Leben. Er hält sich «streng an das Erwerbstätigkeitsverbot» und gibt zu keinen Klagen Anlass. Noch kann die Heirat mit Rosa Baumeler wegen fehlender Papiere nicht stattfinden. Festgehalten wird auch, dass die beiden Koechlin-Brüder Felix und Heiner beinahe täglich bei Isak Aufseher am Peterskirchplatz zu Besuch sind. Das Resultat dieser «Besuche» mündet 1942 in eine mehrseitige Flugschrift, «Die kommende Revolution», die von Heiner Koechlin redigiert wurde. «Von Isi [...] und seinen anarchistischen Ideen waren mein Bruder und ich vom ersten Moment an fasziniert», erinnert sich Heiner Koechlin in seinen unveröffentlichten Erinnerungen «Am Rande des Geschehens». Hätte der Detektiv den Gesprächsinhalt der «Besuche» in Erfahrung gebracht, wäre dies für Isak Aufseher bestimmt nicht ohne Folgen geblieben.

33185

Betr. A u f s e h e r Isak, geb. 26.1.1905, ledig,
polnischer Staatsangehöriger, wohnhaft Peters-
kirchplatz 13 b. Baumeler.

Wir ersuchen, über das Verhalten des obgenannten Emigranten, dessen Toleranzbewilligung verlängert werden soll, Erhebungen anstellen zu wollen. Wird keine Erwerbstätigkeit ausgeübt? Wie steht es mit der Heirat des Gesuchstellers? (siehe Erhebungsbericht v. 23./25.6.43 bei den Akten).

20.12.43.

Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei

Beilagen:

1 Gesuch Aufseher
v. 15.12.43,
unsere Akten.

An Adm. Abt.

Obgenannter Emigrant A u f s e h e r Isak, polnischer Staatsangehöriger, wohnhaft Peterskirchplatz 13, übt keinerlei Erwerbstätigkeit aus. Er wird nach wie vor durch die Flüchtlingshilfe mit Fr. 70.– monatlich, in bar und Gutscheinen im Werte von Fr. 30.– unterstützt. Die Zimmermiete Fr. 30.– werde noch immer von Herrn Dr. Koechlin bezahlt.

Laut Auskunft des Gesuchstellers habe die Heirat mit Fräulein Baumeler noch nicht stattfinden können, weil die polnische Gesandtschaft in Bern, das Ehefähigkeitszeugnis verweigert habe.

Fräulein B [REDACTED] Lydia, bei welcher Aufseher als Untermieter wohnhaft ist, erklärt, der Genannte gebe zu keinen Klagen Anlass. Er halte sich streng an das Erwerbstätigkeitsverbot. Aufseher mache seine Spaziergänge, meistens sei er zuhause. Hier werde er fast jeden Tag von den Söhnen des Herrn Dr. Koechlin, mit denen er befreundet sei (?) besucht.

21. Dezember 1943.

Häusky Det.

an E.F. / Fürst bis 2. Juli 1944

22. XII. 43

Rosa Baumeler und Isak Aufseher heiraten
2. März 1944

GH Rosa Baumeler wird durch ihre Heirat mit dem polni-
schen Staatsbürger Isak Aufseher ausgebürgert. Sie ist
nun Polin. Bis zu ihrer Rückbürgerung im Jahr 1953 wird
sie von der Basler Einwohnerkontrolle als «nie-
derlassungsberechtigte Ausländerin» geführt. In
der Erinnerung der 1944 geborenen Tochter Katja
ist die Mutter eine verkappte Rebellin gewesen,
die Aufseher fasziniert habe, sei er doch das ge-
wesen, was die Mutter gerne geworden wäre.
Die materielle Lage der Familie bleibt schwierig.
Die Aufseher sind weiterhin auf öffentliche Un-
terstützung angewiesen. Rosa verdient in einer
chemischen Waschanstalt einen kleinen Lohn
und Isak darf erst nach 1945 eine Arbeit als Büro-
gehilfe annehmen.

Ausbürgerungspraxis
für «ausheiratende Schweizerinnen»

Die Unverlierbarkeit des Schweizer
Bürgerrechtes war seit der Bun-
desverfassung von 1848 ausdrücklich
festgehalten. Grundsätzlich galt,
dass es nur durch einen konkreten
Rechtsakt und nur mit der aus-
drücklichen Zustimmung des Betrof-
fenen verloren gehen konnte. Den-
noch wurde das Prinzip in der Praxis
durchbrochen: «Gewohnheits-
rechtlich» schloss man jede Schweiz-
erin, die einen Ausländer ehelichte,
vom Schweizerbürgerrecht aus. Erst
das neue Bürgerrechtsgesetz von
1953 gab Schweizerinnen ein Options-
recht auf ihr angestammtes
Bürgerrecht.

Wecker, Regina und Mooser, Josef: Der Verlust
des Bürgerrechts und seine politischen
und individuellen Folgen. Nationalfondsprojekt

Einreisedatum : ?

Aufenthaltszweck (bei Ausländern, die keine Erwerbstätigkeit ausüben):

Allfällige Entscheide der E. F. bei Ausländern, die aus der Schweiz zugezogen sind:

Anderweitige Bemerkungen: **Niederlassungsberechtigte ~~Schweizerin~~
Ausländerin; war bisher Bürgerin von Schüpfheim, Luzern.**

Fehlende Papiere: Gesuch* Besch. v. Arb.geber* Hmths.* Lds. Zgs.* Str. R. A.*
**soll Pass besorgen, 2 Photos und Fr.9.10,
dann Nbg.ausstellen.**

Int. Bew.* Auf. Bew.* ausstellen; Str. R. A. besorgen*; Ueberweisung an Arb.amt*

Abgenommene Gebühren:	Int.	Fr.	Friko:
G. G.	#		15.4.1944.
E. Z.	#		
F. Z.	#		
A.	#		
Str. R. A.	#		

Basel, den **4.4.1944.** Unterschrift des Beamten:
schä.

* Zutreffendes unterstreichen.

Anzeige des Wohnungswechsels an das Kontrollbureau

Familienname: Aufseher
(Verheiratete haben auch den Familiennamen der Frau beizufügen)

Vorname: Isak

Geburtsjahr: 26. Jan. 1905

Heimat (Kanton oder Staat)*: Polen

Beruf: ohne Arbeitgeber: -----

Ausgezogen von No. 13 Peterskirchplatz - Straße

Eingezogen in No. 6 Wiesenstrasse - Straße

Wohnungsgeber: III. St.

Anzahl der umgezogenen Personen: 2 (mit meiner Ehefrau)
ist Schweizerin)

Kontroll-Nummer der Aufenthalts-
oder Niederlassungs-Bewilligung* } AK. 33185

BASEL, den 4. April 1944.

Unterschrift:

J. Aufseher

Für Hausangestellte, Pflegekinder und Gesellen etc. ist besondere Anzeige erforderlich.
Im wehrpflichtigen Alter stehende Schweizerbürger haben den Wohnungswechsel auch beim
Kreiskommando anzuzeigen.

Ref. Nr. 98.184.

Basel, den 8. April 1944.

a

An die
kantonale Fremdenpolizei
Basel.

Sehr geehrte Herren!

Bis zum 31. März dieses Jahres bewohnten wir bei Fräulein
Buser, Peterskirchplatz 13, 2 Zimmer mit beschränkter Koch-
gelegenheit.

Mit Rücksicht darauf dass wir im Monat Mai ein Kind
erwarten sehen wir uns gezwungen eine, den neuen
Verhältnissen entsprechende Wohnung zu mieten.
Die Wohnung, Wiesenstr. 6 besteht aus 2 Zimmern, Küche,
Waschküche, Keller, u. Estrich.

Wie uns der Beamte am Schalter sehr freundlich
weise mitteilte, bedarf dieser Wohnungswechsel einer
polizeilichen Genehmigung.

Wir bitten Sie freundlichst um Erteilung einer flüch-
tiglichen Genehmigung.

Indem wir Ihnen im voraus verbindlichst danken
zeichnen wir

mit vorzüglichen Hochachtung
Rosa + Isak Aufseher-Baumeler, Wiesenstr. 6

KANTONALES ARBEITSAMT
BASEL-STADT

ARBEITSNACHWEIS
ABT. FRAUEN

A. K. 33185/ 442

Nr. Wo./ V.

BASEL, den 11. Mai 1944.

Kantonale Fremdenpolizei

Basel-Stadt

Gesuch der A u f s e h e r - Baumeler Rosa

Zivilstand: verh. geb. 8.2.1909 Staatsangehörigkeit: Polen

Beruf: ohne, wohnt Wiesenstrasse 6, stellt das Gesuch um die
Wohnsitzbewilligung.

Einreise: früher Schweizerin

Antrag: Bewilligung.

Begründung:

Die Petentin verlor durch die Heirat mit ihrem Mann, der Pole ist, die schweizerische Staatsangehörigkeit. Sie ist jetzt im Besitze einer Niederlassungsbewilligung, während ihr Mann nur den Ausweis "D" bekam. Die beiden Eheleute mieteten nun eine 2-Zimmerwohnung zu Fr. 600.--jährlich, für welchen Kostenbetrag Herr Dr. med. Koechlin aufkommen werde. Der Mietvertrag wurde vom Mann der Petentin abgeschlossen, sodass streng genommen die Abweisung erfolgen müsste. Da aber die Frau im Besitze der dauernden Niederlassung ist und bei Vertragsabschluss auf ihren Namen keine Einsprache erhoben werden könnte, beantragen wir, die Bewilligung in vorliegendem Falle zu erteilen.

*Sehr unerfreulich, muss aber
bewilligt werden!*

12.5.44

2.

öffnet 17. MAI 1944

Kantonales Arbeitsamt Basel-Stadt

Arbeitsnachweis Abt. Frauen

Die Leiterin:

Kaltenbach

17 MAI 1944

Anmeldeformular für Ausländer

Nr. 33185

Familienname: Aufseher
 Vorname: Katja
 Elternnamen: Isak & Rosa geb. Baumeler
 Geb'dat. u. -ort: 16.5.1944/Basel
 Heimat: Polen
 Konf. u. Zivilst.: O/led.
 Trauung: -
 Zuzug von: -

Anmeldung
 24.5.1944

F. in Basel:
 (Nr. u. Anmeldedatum)
 Beruf u. Arb'geber:
 (bzw. Aufenthaltszweck)

Wohnung: 6 Wiesenstrasse

Ehefrau u. Kinder:
 Bemerkungen:

a	b	c	d	e	f				1-4	7	8	9	10	11	12
Pers.	Ann.	Int.	Aut.	Med.	Gesch.					WK	FK	KIK	NK	AB	QK
14	15		21			31	31	41	41	42				53	54
AA	VA		StV		ED	ED	SD	SD	SD	ÖKK				AHV	GI
56	57	61	62	63	71	72	73	74	75	76	77				
KZK	AE	VB	HR	StA	KK	API	SS	REF	RK	KM	FIM				

K 201 - 5000 - 4. 43

Einreisedatum:

Aufenthaltszweck (bei Ausländern, die keine Erwerbstätigkeit ausüben):

Allfällige Entscheide der E. F. bei Ausländern, die aus der Schweiz zugezogen sind:

Anderweitige Bemerkungen:

Fehlende Papiere: Gesuch* Besch. v. Arb.geber* Hmths.* Lds. Zgs.* Str. R. A.*

Int. Bew.* Auf. Bew.* ausstellen; Str. R. A. besorgen*; Ueberweisung an Arb.amt*

Abgenommene Gebühren: Int. Fr.

G. G. *

E. Z. *

F. Z. *

A. *

Str. R. A. *

Basel, den 24. Mai 1944

Unterschrift des Beamten:

* Zutreffendes unterstreichen.

Basel, 13/VI. 44.
Wiesenstr. 6.

an die
Eidgenössische und kantonale Fremdenpolizei
No. 33185.
Basel.

Sehr geehrte Herren,

mit dem 2ten juli läuft meine Aufenthaltsbewilligung
ab.
In der Zwischenzeit hat sich nichts ereignet
was meine Ausreise ermöglicht hätte.
Für eine weitere Verlängerung wäre ich Ihnen
sehr dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung
I. Aufseher

an E.F./Fiskus. bis 2. Dezember 1944

15.6.44

28

Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz
Prolongation de délai de départ de Suisse

eidg. F. P. — Pol. féd. étr.
No 854959 Gu

Kanton — Canton
No 33185

Kant. Antrag — Prop. d. canton
vom — du 16.6.44

Bern — Berne
30. Juni 1944

Die eidg. Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten
La Police fédérale des étrangers, après examen du dossier

Aufseher — Baumeler Isak, geboren 26. Januar 1905, ~~HEIMAT~~ verheiratet
polnischer Staatsangehöriger,

teilt folgendes mit: — communique ce qui suit:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis 2. Dezember 1944. Vorbereitung der Auswanderung.
Le délai de départ de Suisse est reporté au

Erwerbstätigkeit verboten — Défense d'exercer une activité lucrative
Bemerkungen: — Remarques: Toleranzbewilligung.

^{Hardung}
Aufenthaltsbewilligung verlängert
bis 1. Dezember 1944
Basel, den 17. JUL. 1944

Gebühr des Kantons Fr. — Taxe cantonale fr.
Gebühr der eidg. F. P. Fr. — Taxe de la pol. féd. étr. fr. erlassen.
(durch die kant. Behörde zu erheben) — (à prélever par l'autorité cant.)

Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei
H. Aufseher

Beilagen: — Annexes: 1 poln. Pass
1 Ausweis D

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI
POLICE FÉDÉRALE DES ÉTRANGERS
sig. Gusberti

Geht an: — Communiqué à:

Gesuchsteller — Requérent Isak Aufseher, Wiesenstr. 6, Basel

Kanton — Canton Basel-Stadt Beilage: 1 Aktenfaszikel
Gemeinde — Commune Basel

Missachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder die Widerhandlung gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen werden. — L'étranger qui demeure en Suisse au delà du délai de départ qui lui a été fixé ou qui y séjourne dans un autre dessein que celui pour lequel la police des étrangers a réservé son autorisation expresse ou qui n'observe pas les conditions liées à son autorisation sera puni (Art. 23 de la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers, du 26 mars 1931); il pourra en outre être expulsé définitivement de Suisse.

Eidg. F. P. — Pol. féd. étr. No 854959 Gu

Kanton — Canton No 33185

Empfangsbestätigung — Accusé de réception

Der Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei vom 30. Juni 1944 empfangen zu haben. — L. soussigné certifie que le délai de départ fixé par la Police fédérale des étrangers le lui a été notifié.

Datum: — Date: 17. JUL. 1944

Unterschrift: — Signature: I. Aufseher

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössischen Fremdenpolizei. Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bzw. die berufliche Tätigkeit

s. oben

Sind gültige, ungültige oder keine* Ausweispapiere vorhanden.
Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei

W 2 21. 4. 39
Pr. 14. 1. 44 — 2. 7. 44

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

27. September 1944.

An die
Allgemeine Armenpflege
Basel.

53185 schä.

Betr. Aufseher -Baumeler Isak, geb. 26. Januar 1905,

Auf Ihr Schreiben vom 25. September 1944 teilen wir Ihnen mit, dass Aufseher seit 1939 Toleranzbewilligung zur Vorbereitung der Weiterreise besitzt. Kautions ist keine hinterlegt. Der Genannte wird von der Basler Hilfe für Emigranten und von der Israelitischen Flüchtlingshilfe unterstützt.

Hochachtend
KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
Der Adjunkt

(Bickel)

Basel, 22/XI. 44.
Wiesenstr. 6.

An die
Eidgenössische und Kantonale Fremdenpolizei
Basel.

Sehr geehrte Herren,

Mit dem 2ten Dezember läuft meine Aufenthalt-
bewilligung ab.

Ich bitte Sie die Freundlichkeit zu haben und
mir dieselbe zu verlängern, bis sich praktisch
eine Ausreisegelgenheit bieten wird.
Indem ich Ihnen im voraus bestens danke,
zeichne ich

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ausländerausweis D.

Y. Aufseher.

an E.F. / Finestr. 2. Juni 1945

 24. XI. 44

**Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz
Prolongation de délai de départ de Suisse**

Eidg. F. P. — Pol. féd. étr. Kanton — Canton Kant. Antrag — Prop. cantonale Bern — Berne
No 854959 GK/VMM No 33185 vom — du 27. November 1944. 1. Dezember 1944

Die eidg. Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten
La Police fédérale des étrangers, après examen du dossier

Aufseher — Baumeler Isak, geboren 26. Januar 1905, verheiratet, polnischer Staatsangehöriger,

teilt folgendes mit: — communique ce qui suit:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis 2. Juni 1945 zur Vorbereitung der Auswanderung
Le délai de départ de Suisse est reporté au

Erwerbstätigkeit verboten — Défense d'exercer une activité lucrative

Bemerkungen: — Remarques: Toleranzbewilligung.

Gebühr des Kantons Fr. — Taxe cantonale fr.
Gebühr der eidg. F. P. Fr. — Taxe de la pol. féd. étr. fr. erlassen.
(durch die kant. Behörde zu erheben) — (à prélever par l'autorité cant.)

Beilagen: — Annexes: 1 Ausweis D
1 poln. Pass

Geht an: — Communiqué à:

Gesuchsteller — Requérent Isak Aufseher, Wiesenstrasse 6, Basel.

Kanton — Canton Basel-Stadt Beilage: 1 Aktenfaszikel
Gemeinde — Commune Basel

Fürstl. Liechtensteinische Regierung, Vaduz

Missachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder Widerhandlung gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen werden. — L'étranger qui demeure en Suisse au delà du délai de départ qui lui a été fixé ou qui y séjourne dans un autre dessein que celui pour lequel la police des étrangers a réservé son autorisation expresse ou qui n'observe pas les conditions liées à son autorisation sera puni (Art. 23 de la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers, du 26 mars 1931); il pourra en outre être expulsé définitivement de Suisse.

Eidg. F. P. — Pol. féd. étr. No 854959 GK/VMM

Kanton — Canton No 33185

Empfangsbestätigung — Accusé de réception

DER Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei vom
empfangen zu haben. — L' soussigné certifie que le délai de départ fixé par la Police fédérale des étrangers le
lui a été notifié.

Datum: — Date: 14. DEZ 1944 Unterschrift: — Signature: Aufseher

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössischen Fremdenpolizei. Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bzw. die berufliche Tätigkeit.

siehe oben

Sind gültige, ungültige oder keine* Ausweispapiere vorhanden.
Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei.

Fr. 30.6.44 bis 2.12.44
W 2 21.4.39

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

Polizeidepartement Basel-Stadt
KONTROLLBUREAU
Kant. Fremdenpolizei
Telefon 3 58 60

Basel, den 2. Januar 1945.

A.K.No. 33185

Herrn
Isak Aufseher,
Wiesenstrasse 6,
Basel.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen eine Reisebeschränkungsverfügung der Eidg. Fremdenpolizei in Bern vom 26. September 1944.

Wir ersuchen Sie, Ihren Ausländerausweis umgehend an das Emigrantenbureau der Eidg. Fremdenpolizei in Bern einzusenden, zwecks Eintragung dieser Verfügung.

Hochachtung
KONTROLL-BUREAU
Kant. Fremdenpolizei

Beilage erwähnt.

K 440-500-12.44

Eidgenössische Fremdenpolizei
Emigrantenbureau
Police fédérale des étrangers
Bureau des émigrants
Polizia federale degli stranieri
Ufficio profughi
Gu/ed.

Eidg. Nr. Kant. Nr.
Réf. P. F. E. No Réf. cant. No
P. F. S. No Cantone No
854959 33185

Bern, den **28. September 1944.**

Herrn
Isak Aufseher,
Wiesenstrasse 6,
Basel.
zuzustellen durch die kantonale
Fremdenpolizei **Basel-Stadt.**

Gestützt auf eine Weisung des Eidg. Ju-
stiz- und Polizeidepartementes vom 15. Juli
1944 verfügen wir in Anwendung von
Art. 14, lit. b des Bundesratsbeschlusses
vom 17. Oktober 1939 über Änderungen
der fremdenpolizeilichen Regelung, daß
Sie den Bereich ~~der Gemeinde~~ **des**
Gebietes innerhalb *
ohne ausdrückliche Bewilligung der Frem-
denpolizei des Kantons
Basel-Stadt
nicht verlassen dürfen.

Conformément à l'instruction du 15 juillet
1944 du Département fédéral de justice et
police et en application de l'art. 14, lit. b
de l'arrêté du Conseil fédéral du 17 oc-
tobre 1939 modifiant les prescriptions sur
la police des étrangers, nous décidons qu'il
vous est défendu de quitter le territoire
de la commune d

In base ad una istruzione del Dipartimento
federale di giustizia e polizia del 15 luglio
1944 decretiamo, in applicazione dell'art. 14,
let. b del Decreto del Consiglio federale
del 17 ottobre 1939 che modifica le pre-
scrizioni sulla polizia degli stranieri, che
non potete abbandonare il territorio del
Comune di

sans l'autorisation expresse de la police
des étrangers du canton d

senza l'esplicito permesso della Polizia degli
stranieri del Cantone

Bemerkungen: Remarques: Osservazioni:

***) der Gemeinden Birsfelden-Münchenstein-Bottmingen-Basel**

Gesuche um Reisebewilligung sind an die
Fremdenpolizei des Kantons
Basel-Stadt

Les demandes d'autorisation de voyager
doivent être adressées à la police des
étrangers du canton d

Domande per ottenere permessi di viaggio
devono essere indirizzate alla Polizia degli
stranieri del Canton

zu richten unter genauer Angabe des
Reiseziels, der Reisedauer und des Reise-
grundes. (Die Angaben sind nach Mög-
lichkeit zu belegen, z. B. durch Vorlage
eines Arzteugnisses, einer Einladung usw.)
Sie haben die Reisebewilligung bei sich
zu tragen und bei allfälliger Kontrolle
vorzuweisen.
Mißachtung dieser Verfügung wird durch
fremdenpolizeiliche administrative Maß-
nahmen gesahndet. Zudem gelten die Straf-
bestimmungen von Art. 19 des zitierten
Bundesratsbeschlusses.

et mentionner l'indication exacte du lieu
de destination, de la durée du séjour et du
motif du voyage (les indications doivent
si possible être justifiées, par exemple par
la production d'un certificat médical,
d'une invitation, etc.). Vous devez porter
sur vous l'autorisation de voyage et la
présenter lors d'un contrôle éventuel.
La non-observation de cette décision est
passible de sanctions administratives de
police des étrangers. De plus, les disposi-
tions pénales de l'art. 19 de l'arrêté du
Conseil fédéral précité sont applicables.

e vanno corredate d'indicazioni esatte circa
la destinazione, la durata e lo scopo del
viaggio. (Questi dati devono essere com-
provati, per quanto possibile, da documenti
quali p. es. un certificato medico, un in-
vito, ecc.) I permessi devono essere por-
tati seco e prodotti in caso di controllo.
Ogni contravvenzione a questa disposi-
zione sarà perseguita con misure ammi-
nistrative della Polizia degli stranieri. In-
oltre sono applicabili le disposizioni penali
dell'art. 19 del summenzionato Decreto del
Consiglio federale.

Eidg. Fremdenpolizei
Emigrantenbureau
sig. Gusberti

Police fédérale des étrangers
Bureau des émigrants

Polizia federale degli stranieri
Ufficio profughi

Kopie an:
Kanton mit der Bitte um Zustellung des
Ausländerausweises zum Eintrag dieser
Verfügung.
~~Commune~~
Dossier
Kartothek

Copie à:
Canton, avec prière de nous envoyer le
livret pour étrangers de l'intéressé pour
inscription de cette décision.
Commune
Dossier
Cartothèque

Copia a:
Cantone, con preghiera di trasmetterci il
libretto per stranieri per l'iscrizione di
questa disposizione.
Comune
Incanto
Cartoteca

Basel, 20/V. 45.

In die
Eidgenössische und kantonale Fremdenpolizei
Ref. Nr. 33185.
Basel

Sehr geehrte Herren,
laut beiliegendem Ausweis läuft meine
Aufenthaltserlaubnis am 2. Juni ab.
Für die Verlängerung bis zu einer geeigneten
Ausreisemöglichkeit wäre ich Ihnen sehr verbunden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
I. Aufseher
Ausländerausweis d.

An E. F. (2. Okt. 1945 freilustig.)
28. Mai 1945 /ana.

**Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz
Prolongation de délai de départ de Suisse**

Eidg. F. P. — Pol. féd. étr.
No 854959 Je

Kanton — Canton
No 33 185/fy

Kant. Antrag — Prop. cantonale
vom — du 29.5.45.

Bern — Berne
6. Juni 1945.

Die eidg. Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten
La Police fédérale des étrangers, après examen du dossier

Aufseher — Baumeler Isaak, geboren 26. Januar 1905, verheiratet, polnischer Staats-
angehöriger,

teilt folgendes mit: — communique ce qui suit:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis **2. Oktober 1945**, zur Vorbereitung der Auswanderung.
Le délai de départ de Suisse est reporté au **Jede Erwerbstätigkeit verboten.**

Bemerkungen: — Remarques: **Toleranzbewilligung.**

Gebühr des Kantons Fr. — Taxe cantonale fr.
Gebühr der eidg. F. P. Fr. — Taxe de la pol. féd. étr. fr. **erlassen**
(durch die kant. Behörde zu erheben) — (à prélever par l'autorité cant.)

Beilagen: — Annexes: **1 Ausweis D**
1 poln. Pass

Geht an: — Communiqué à:

Gesuchsteller — Requérent **Isaak Aufseher-Baumeler, Wiesenstrasse 6, Basel.**

Kanton — Canton **Basel-Stadt**

Gemeinde — Commune ********

Fürstl. Liechtensteinische Regierung, Vaduz ********

Missachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder Widerhandlung gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen werden. — L'étranger qui demeure en Suisse au delà du délai de départ qui lui a été fixé ou qui y séjourne dans un autre dessein que celui pour lequel la police des étrangers a réservé son autorisation expresse ou qui n'observe pas les conditions liées à son autorisation sera puni (Art. 23 de la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers, du 26 mars 1931); il pourra en outre être expulsé définitivement de Suisse.

Eidg. F. P. — Pol. féd. étr. No 854 959 Je

Kanton — Canton No 33 185/fy

Empfangsbestätigung — Accusé de réception

Der Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei vom **6. Juni 1945** empfangen zu haben. — L' soussigné certifie que le délai de départ fixé par la Police fédérale des étrangers le lui a été notifié.

Datum: — Date: **15. Juni 1945**

Unterschrift: — Signature: **Aufseher Karl**

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössischen Fremdenpolizei. Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bzw. die berufliche Tätigkeit.

siehe oben

Sind gültige, ungültige oder keine * Ausweispapiere vorhanden.
Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei.

Fr. 1.12.44 bis 2.6.45
W2 21.4.39

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

33185

Basel, den 20/18. 45.
Wiesenstr. 6.

an die
Kantonale Fremdenpolizei
Basel

Sehr geehrte Herren,

aus gesundheitlichen Gründen möchte ich
einen Aufenthalt von voraussichtlich
6 Wochen in Davos nehmen, und bitte Sie
höfl. mir eine diesbezügliche Bewilligung
erteilen zu wollen.

Bestens dankend verbleibe ich

mit vorzüglicher Hochachtung

Beilage:
herrliches Zeugnis.

*Reisebeschränkung I. Aufseher
aufgehoben.
St. Aufst. 19.7.45*

Basel, den 19 September 45.
Wiesenstr. 6.

In die
Eidgenössische und Kantonale Fremdenpolizei
Basel.

Sehr geehrte Herren,

mit Rücksicht darauf dass eine Auswanderung
noch nicht möglich ist und meine Aufenthalts-
bewilligung am 2. Oktober abläuft ersuche ich
freundlicherweise um weitere Verlängerung.
Indem ich Ihnen im voraus bestens danke
verbleibe

mit vorzüglicher Hochachtung
I. Aufseher

an E.F. (Fiskus) bis 2. April 1946

Handwritten signature
21.9.45

Eidgenössische Fremdenpolizei
Emigrantenbureau
Police fédérale des étrangers
Bureau des émigrants
Polizia federale degli stranieri
Ufficio profughi

GK/ak

Eidg. Nr.
Réf. P. F. E. No
P. F. S. No

854959

Kant. Nr.
Réf. cant. No
Cantone No

33185/ty

Bern, den 19. September 1945.
Berne, le
Berna, li

An
M.
Signor

Herrn
Isak Aufseher,
Wiesenstrasse 6,

Basel.

zusustellen durch die kantonale Fremden-
polizei, Basel.

Eine Ermächtigung des Eidg. Justiz- und Polizei-Departements ermöglicht es uns, die Ihnen seinerzeit
auf dessen Weisung hin auferlegte Reisebeschränkung angesichts der Entwicklung der internationalen Lage
und nach neuer Prüfung Ihres Falles zu widerrufen.

Es ist Ihnen daher mit sofortiger Wirkung wie früher gestattet, den Ihnen zugewiesenen Ortsbereich
ohne Erlaubnis der für Sie zuständigen kantonalen Fremdenpolizei zu verlassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Eidg. Fremdenpolizei
EMIGRANTENBUREAU

Kopie an:
Kantonale Fremdenpolizei **Basel-Stadt**
Gemeinde ****

sig. Grüting

Le Département fédéral de justice et police nous autorise, vu l'évolution de la situation internationale
et après nouvel examen de votre cas, à révoquer la décision de restriction de voyage que nous avons
prise à votre égard selon ses instructions.

Il vous est dès maintenant permis, comme précédemment, de quitter sans autorisation de la police
cantonale des étrangers compétente le territoire que nous vous avons assigné.

Avec parfaite considération
Police fédérale des étrangers
BUREAU DES EMIGRANTS

Copie à:
Police des étrangers du canton
Commune

In base ad un'autorizzazione del Dipartimento federale di giustizia e polizia, e sottoposto il vostro
caso ad un nuovo esame, siamo in grado, avuto riguardo all'evoluzione della situazione internazionale, di
revocare il divieto di spostamento che vi era stato a suo tempo imposto per ordine del suddetto Diparti-
mento.

Con effetto immediato vi è quindi permesso, come per l'addietro, di abbandonare la zona fissatavi
senza il consenso della competente Polizia cantonale degli stranieri.

Con distinta stima
Polizia federale degli stranieri
UFFICIO PROFUGHI

Copia:
Polizia cantonale degli stranieri, Bellinzona,
Comune

**Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz
Prolongation de délai de départ de Suisse**

Eidg. F. P. — Pol. féd. étr. Kanton — Canton Kant. Antrag — Prop. cantonale Bern — Berne
No 854959 Kun No 33185 es vom — du 21.9.45 4. Oktober 1945

Die eidg. Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten
La Police fédérale des étrangers, après examen du dossier

A u f s e h e r — Baumeler Isaak, geboren 26. Januar 1905, verheiratet,
polnischer Staatsangehöriger,

teilt folgendes mit: — communique ce qui suit:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis **2. April 1946**, zur Vorbereitung der Auswan-
derung.
Le délai de départ de Suisse est reporté au **2. April 1946**, zur Vorbereitung der Auswan-
derung.

Erwerbstätigkeit verboten.

Bemerkungen: — Remarques: **Toleranzbewilligung.**

Grundung bewilligung verlängert
bis **2. April 1946**

Basel, den **9. Okt. 1945**

Kontrollbureau

Kantonale Fremdenpolizei

Is. v. l. *ky*

**EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI
POLICE FÉDÉRALE DES ÉTRANGERS**

sig. Wyss

Geht an: — Communiqué à:

Gesuchsteller — Requérent **Isaak Aufseher-Baumeler, Wiesenstr. 6, Basel.**

Kanton — Canton **Basel-Stadt** **Beilage: 1 Aktenfaszikel**

Gemeinde — Commune *******

Fürstl. Liechtensteinische Regierung, Vaduz

Misachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltsweges oder Widerhandlung gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des
Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz aus-
gewiesen werden. — L'étranger qui demeure en Suisse au delà du délai de départ qui lui a été fixé ou qui y séjourne dans un autre dessein que celui
pour lequel la police des étrangers a réservé son autorisation expresse ou qui n'observe pas les conditions liées à son autorisation sera puni (Art. 23 de
la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers, du 26 mars 1931); il pourra en outre être expulsé définitivement de Suisse.

Eidg. F. P. — Pol. féd. étr. N° 854959 Kun Kanton — Canton N° 33185 es

Empfangsbestätigung — Accusé de réception

D. **ET** Unterzeichneter bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei vom **4. Oktober 1945**
empfangen zu haben. — L. soussigné certifie que le délai de départ fixé par la Police fédérale des étrangers le
lui a été notifié.

Datum: — Date: **-9. Okt. 1945** Unterschrift: — Signature: *Rosa Aufseher*

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössischen Fremdenpolizei. Ausführliche
Angaben über den Aufenthaltsweg, bzw. die berufliche Tätigkeit.

Siehe oben.

Sind gültige, ungültige oder keine * Ausweispapiere vorhanden.
Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei.

6.6.45 — 2.10.45

W2 21.4.39

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

337 a d/1r — 17435

Basel, den 19/10. 46.
Wiesenstr. 6.

In die
Eidgenössische und kantonale Fremdenpolizei
Basel.

Sehr geehrte Herren,

in Anbetracht dessen dass ich noch keine Gelegenheit
zur Ausreise hatte, bitte ich Sie freundlichst um
Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
Indem ich Ihnen verbindlichst danke zeichne ich

mit vorzüglicher Hochachtung

AME.F. | Fristverl. bis 2. Okt. 1946 *J. Aufseher*

10 IV. 46
Ausländerausweis.

*Wtl. Wie steht es mit der Ausreise? A. kauft einen
gültigen poln. Pass; kann er nicht nach Bern? 25. MRZ. 1946 *ke**

29. MRZ. 1946 A. beabsichtigt wieder nach Spanien zurück-
zukehren, ~~von wo~~ von wo er gekommen ist. Eine Aus-
reise dorthin ist jedoch z. Zt. noch nicht möglich
29. MRZ. 1946 *ke*

Pf. **Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz**
Prolongation de délai de départ de Suisse

Eidg. F.P. — Pol. féd. étr.
No 854959

Kanton — Canton
No 33 185/fy

Kant. Antrag — Prop. cantonale
vom — du 12. April 1946

Bern — Berne

Die eidg. Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten
La Police fédérale des étrangers, après examen du dossier

30. April 1946.

A u f s e h e r — Baumeler, Isaak, geboren 26. Januar 1905, verheiratet,
polnischer Staatsangehöriger,

teilt folgendes mit: — communique ce qui suit:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis 2. Oktober 1946, zur Vorbereitung der
Le délai de départ de Suisse est reporté au Auswanderung.

Erwerbstätigkeit verboten.

Bemerkungen: — Remarques: Toleranzbewilligung.

Bis zu diesem Termin sollte Ihnen die beabsichtigte Ausreise nach
Spanien möglich sein.

Gebühr des Kantons Fr. — Taxe cantonale fr.
Gebühr der eidg. F.P. Fr. — Taxe de la pol. féd. étr. fr. **erlassen.**
(durch die kant. Behörde zu erheben) — (à prélever par l'autorité cant.)

Beilagen: — Annexes:

- 1 Ausweis D
- 1 polnischer Pass (o.B.)

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI
POLICE FÉDÉRALE DES ÉTRANGERS

Stg. Ng

Geht an: — Communiqué à:

Gesuchsteller — Requéant **Isaak Aufseher-Baumeler, Wiesenstr. 6, Basel.**

Kanton — Canton **Basel-Stadt** Beilage: 1 Aktenfaszikel.

Gemeinde — Commune ---

Fürstl. Liechtensteinische Regierung, Vaduz

Missachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder Widerstand gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931). L'étranger qui demeure en Suisse au delà du délai de départ qui lui a été fixé ou qui y résiste dans un autre dessein que celui pour lequel la police des étrangers a réservé son autorisation expresse ou qui n'observe pas les conditions de sa propre autorisation sera puni (Art. 23 de la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers, du 26 mars 1931); il pourra en outre être expulsé définitivement de Suisse.

Eidg. F.P. — Pol. féd. étr. No 854959 GK

Empfangsbestätigung — Accusé de réception

D **er** Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei vom **30. April 1946**
empfangen zu haben. — L' **so** **u** **s** **s** **i** **g** **n** **é** certifie que le délai de départ fixé par la Police fédérale des étrangers le
lui a été notifié.

Datum: — Date: **-7. MAI 1946**

Unterschrift: — Signature: *I. Aufseher*

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössischen Fremdenpolizei. Ausführliche
Angaben über den Aufenthaltszweck, bezw. die berufliche Tätigkeit.

Siehe oben.

Sind gültige, ungültige oder keine * Ausreisepapiere vorhanden. **Fr. 4.10.45 bis 2.4.1946**
Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei. **W2 21.4.39.**

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

Basel, 24/VII. 46.
Wiesenstr. 6.

Eidgen. u. kantonale Fremdenpolizei
Basel.

Sehr geehrte Herren,

wie Ihnen bekannt ist beabsichtige ich, sobald es die politischen
Verhältnisse erlauben, nach Spanien zurückzukehren.

In Frankreich befindet sich das Zentrum der spanischen politischen
Emigration, und es erscheint mir inhaltlich mit verschiedenen, mir
nahelstehenden Stellen, Verbindung aufzunehmen die es mir zu
gegebener Zeit ermöglicht, ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust
nach Spanien einzureisen.

Ebenso möchte ich mit den Hilfsorganisationen „American Joint Committee
in Hiram“ mit denen ich seinerzeit als Sekretär des Internationalen
antifaschistischen Emigrantenausschusses in Barcelona, zusammengearbeitet
habe, in Berührung treten, um zu versuchen, für den Fall dass in absehbarer
Zeit eine Rückreise nach Spanien nicht möglich sein soll, mit ihrer
Hilfe ein Einreisewisum nach Mexiko zu erlangen.

In diesen Vorbereitungen benötige ich längere Zeit und beabsichtige
daher 3 Monate in Frankreich zu bleiben.

Da mein franz. Visum nur für 15 Tage befristet ist, so wird bei der
Verlängerung des Aufenthaltstermins, voraussichtlich der Besitz
eines schweizerischen Rückreisewisums für die entsprechende Dauer
Voraussetzung sein.

Ich bitte Sie daher die Freundlichkeit zu haben, die Aufenthalts-

Bevollmächtigung, die am 2. Oktober abläuft, schon jetzt zu verlängern,
und mir ein 3 Monate gültiges Rückreisevisum zu erteilen.
Mit Rücksicht darauf, dass mein französisches Visum nur bis
zum 22. September gültig ist und ich am 15. September abreisen
möchte, wäre ich Ihnen für eine baldige Erledigung
sehr dankbar.

Mit vorzüglicher Hochachtung
J. Lufcher.

Beilagen:

1 Ausweis D.

1 poln. Pass

2 Gesuchsform. um Erteilung eines Rückreisevisums.

besorgt / Verl. bis 31. Dez. 46 /
an E.F.
21. 9. 46 / 2

Basel, den 27. August 1946.

An das
Kontrollbureau (Kant. Fremdenpolizei)
Basel

AK Nr. 33185.

Gesuch um Erteilung eines Rückreisevisums

Familienname: Lufcher
Vorname: Jakob.
Geburtsdatum- u. Ort: 26. 5. 1905. Kufy
Staatsangehörigkeit: Pole
Konfession und Zivilstand: Dissident, verheiratet
Beruf, bezw. Tätigkeit: Buchhändler;
Wohnadresse: Basel, Wiesenstr. 6.

Ort, wohin der Gesuchsteller zu reisen beabsichtigt:

Paris.

Ausreisedatum und Dauer des beabsichtigten Aufenthalts im Ausland:

15. September, 3 Monate

Reisezweck (ausführliche Begründung mit Belegen):

Fühlungnahme mit spanischen Organisationen sowie
amerikanisches Hilfstellen zwecks Vorbereitung der
Rückreise nach Spanien, beziehungsweise zur Erlangung
eines Einreisevisums nach Mexiko.
Näheres im beiliegenden Gesuch

Belege:

Unterschrift:

J. Lufcher

Basel, den 27. August 1946.

An das
Kontrollbureau (Kant. Fremdenpolizei)
B a s e l

AK Nr. 33185

Gesuch um Erteilung eines Rückreisevisums

Familienname: Aufseher
Vorname: Isak
Geburtsdatum- u. Ort: 26.1.05. Kufy
Staatsangehörigkeit: Rote
Konfession und Zivilstand: Disident, verheiratet.
Beruf, bezw. Tätigkeit: Buchhändler
Wohnadresse: Basel, Wiesenstr. 6.

Ort, wohin der Gesuchsteller zu reisen beabsichtigt:

Paris.

Ausreisedatum und Dauer des beabsichtigten Aufenthalts im Ausland:

15 September, 3 Monate.

Reisezweck (ausführliche Begründung mit Belegen):

Fühlungsnahme mit spanischen Organisationen, sowie
amerikanischen Hilfsstellen zwecks Vorbereitung der
Rückreise nach Spanien, beziehungsweise zur
Erlangung eines Einreisevisums nach Mexiko.
Näheres im beiliegenden Gesuch.

Belege:

Beding für
zur einmelligen Ausreise und Wiedereinreise in die Schweiz
in der Zeit vom 21. 9. bis 21. 11. 46
Basel, den 20. SEP. 1946 Unterschrift:

J. Aufseher

Polizei-Departement Basel-Stadt
 Kontrollbureau
Kant. Fremdenpolizei
Telephon 3 58 60

Basel, den 2. September 1946.

An die
Eidg. Fremdenpolizei
B e r n

A.K.No. 33 185/ty
E.F.No. 854 959

Betrifft: A u f s e h e r - Baumeler Isaak, geb. 26.1.1905, vht.
polnischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Basel,
6 Wiesenstrasse (Emigrant).
(Frau und Kind sind niedergelassen).

Wir sind bereit, dem beigehefteten Gesuche
vom 27.8.1946 zu entsprechen und die Toleranz-
Bewilligung des Obgenannten bis 31. Dezember 1946
zu verlängern.

Aufenthaltszweck: Vorbereitung der Auswanderung.
Stellenantritt, Erwerbstätigkeit verboten.

Gleichzeitig übermachen wir Ihnen ein Gesuch betr. Erteilung
eines Rückreisevisums für den Obgenannten und ersuchen um Ihren
baldigen Entscheid.

KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei

Beilagen:

Ausweis D, Pass,
Gesuch betr. Rückreisevisum,
unsere Akten.

(Anastasia)

Akten vollständig geb. verlangt d. Hrn. J. J. J.
(Tel. 02. Grüning v. 17. 9. 46.)

Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz

Prolongation de délai de départ de Suisse - Proroga del termine di partenza dalla Svizzera

Eidg. F.P. Nr. **E 854959 GK** Kanton Nr. **33185** Kant. Antrag vom **2.9.46** Bern, **17. September 1946**
 Pol. fed. étr. No. Canton No. Proposition cantonale du Preservio dal Cantone dal Berna, la Berna

Die eidgenössische Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten / La Police fédérale des étrangers, après examen du dossier
 La polizia federale degli stranieri, esaminati gli atti, concernenti

A u f s e h e r -Baumeler Isaak, geboren 26. Januar 1905, verheiratet.

teilt folgendes mit: / communique ce qui suit: / comunica quanto segue:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis / Le délai de départ de Suisse est reporté au / Il termine di partenza è prorogato sino al
31. Dezember 1946, zur Vorbereitung der Auswanderung. Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bedarf unserer Bewilligung.

Bemerkungen: / Remarques: / Osservazioni: **Toleranzbewilligung**

Gegen die Erteilung eines auf max. 2 Monate befristeten Rückreisewisums haben wir nichts einzuwenden, sofern die beabsichtigte Reise tatsächlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der endgültigen Auswanderung des Ausländers steht. Wir bitten Sie, den Emigranten zu veranlassen, uns unmittelbar nach seiner Rückkehr einen eingehenden Bericht zukommen zu lassen.

Gebühr des Kantons Fr. / Taxe cantonale fr. / Tassa cantonale fr.
 Gebühr der eidg. F.P. Fr. / Taxe de la pol. féd. étr. fr. / Tassa P.F.S. fr. **erlassen**
 (Durch die kant. Behörden zu erheben) / (à percevoir par l'autorité cant.) / (da percepire per tramite dell' autorità cantonale)

Beilagen: / Annexes: / Annessi:

1 Ausweis D
1 polnischer Pass

Geht an: / Communiqué à / Comunicato al

Geschäftsführer / Requirant / Richiedente
 Kanton / Canton / Cantone
 Gemeinde / Commune / Comune
 Fürstl. Liechtensteinische Regierung, Vaduz

Eidgenössische Fremdenpolizei
 Police fédérale des étrangers
 La polizia federale degli stranieri
Isaak Aufseher-Baumeler
Wiesenstr. 6, Basel.
Basel-Stadt / Aktenfaszikel. *eg. Ordnung*
Gesuch.

Misachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder Widerhandlung gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen werden.

L'étranger qui demeure en Suisse sans s'être conformé au délai fixé ou qui y séjourne dans un autre dessein que celui pour lequel la police des étrangers a réservé son autorisation expresse ou qui n'observe pas les conditions liées à son autorisation sera puni (Art. 23 de la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers, du 26 mars 1931); il pourra en outre être expulsé définitivement de Suisse.

Der Ausländer, der die Frist zur Ausreise missachtet, oder der einen andern Aufenthaltszweck verfolgt, oder gegen andere Bedingungen verstösst, wird bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen werden.

Eidg. F.P. Nr. / Pol. fed. étr. No. / No. di ril. P.F.S. **E 854959 GK**

Empfangsbestätigung - Accusé de réception - Ricevuta

Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei vom **17.9.46.** empfangen zu haben.

L. soussigné, certifie que le délai de départ fixé par la Police fédérale des étrangers lui a été notifié.

La persona sottoscritta dichiara di aver ricevuto la decisione della Polizia federale degli stranieri a Berna, del **17.9.46.**, che le concede proroga al termine di partenza dalla Svizzera.

Datum: **20. SEP. 1946**
 Date:
 Data:

Unterschrift:
 Signature:
 Firma:

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössischen Fremdenpolizei. Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bzw. die berufliche Tätigkeit.

siehe oben

Sind gültige, ungültige oder keine* Ausreisepapiere vorhanden. Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei.

30.4.46. Fr. bis 2.10.46.
W2 21.4.39.

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen

18. September 1946.

33185 mi

An die
 Israelitische Flüchtlingshilfe
 1 Münchensteinerstrasse
B a s e l

Betr. A u f s e h e r - Baumeler Isaak, geb. 26.1.1905, polnischer Staatsangehöriger.

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 12.9.1946 teilen wir Ihnen mit, dass der Obgenannte hier gemeldet und an der Wiesenstrasse 6 wohnhaft ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung
 KONTROLLBUREAU
 Kantonale Fremdenpolizei
 Der Stellvertreter des Vorstehers

(Merz)

Basel, den 14/10. 1946.

An das
Kontrollbureau (Kant. Fremdenpolizei)
Basel

AK Nr. 33185.

Gesuch um Erteilung eines Rückreisevisums

Familienname: Aufseher
Vorname: Isak
Geburtsdatum- u. Ort: 26. 5. 1905. Kutu
Staatsangehörigkeit: Polen
Konfession und Zivilstand: Disident
Beruf, bezw. Tätigkeit: Buchhändler
Wohnadresse: Basel, Wiesenstr. 6.

Ort, wohin der Gesuchsteller zu reisen beabsichtigt: Paris.

Ausreisedatum und Dauer des beabsichtigten Aufenthalts im Ausland:

15 Oktober vorläufig 3 Monate

Reisezweck (ausführliche Begründung mit Belegen): Vorbereitung der Auswanderung.

Um mir den Versuch zu ermöglichen im Ausland eine Existenz zu gründen hat meine Frau in einem Kinderheim in Eriswil Arbeit angenommen, wohnen sie mit unserem 2 1/2 jährigen Kinde morgen, 15 Oktober umzusiedeln.

Mit einem kleinen Kinde war meine Frau nicht in der Lage die Auflösung des Haushaltes u. die Umsiedlung allein zu bewerkstelligen. Aus diesem Grunde war ich gezwungen den Pariser Aufenthalt zu unterbrechen und bitte Sie freundlich um Bewilligung einer nochmaligen Ausreise.

Unterschrift:

I. Aufseher

K 401 5000 - 8. 46. 14. OKT. 1946

Heute Nacht bewilligt. Weitere Visa werden abgelehnt (eröffnet).
Siehe Rückseite!

Genig für Isak Aufseher
zur einmaligen Ausreise und Wiedereinfahrt in die Schweiz
in der Zeit vom 15. 10. 46 bis 31. 12. 1946.
Basel, den 14. OKT. 1946 Kip

Isak Aufseher würde gerne ausreisen – aber wohin?
Januar 1947

GH Der grosse Traum von Isak Aufseher bleibt zeitlebens die Rückkehr nach Spanien. Dort hat er in den Jahren vor dem Bürgerkrieg seine Ideale von Freiheit und politischer Veränderung erlebt. Doch der Franco-Faschismus hat den Zweiten Weltkrieg überdauert und so ist für ihn an ein Leben in Spanien nicht mehr zu denken. Andere Auswanderungsziele kommen wegen seiner schlechten gesundheitlichen Verfassung nicht infrage. Auch seine Rückkehr nach Polen ist undenkbar. Dort wurde seine Familie, mit Ausnahme eines Bruders, den er wiederfindet, umgebracht. So wird immer offensichtlicher, dass Isak Aufseher in der Schweiz bleiben wird, auch wenn es für ihn nicht das «Wunschland» ist. Aus Anlass der Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung verfasst er Anfang 1947 seinen Lebenslauf.

PM Umzug gegen Wohnsitz: Isak Aufseher gelangt nach Basel und bleibt rastlos. Zwischen seinem Grenzübertritt 1939 und den Monaten nach Kriegsende wohnt er an der Fasanenstrasse, an der Burgfelderstrasse, am Peterskirchplatz, am Davidsgässchen in Riehen und an der Kleinhünigeranlage, wo er sich schliesslich für lange Zeit niederlässt. Seine Bewegungen der ersten Basler Jahre kontrastieren mit dem (klein-)bürgerlichen Ideal des festen Wohnsitzes. Angekommen sein sieht anders aus.

33185
Riehen, den 14. Januar 1947.
Davidsgässchen 4.

An die
Eidgen. und Kantonale Fremdenpolizei Basel.

Sehr geehrte Herren,

hiermit überreiche ich Ihnen die gewünschte Ergänzung zu meinem Gesuch um Aufenthaltsverlängerung vom 31.12.46. Wie Ihnen aus früheren Mitteilungen bekannt ist bin ich nicht in der Lage nach Polen auszureisen. In meiner Heimatstadt befindet sich kein Mitglied meiner Familie mehr am Leben. Das Gebiet ist von den Russen annektiert worden. Zweimal flüchtete ich vor dem Faschismus, aus Deutschland u. Spanien, und ich kann mich, trotz des Besitzes eines Polnischen Passes, nicht dazu entschliessen in ein Land zu gehen, dass seine politische Gegner mit Methoden verfolgt, die sich von denen der faschistischen Länder kaum unterscheiden. Die Auswanderung nach Uebersee ist immer noch sehr schwierig und ohne Mithilfe von Familienangehörigen fast nicht möglich. Leider besitze ich keine solche Hilfe, und ich bin vorläufig gezwungen abzuwarten bis sich eine Einreisemöglichkeit nach Spanien bietet, wo ich bis zum Bürgerkrieg Wohnsitz hatte. In Paris habe ich mit spanischen Organisationen Verbindung aufgenommen, um bei einem Regimewechsel Einreiseschwierigkeiten und langwierige Verhandlungen zu vermeiden. Da ich im Besitze eines provisorischen Spanischen Reisedokumentes bin, ausgestellt 1936, habe ich gleichzeitig, bei den Instanzen der Exilregierung, die Ausstellung eines Spanischen Flüchtlingspasses beantragt. Ein solches Dokument würde mir, für den Fall eines längeren Fortbestandes des Francoregimes, die Einreise in gewisse Ueberseeländer erleichtern. Zu jeder weiteren Auskunft gerne bereit, grüsse ich Sie

Mit vorzüglicher Hochachtung

I. Aufseher
I. Aufseher

EF

Fristen h. bis 30.6.1947

19. FEB. 1947 / Neu-

Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz

Prolongation de délai de départ de Suisse - Proroga del termine di partenza dalla Svizzera

ar Eidg. F.P. Nr. **B854959/GK** Kanton Nr. **33185 Ne-** Kant. Antrag vom **20.2.1947** Bern, **28. Februar 1947.**
 Pol. fed. étr. No. Canton No. Proposition cantonale du Préavisio del Cantone del Berna, la Berna

Die eidgenössische Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten / La Police fédérale des étrangers, après examen du dossier
 La polizia federale degli stranieri, esaminati gli atti, concernenti

A u f s e h e r-Baumeler, Isaak, geboren 26. Januar 1905, verheiratet, polnischer Staatsangehöriger

teilt folgendes mit: / communique ce qui suit: / comunica quanto segue:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis / Le délai de départ de Suisse est reporté au / Il termine di partenza è prorogato sino al

30. Juni 1947 zur Vorbereitung der Auswanderung.

Bemerkungen: / Remarques: / Osservazioni:

Toleranzbewilligung

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bedarf unserer Bewilligung.

Gebühr des Kantons Fr. / Taxe cantonale fr. / Tassa cantonale fr.
 Gebühr der eidg. F.P. Fr. / Taxe de la pol. féd. étr. fr. / Tassa P.F.S. fr. **erlassen**
 (Durch die kant. Behörden zu erheben) / à prélever par l'autorité cant. / da percepire per l'autorità cantonale

Befolgen: / Annexes: / Annessi:

1 Ausweis D
***1 Aktenfaszikel**

Eidgenössische Fremdenpolizei
 Police fédérale des étrangers
 La polizia federale degli stranieri

Isaak Aufseher-Baumeler zzt. in Riehen, Davidgässchen 4
***Basel-Stadt b/Dr. Koechlin**

Geht an: / Communiqué à / Comunicato al

Gesuchsteller / Requirant / Richiedente

Kanton / Canton / Cantone

Gemeinde / Commune / Comune

Fürstl. Liechtensteinische Regierung, Vaduz

Missachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder Widerhandlung gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen werden.

L'étranger qui demeure en Suisse au delà du délai de départ qui lui a été fixé ou qui y séjourne dans un autre dessein que celui pour lequel la police des étrangers lui a accordé son autorisation expresse ou qui n'observe pas les conditions liées à son autorisation sera puni (Art. 23 de la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers, du 26 mars 1931); il pourra en outre être expulsé définitivement de Suisse.

Eidg. F.P. Nr. / Pol. fed. étr. No. / No. di rif. P.F.S. **B854959/GK**

Kanton Nr. / Canton No. / No. di rif. del Cantone **33.185 Ne**

Empfangsbestätigung - Accusé de réception - Ricevuta

D Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei vom
 empfangen zu haben.

L soussigné certifie que le délai de départ fixé par la Police fédérale des étrangers lui a été notifié.

La persona sottoscritta dichiara di aver ricevuto la decisione della Polizia federale degli stranieri a Berna, del
 , che le concede proroga al termine di partenza dalla Svizzera.

Datum: **11/III. 47**
 Date:
 Data:

Unterschrift: **I. Aufseher**
 Signature:
 Firma:

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössischen Fremdenpolizei. Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bezw. die berufliche Tätigkeit.

siehe oben

Sind gültige, ungültige oder keine* Ausreisepapiere vorhanden.
 Führen Sie die Entscheide der eidg. Fremdenpolizei.

Fr. 17.9.1946 - 31.12.1946
W2 21.4.1939

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen

277 4 d. 17-18 - 1947

Einwohnerkontrolle
 der Stadt Zürich

Zürich, den **-7. Feb. 1947**

An die Fremdenpolizei des Kantons Basel-Stadt,

B a s e l

Aufseher gb. Baumeler 1909 Fe.6.
 Rosa Kuty
 Hausfrau Polen
 Wo.2 Weitlingweg 61
 J. Baumeler/Eltern rk. vh.a.

A.N.
 40898

6./31.1.47 v. Eriswil, BE.

sucht in Zürich um Niederlassung nach.

Unter Anerbietung von Gegendiensten werden Sie hiemit ersucht, über die Führung der Gesuchstellerin während des Aufenthaltes in Ihrem Kanton zu berichten. War sie Mitglied nationalsozialistischer oder faschistischer Organisationen?

Einwohnerkontrolle
 der Stadt Zürich:

N.B. Vom 1.9.1942 - 14.10.1946
in Basel wohnhaft gewesen.

War den Akten beigeheftet!

I.47/1000



Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

No. E 854 959 GK/mk

Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripetere nella risposta

ad Nr. 33185

Bern, den 2. April 1947

An die
Kantonale Fremdenpolizei

B a s e l - S t a d t

Im Rahmen einer Enquête, die zum Ziel hat, die noch nicht erwerbstätigen Emigranten nach Möglichkeit in den Arbeitsprozess einzuschliessen, stellen wir fest, dass Isak A u f s e h e r, geboren 1905, polnischer Staatsangehöriger keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Bevor wir diese Angelegenheit von diesem Gesichtspunkt aus einer Prüfung unterziehen, möchten wir jedoch wissen, wie weit die Auswanderungsbemühungen des obgenannten Ausländers gediehen sind und ob evtl. in nächster Zeit mit der Verwirklichung seiner Auswanderungspläne gerechnet werden darf. Diesfalls würden wir evtl. auf den Versuch, ihn irgend wo hin zu vermitteln, verzichten.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die nötigen Erhebungen veranlassen und uns sobald als möglich den gewünschten Bericht zustellen würden.

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI

(Grüning)

AK 33185

Betr. A u f s e h e r - Baumeler Isak, geb. 26.1.1905, vht., polnischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Basel, 7 Burgfelderstrasse/Kohler.

Wir bitten um Erhebungen zu beiliegendem Schreiben der Eidg. Fremdenpolizei, Bern.

An Abt. III.

Beilagen: uns. Akten,
1 Schreiben EF.

9.4.1947.

KONTROLLEBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei

Gamm

Der Obgenannte hat den Stand seiner Ausreisebemühungen in seinem an unsgerichteten Schreiben vom 14. Januar d.J. eingehend geschildert. Änderungen sind inzwischen keine eingetreten. Aufseher möchte am liebsten nach Spanien, glaubt aber kaum, dass sich eine Ausreise dorthin in absehbarer Zeit verwirklichen lässt.

15.4.1947.

Damm

Basel, 25/IV. 47.
Burgfelderstr. 7.

Nr. 33185.

An die
Kantonale Fremdenpolizei

Basel.

Hiermit deponiere ich meinen
Pass, den ich fürs Konsulat
benötigte und jetzt zurück
bekommen habe.

Hochachtungsvoll

I. Lefcher

28. Mai 1947

AK 33 185 Ne-
EF 854 959

An die
Eidg. Fremdenpolizei
Emigrantenbureau
Bern

Betr.: Aufseher - Baumeler Isaak, geb. 26.1.1905,
vnt., polnischer Staatsangehöriger, wohnhaft in
Basel, 7 Burgfelderstrasse b. Kohler.

Wir übermitteln Ihnen beigeschlossen den mit
Ihrem Schreiben vom 2.4.1947 gewünschten Erhebungsbe-
richt.

KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
Der Adjunkt: (Bickel)

1 Beilage.

Isak Aufseher wird von einem Fahndungsbeamten
der Polizei angehalten, 12. Juni 1947

GH

Isak Aufseher wird am Nachmittag des 12. Juni 1947 am
St. Johannis-Platz von einem Polizisten in Zivil angehalten
und ausgefragt. Er ist nun schon seit acht Jahren in Basel.

Der Vorfall erscheint ihm so bedrohlich, dass er der Fremdenpolizei
einen Bericht über diese Begegnung schickt.

Transkription

«Nachdem der Beamte meinen
Ausländerausweis kontrolliert hatte,
begann er mich auszufragen: ob
ich arbeite, wovon ich lebe, wohin ich
gehe und woher ich komme, ob
ich hier geheiratet habe und wo meine
Frau wäre, warum ich nicht ausrei-
se, wohin ich ausreisen will und warum
ich nicht nach Polen zurückgehe.
Nachdem das Fragen kein Ende nahm,
erklärte ich dem Beamten, dass für
alle diese Fragen das Kontrollbureau
zuständig sei und dass ich, wenn
kein besonderer Grund vorliegt, ...

Ref. Nr. 33185.

Basel, 17/VI. 47.
Burgfelderstr. 7.

Kantonale Fremdenpolizei, Basel.

Sehr geehrte Herren,

am Donnerstag den 12. Juni gegen 2^h nachmittags
bin ich am St. Joh. am Pl. von einem Fahndungs-
beamten nach Ausweispapiere gefragt worden.

Nachdem der Beamte meinen Ausländerausweis
kontrolliert hat begann er mich auszufragen:
ob ich arbeite, wovon ich lebe, wohin ich gehe und
woher ich komme, ob ich hier geheiratet habe
und wo meine Frau wäre, warum ich nicht
ausreise, wohin ich ausreisen will und
warum ich nicht nach Polen zurückgehe.
Nachdem das Fragen kein Ende nahm, erklärte
ich dem Beamten, dass für alle diese Fragen
das Kontrollbureau zuständig sei und dass
ich, wenn kein besonderer Grund vorliegt,

GH

In Rot: Akten! Der Vorsteher des Kontrollbüros, **Fritz Jenny**, lässt sich unverzüglich die Akte von I. Aufseher vorlegen.

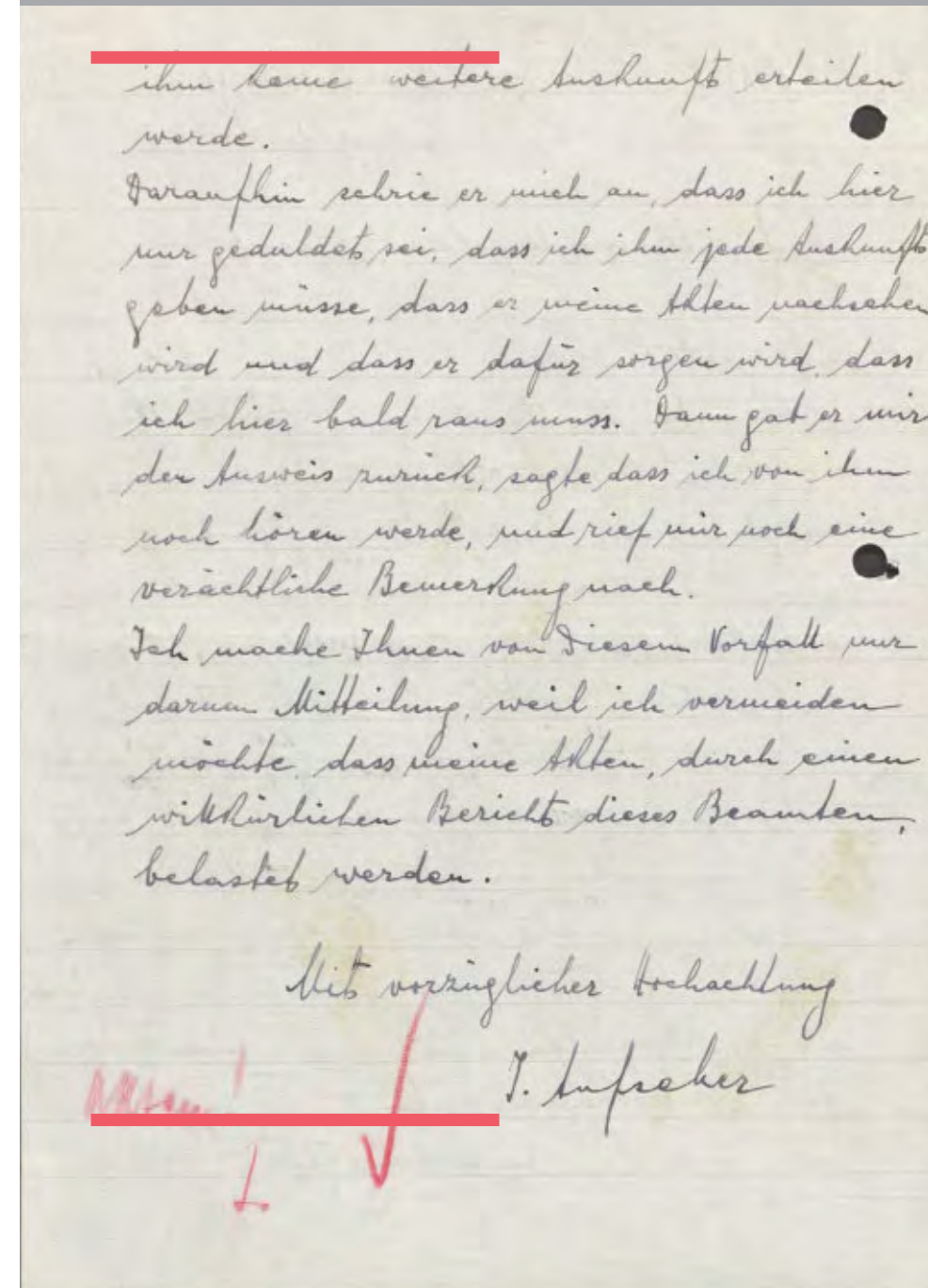
Fritz Jenny

geb. 1891. Fritz Jenny beginnt im Februar 1906 eine Lehre im Kontrollbüro des Polizeidepartements. Er steigt stetig auf und wird 1930 zum Chef der Basler Fremdenpolizei ernannt, einer Abteilung des Kontrollbüros. Ab 1937 ist er als erster Adjunkt des Kontrollbüros zusätzlich für den Bereich Wahlen und Abstimmungen verantwortlich. 1940 erfolgt seine Wahl zum Vorsteher des Kontrollbüros. Dabei behält sich Jenny vor, dass ihm die Leitung der Fremdenpolizei weiterhin direkt unterstellt bleibt. Seine roten handschriftlichen Notizen finden sich in vielen Akten und bezeugen oft eine Haltung, die Verständnis für das Schicksal und die Zwangssituationen seiner «Klienten» ausdrückt. 1957 wird Fritz Jenny nach über 50 Dienstjahren pensioniert. Er verstirbt 1979.

Claudia Klausner / Gabriel

Transkription

... ihm keine weitere Auskunft erteilen werde. Darauf schrie er mich an, dass ich hier nur geduldet sei, dass ich ihm jede Auskunft geben müsse, dass er meine Akten nachsehen wird und dass er dafür sorgen wird, dass ich hier bald raus muss. Dann gab er mir den Ausweis zurück, sagte, dass ich von ihm noch hören werde und rief mir eine verächtliche Bemerkung nach. Ich mache Ihnen von diesem Vorfall nur darum Mitteilung, weil ich vermeiden möchte, dass meine Akten durch einen willkürlichen Bericht dieses Beamten belastet werden. Mit vorzüglicher Hochachtung, I. Aufseher»



Eidgenössische Fremdenpolizei, Bern

«Wir sind mit der Bundesanwaltschaft
der Auffassung, dass die weitere
Anwesenheit des Aufseher, Isak in
unserem Land unerwünscht ist.»

GH Der Spezialdienst der Basler Polizei muss also doch
auf Isak Aufseher aufmerksam geworden sein. Da viele
Akten des Spezialdienstes nicht erhalten – oder nicht
mehr auffindbar – sind, kann nicht festgestellt werden, welcher
Sachverhalt die Bundesanwaltschaft zu der Ansicht bewogen hat,
dass seine weitere Anwesenheit unerwünscht sei. Es erfolgen je-
doch keine unmittelbaren Veranlassungen. Isak Aufseher arbeitet
mittlerweile stundenweise als Zeitungspacker in der Spedition der
Basler Nachrichten. Sein Alltag ist «unauffällig».

 Bern, den 30. Juni 1947

Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

An die
kantonale Fremdenpolizei
B a s e l - S t a d t .

No. E 854959 BG/gf
Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripetere nella risposta
ad 33185

Von Seiten Ihres Spezialdienstes des Polizeiinspek-
torates Basel-Stadt wurde zuhanden der Bundesanwaltschaft
über A u f s e h e r Isak, geboren 1905, polnischer
Staatsangehöriger, berichtet. Wir verweisen Sie auf diesen
Rapport vom 13. Juni 1947 und bitten Sie, uns mitzuteilen, wie
Sie sich den weiteren Aufenthalt dieses Ausländers in der
Schweiz denken. Es scheint, dass es sich bei diesem Auslän-
der um einen Anarchisten handelt, der von Zeit zu Zeit zwischen
Frankreich und der Schweiz hin und her pendelt. Es wäre noch
genauer zu untersuchen, ob bei Aufseher nicht ein Absteige-
quartiert illegaler Leute besteht.

Wir sind mit der Bundesanwaltschaft der Auffassung,
dass die weitere Anwesenheit des Aufseher Isak in unserem
Land unerwünscht ist. Wir überlassen es Ihnen, weitere Er-
hebungen anzuordnen, gegebenenfalls bestimmte Massnahmen zur
möglichst baldigen Entfernung dieses Ausländers anzuordnen.

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI

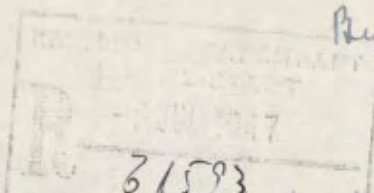
(Güggi)

Geht an Spezialdienst mit dem Ersuchen um weitere Erhebungen, evtl.
Beobachtung.
3.9.1947.
Beilagen:
Bericht Spez.Dienst
v.27.6.47 retour,
Frepo-Akten.

Kontrollbureau Basel-Stadt
Kantonale Fremdenpolizei

300 - 38287 Telephon 61 — Telegrammadr. / Adresse télégr. Indirizzo telegr.: Frepol

Basel, 4/VII. 47.
Burgfelderstr. 7.



Kantonales Arbeitsamt

Basel.

Sehr geehrter Herr,
ich bitte Sie freundlich um für
Speditionsarbeiten sowie Zeitungsans-
fragen (Ferienabklärungen) bei den
Basler Nachrichten eine Arbeits-
bewilligung zu erteilen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

J. Aufseher

Arbeitsbescheinigung.

Basler Nachrichten

Burfourstr. 40 - BASEL - Tel. 2 28 60

Basel, 4. Juli 1947

Arbeitsbescheinigung

Herr Jsak Aufseher, Burgfelderstrasse 7 wird ab 4. Juli 1947
von uns mit Speditionsarbeiten beschäftigt. Diese Arbeit
dauert täglich ca. 2 Stunden und wird pro Tag mit Fr. 5.--
entschädigt.

Herr Aufseher ist vorgemerkt für eine Zeitungsverträgerstelle
und wird im Bedarfsfalle in nächster Zeit Aushilfe für Verträger-
toureuren übernehmen.

Basler Nachrichten
Expedition
H. A. W.

KANTONALES ARBEITSAMT
BASEL-STADT

TELEPHON 499 20

St/r A.K. 33185/5238

An die Kantonale Fremdenpolizei

B a s e l.

Betrifft: Isaak A u f s e h e r, geb. 1905,
polnischer Emigrant, wohnhaft Burgfelderstr. 7,
Erstreckung der Ausreisefrist mit Arbeitsbewilligung
als Hilfskraft bei der Spedition und als Zeitungs-
vertr ger bei den Basler Nachrichten.

Aufseher beabsichtigt, nach Spanien zur ckzukehren,
sobald das Franco-Regime gest rzt sein wird. Vorl ufig hat er
keine Ausreisem glichkeit, sodass er wohl weiterhin hier geduldet
werden muss.

Die Basler Nachrichten sind bereit, ihn mit Speditionse-
arbeiten zu besch ftigen und offerieren ihm bei einer t glichen
Arbeitszeit von ca. 2 Stunden Fr. 5.-- pro Tag. Ausserdem ist
vorgesehen, dass er im Bedarfsfalle aushilfsweise als Zeitungs-
vertr ger fungieren soll. Gegen eine entsprechende Arbeits-
bewilligung ist vom Standpunkt des Arbeitsmarktes aus nichts
einzuwenden.

Wir beantragen Ihnen demgem ss, die Ausreisefrist
angemessen zu erstrecken und Aufseher zu gestatten, vorl ufig
bis zum 31. Dezember a.c. in der oben umschriebenen Weise in der
Spedition der Basler Nachrichten mitzuarbeiten.

Beilagen: Ihre Akten,
Gesuch mit
Arbeitsbes tigung.

Kantonales Arbeitsamt
BASEL-STADT
Der Vorsteher:

M. Sch tzli

KANTONALES ARBEITSAMT
BASEL-STADT

TELEPHON 499 20

St/r A.K. 33185/5238

An die Kantonale Fremdenpolizei

B a s e l.

Betrifft: Isaak A u f s e h e r, geb. 1905,
polnischer Emigrant, wohnhaft Burgfelderstr. 7,
Erstreckung der Ausreisefrist mit Arbeitsbewilligung
als Hilfskraft bei der Spedition und als Zeitungs-
vertr ger bei den Basler Nachrichten.

Aufseher beabsichtigt, nach Spanien zur ckzukehren,
sobald das Franco-Regime gest rzt sein wird. Vorl ufig hat er
keine Ausreisem glichkeit, sodass er wohl weiterhin hier geduldet
werden muss.

Die Basler Nachrichten sind bereit, ihn mit Speditionse-
arbeiten zu besch ftigen und offerieren ihm bei einer t glichen
Arbeitszeit von ca. 2 Stunden Fr. 5.-- pro Tag. Ausserdem ist
vorgesehen, dass er im Bedarfsfalle aushilfsweise als Zeitungs-
vertr ger fungieren soll. Gegen eine entsprechende Arbeits-
bewilligung ist vom Standpunkt des Arbeitsmarktes aus nichts
einzuwenden.

Wir beantragen Ihnen demgem ss, die Ausreisefrist
angemessen zu erstrecken und Aufseher zu gestatten, vorl ufig
bis zum 31. Dezember a.c. in der oben umschriebenen Weise in der
Spedition der Basler Nachrichten mitzuarbeiten.

Beilagen: Ihre Akten,
Gesuch mit
Arbeitsbes tigung.

Kantonales Arbeitsamt
BASEL-STADT
Der Vorsteher:

R. B.

Betr. Aufseher - Baumeler Isaak, geb. 26. Januar 1905,
polnischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Basel,
7 Burgfelderstrasse.

Wir verweisen auf das beiliegende Schreiben der EF
vom 30. Juni 1947 und ersuchen um eingehende Erhebungen.

Aufseher ist Pole. Er besitzt einen polnischen Pass.
Schon im März 1946 wurde die Frage aufgeworfen, ob er nicht
nach Polen zurück könne. Mit der damaligen Auskunft, dass die
Ausreise nach Spanien beabsichtigt sei, wollen wir uns nicht
mehr zufrieden geben. Kann er nach Polen zurück und kann ihm
die Ausreise in seine Heimat zugemutet werden? Er hat u.E.
auch die Möglichkeit, von seiner Heimat aus die Uebersiedlung
nach Spanien vorzubereiten.

8.7.1947.

Kant. Fremdenpolizei

Beilagen:
Schreiben EF,
Antrag A'amt,
2 Gesuche,
Arbeitsbesch.,
Schreiben Aufseher,
Bericht Spezialdienst,
Akten.

An Abt. III.

Aufseher erklärt, formell wäre es ihm möglich nach Polen
zurückzukehren. Doch herrsche dort gegenwärtig ein Regime das
ihn gerade so gefährde wie s.zt. dasjenige in Deutschland. Bei
den jetzigen politischen Verhältnissen in seinem Heimatlande sei
es ganz ausgeschlossen, dass er dort Aufenthalt nehmen könnte, wo
ihm ständig die Deportation drohe, oder wo er schliesslich in
einem Luchthaus landen würde. Das gleiche System wie s.zt. in
Deutschland und jetzt noch in Spanien, herrsche, nur in anderer
Form, gegenwärtig in Polen, und man könne ihm, nachdem er Deutschland
und Spanien eben dieses Systems wegen jeweils verlassen musste, nicht
zumuten, sich neuerdings wieder den gleichen Gefahren auszusetzen.
Zudem gehöre sein engeres Heimatgebiet zu dem von den Russen be-
setzten Teil Polens, sodass er keine Möglichkeit habe, dort Wohn-
sitz zu nehmen. Siehe auch Schreiben des A. vom 14.1.1947.
11.7.1947.

Basel, 22/III. 47.

Ref. 33185.

An das
Kontrollbureau Baselstadt.

Subj. das gewünschte Leumundszertifikat
mit dem Ersuchen um Erteilung
der Niederlassungsbewilligung

Hochachtungsvoll

Rosa Aufseher

TUBERKULOSE-FÜRSORGESTELLE

Telephon 2 08 30 **BASEL** Postcheck V 2854

Beratungstunden der Fürsorgerinnen:

Montag bis Freitag 16—17.30 Uhr

Ärztliche Sprechstunden:

täglich von 9—10.30 Uhr und 15.30—17 Uhr

Samstag nachmittag geschlossen

Donnerstag keine ärztliche Sprechstunde

BASEL, den 18. September 1947
Neue Adresse: Mittlerestrasse 35

Ärztliches Zeugnis.

Betrifft: A u f s e h e r Isaak, geb. 1905.

Herr Aufseher ist uns seit 1942 bekannt, er absolvierte damals eine ca. 3 monatliche Kur wegen Lungentuberkulose im Sanatorium Etania Davos. Seitdem stand er in unserer Kontrolle. Der Lungenprozess ist stationär geblieben, Ansteckungsgefahr besteht keine. Der Untersuchte ist für leichte Arbeit als arbeitsfähig zu bezeichnen.

K. N. Luz.

Holz - Kohlen - Heizöl - Chemikalien
en gros und detail

W. STEINER & CO., BASEL

Lager: Dreispitz Bureau: Oberalpstrasse 58 Telephon 24497 Postcheck V 3050

Basel, den 6. November 1947.

Herrn J. A u f s e h e r ,

Basel /Burgfelderstrasse 7

Sehr geehrter Herr,

Auf Ihre Dienststofferte teilen wir Ihnen mit, dass es uns für den Moment nicht möglich ist, mit Ihnen ein festes Arbeitsverhältnis einzugehen und zwar aus folgenden Gründen:

1. waren Sie bis anhin nie in der Kohlenbranche tätig, weshalb Sie von derselben absolut keine Kenntnisse haben.
2. sind Sie nicht in der Lage, uns irgendwie eine Zusicherung zu geben über ein entsprechendes Quantum, welches Sie pro Jahr umsetzen können.
3. sind zur Zeit die meisten Käufe für diese Saison getätigt.

Wir schlagen Ihnen vor, vorerst auf einer kommissionsweisen Basis für uns zu arbeiten. Sollten wir dann in der Folge feststellen können, dass Ihre Umsätze befriedigend sind, erklären wir uns gerne bereit, das Verhältnis in ein Festes umzuwandeln.

Insofern Sie an unserem Vorschlag Interesse finden, bitten wir um Ihren Bericht und zeichnen, freundlich grüssend,

hochachtungsvoll:

W. Steiner & Co.

Dr. Ed. KOEHLIN, Basel

Kleinhüningerstrasse 55

Telephon 4 28 00

Postchek V 5514

16 1947

Arztliches Zeugnis

Herr Aufseher J. geb 05.
ich bin schon länger Zeit
bekannt. Wegen vorübergehender
Krankheit und der
Gefährdung im anstrengenden
Gesinde-Arbeits-Weise nicht
möglich, hingegen würde
für Bewilligung für eine
leichtere Beschäftigung
empfohlen. Dr. Ed. Koehlin

AK 33185

Basel, den 13. November 1947.

An die Kantonale Fremdenpolizei Basel.

Sehr geehrte Herren,
trotz vieler Bemühungen war es mir nicht möglich eine leichtere
Beschäftigung zu finden. Leider erlaubt mir mein Gesundheitszustand
nicht eine anstrengende Tätigkeit auszuüben.

Nun bietet sich mir Gelegenheit bei der Firma W. Steiner & Co
eine Vertretung für Brennmaterialien zu übernehmen.

Um dem Zustand jahrelanger erzwungener Untätigkeit und dadurch
bedingter materieller Schwierigkeiten und Abhängigkeit ein Ende zu
setzen, bin ich bereit diese Beschäftigung anzunehmen und bitte Sie
freundlich um Erteilung einer entsprechenden Arbeitserlaubnis.

Mit vorzüglicher Hochachtung

I. Aufseher
Burgfelderstrasse 7.

Beilagen : 2 Ärztliche Zeugnisse
1 Brief von Steiner & Co.

J. Aufseher

21. November 1947.

Mg
An den Kaufmännischen Verein,
Aeschengraben,
Basel.

Betrifft: Isaak A u f s e h e r, geb. 1905, Arbeitsbewilligung
als Vertreter für die Firma W. Steiner & Co., Brenn-
materialien, (Stellenwechsel)

Wir erlauben uns, Ihnen in der Beilage die Akten
der Kantl. Fremdenpolizei betreffend den obgenannten Ausländer
zu übermitteln und bitten Sie um Ihre Stellungnahme. Aufseher
möchte als Vertreter für die Firma W. Steiner & Co., tätig sein.
Als Entschädigung werden offeriert:

Prof. Fr. 1.-- pro 100 Kg. Kohle
" -.80 " " " Briketts
" -.60 " " " Holz.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Beilage:

(zurückgeben)

Kantonale Fremdenpolizei
Basel
Der Vorsteher

BASLER HILFSSTELLE FÜR FLÜCHTLINGE

E/h

Basel, den 21. November 1947.
Rheinsprung 1

Kantonale Fremdenpolizei
Spiegelhof
B a s e l

Betrifft: AK Nr. 33185.

Sehr geehrter Herr Vorsteher,

unser Schützling, Herr Isak Aufseher,
hat Ihnen unter dem 13. d. M. ein Gesuch um Bewilligung
des Stellenantritts als Vertreter bei der Firma Willy
Steiner & Co. eingereicht.

Wir gestatten uns, Ihnen eine Bewilligung
dieses Gesuchs angelerntlichst zu empfehlen in der Meinung,
dass auch diesem Flüchtling, dem die jahrelange Abhängig-
keit von unserer Unterstützung schwer auf der Seele liegt,
die Möglichkeit geboten werden sollte, für seinen Lebens-
unterhalt selbst aufzukommen. Auch wir haben uns ständig
bemüht, für Herrn Aufseher eine Stellung zu finden. Diese
Bemühungen sind jedoch angesichts des sehr prekären Gesund-
heitszustandes von Herrn Aufseher ohne Erfolg geblieben. Es
wäre daher sehr zu begrüßen, wenn er nunmehr Gelegenheit
hätte, die ihm angebotene Stelle anzunehmen.

Für Ihre wohlwollende Behandlung danken
wir Ihnen zum voraus bestens und begrüßen Sie, sehr geehr-
ter Herr Vorsteher,

mit vorzüglicher Hochachtung
Basler Hilfsstelle f. Flüchtlinge
i. A. sig. Dr. HANS ECKERT
Präsident.

Polizei-Inspektorat Basel, Spezialdienst

«Seine engen Beziehungen zu bekannten Trotzlisten gaben immer wieder Anlass zu berechtigten Verdächtigungen.»

GH Mit Datum vom 22. November 1947 findet sich in der sehr umfangreichen Akte von Isak Aufseher das einzige Dokument, das die Beschattung und Ausforschung seiner Aktivitäten durch die Politische Abteilung der Basler Polizei und ab 1946 durch deren Nachfolger, den Spezialdienst, dokumentiert. Der Bericht geht auf einige Details von Veranstaltungen und Teilnahme an Versammlungen «Trotzkistischer Elemente» ein, nennt aber bemerkenswerterweise die Brüder Heiner und Felix Koechlin nicht, obwohl diese Verbindung seit der Ankunft von Isak Aufseher in Basel sehr eng gewesen sein muss.

Spezialdienst

Am 6. August 1946 beschloss der [Basler] Regierungsrat die Aufhebung der Politischen Abteilung als selbständige Abteilung. Sie wurde nun als «Spezialabteilung» dem Polizeiinspektorat unterstellt, der Mitarbeiterstamm drastisch reduziert. Zu [ihren Aufgaben] zählten die Beobachtung und Verhütung von Handlungen gegen die innere und äussere Sicherheit der Schweiz sowie gerichtspolizeiliche Ermittlungen bei der strafrechtlichen Verfolgung solcher Handlungen. Hinzu kam das Gebiet des sogenannten administrativen Staatsschutzes.

Staatsarchiv Basel-Stadt,
PD-REG 5 query, 12 / 2016

Polizeidepartement
des Kantons
Basel-Stadt

Polizei-Inspektorat
Spezialdienst

Basel, den 22. November 1947.

Betr. Aufenthalt des Aufseher Isak, polnischer Staatsangeh. 1905.

Mit dem polnischen Emigranten Aufseher hatte sich die politische Abteilung bereits im Jahre 1940 zu befassen. Seine engen Beziehungen zu bekannten Trotzlisten gaben immer wieder Anlass zu berechtigten Verdächtigungen. Bereits im Dezember 1939 wurde festgestellt, dass im Cafe Friedrich an der Falknerstrasse eine Versammlung von trotzkistischen Elementen stattfand, wobei eine grössere Menge revolutionärer Literatur und Material verteilt wurde. Unter den Teilnehmern befand sich damals auch Aufseher. Später fand man ihn wider im Kreise des bekannten Belleville Fritz und anderer Elemente der äussersten Linken. Das Benehmen des Aufseher blieb während des ganzen Krieges suspekt, wenn ihm auch keine direkte illegale Handlung nachgewiesen werden konnte. Immerhin ist zu bemerken, dass sich Aufseher unterschriftlich verpflichtete, sich jeder politischen Tätigkeit zu enthalten, ansonst er unnachsichtlich aus der Schweiz ausgewiesen würde. Dies war im April 1939 und im gleichen Jahre im Dezember wird er in einer trotzkistischen Versammlung getroffen, wobei auch revolutionäre Literatur verteilt wurde. Daraus ist zu ersehen, dass er sich nicht um das Verbot kümmert und von seiner politischen Tätigkeit nicht ablassen kann. Dass damals keine Ausweisung erfolgte, ist vermutlich auf den Kriegsausbruch zurückzuführen. Es ist ganz klar, dass Aufseher, welcher schon vor dem Kriege Mitglied der Kampfgemeinschaft gegen den Faschismus und Sekretär des Internat. Comités für antifaschistische Flüchtlinge war, seine Beziehungen nicht abgebrochen hat und heute noch seine Verbindungen zu diesen Leuten hat. Interessant ist nur, dass er mit seinen Beziehungen seine persönliche Ausreise aus der Schweiz nicht in die Wege leiten kann, aber offensichtlich liegt ihm gar nichts daran die Schweiz zu verlassen, vermutlich weil er hier eben für seine politischen Ziele wichtiger ist.

Im Sommer 1947 haben wir neuerdings von zuverlässiger Seite er-

./.

fahren, dass Aufseher aktiver Anarchist sei und in Frankreich seine Verbindungen aufrecht erhalte. Tatsächlich war Aufseher im Besitze von zwei Rückreisevisa nach Frankreich, angeblich zwecks Vorbereitung seiner Ausreise. Diese Angaben sind sehr zweifelhaft, insbesondere wenn man die politische Vergangenheit des Aufseher in Betracht zieht.

Hinzüglich seiner Ausreise erklärt er, dass ihm wohl die Möglichkeit gegeben sei in seine Heimat, nach Polen, zu gehen, aber die jetzige Regierung entspreche nicht seiner politischen Gesinnung. Anderseits erklärt er, dass bei einem baldigen vorausszusehenden Regierungswechsel in Spanien seine Ausreise wesentlich erleichtert würde. Wenn wir Aufseher so lange in der Schweiz behalten wollen, so kann er unter Umständen ein alter Mann werden.

Die nun neuerdings durchgeführten Erhebungen und sporadischen Überwachungen ergaben keine neuen Momente seiner politischen Tätigkeit. Erwähnenswert ist, dass Aufseher, welcher nun bei den Basler Nachrichten aushilfsweise arbeitet, eine ganz-tägige Arbeitszeit verweigerte. Er arbeitet dort zwei Stunden pro Tag, und zwar von 04 - 05 und von 10.15 - 11.15 Uhr. Sein wöchentlicher Verdienst beträgt Fr. 27.--. Er könne nicht den ganzen Tag arbeiten, dies sei zu streng für ihn, erklärte er, als man ihm eine bessere Verdienstmöglichkeit bieten wollte. Dieses Verhalten ist bezeichnend für Aufseher. Wahrscheinlich hat er es nicht nötig mehr zu arbeiten als unbedingt notwendig, einerseits um den Anschein zu erwecken, dass er werktätig ist und dabei gleichwohl seinen privaten Geschäften nachgehen kann, andererseits ist er ja all die Jahre die er nun in der Schweiz ist, auch ohne Arbeit ausgekommen. Bei den Basler Nachrichten ist man nicht orientiert was er in seiner so reichlich bemessenen Freizeit treibt, man war nur ungehalten, dass ein Emigrant die ihm gebotene Möglichkeit zum Arbeiten ausschlägt.

Brand

./.. An die
Kantonale Fremdenpolizei
im Hause

POLIZEI-INSPEKTORAT BASEL
DER CHEF DES SPEZIALDIENSTES:

Beilage: Ihre Akten AK.33185

Basel, 26.11.47

Sporadische Überwachungen ergeben keine neuen Erkenntnisse, Ende 1947

Polizei-Inspektorat Basel, Spezialdienst

«Wenn wir Aufseher so lang in der Schweiz behalten wollen, so kann er unter Umständen ein alter Mann werden.»

GH Ende 1947 ergeben sich keine neuen Erkenntnisse der politischen Aktivität von Isak Aufseher. Der Berichtersteller geht hingegen ausführlich auf Isak Aufsehers «Arbeitsmoral» ein. Es sei unverständlich, dass ein Emigrant die ihm gebotenen Möglichkeiten zur Arbeit nicht nutze. Doch Aufseher habe es wohl immer so gehalten, um ausreichend Zeit zu haben «seinen privaten Geschäften» nachzugehen. Er sei ja nun in all den Jahren in der Schweiz auch ohne Arbeit ausgekommen. Dass der Emigrant Aufseher bis vor kurzem einem Erwerbsverbot unterstand, ist wohl schon wieder in Vergessenheit geraten. Offenbar wird der Bericht ad acta gelegt. Er zieht keine Konsequenzen nach sich.

Kaufmännischer Verein
Basel

Sektion des Schweiz. Kaufmännischen Vereins

Aeschengraben 15
Telephon 4 78 45

Basel, den 24. November 1947

ah/ak

Herrn Dr. Ed. Burkhardt
Vorsteher des Kantonalen Arbeitsamtes
Basel

Betr. Isaak Aufseher, geb. 1905, Arbeitsbewilligung
als Vertreter für die Firma W. Steiner & Cie. Brennmate-
rialien. (Stellenwechsel). Ihr Schreiben vom 21.d.M.

An Altern Reisenden besteht zur Zeit kein Mangel, vor
allem nicht in Krisenzeiten. Vielleicht wird es dem erwähnten
Ausländer gelingen, sich in der Firma W. Steiner & Cie. fest-
zusetzen. Er würde damit den Arbeitsmarkt belasten. Wenn es sich
nicht um einen Flüchtling handelt - die Akten geben darüber kei-
ne Auskunft - so empfehlen wir ~~das~~, das Gesuch abzulehnen.

Ist Aufseher Flüchtling, der sich nachgewiesenermassen
vergeblich um die Ausreise bemüht hat, so möchten wir davon ab-
sehen, einen Antrag zu stellen. Einerseits ist zu berücksichtigen,
dass er den Arbeitsmarkt belasten würde, andererseits, dass
die Flüchtlingsvorschriften wesentlich gelockert worden sind.
Immerhin empfehlen wir zu prüfen, ob der Ausländer tatsächlich
keine andere leichte Beschäftigung ausüben kann.

Die von der Arbeitgeberin offerierte Reise-Entsündigung
ist durchaus ungenügend, zudem werden die Spesen nicht vergütet.
Sofern Sie die Arbeitsbewilligung erteilen und sobald sich Auf-
seher eingearbeitet hat, muss er eine angemessene Entschädigung
erhalten und auch sonst gemäss den Bestimmungen des Reisenden-
gesetzes angestellt sein. Das Arbeitsverhältnis wäre daher zu
überwachen und nötigenfalls zu ändern oder aufzuheben.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Kaufmännischer Verein Basel
Der Präsident:

Janner

Akten zurück

KANTONALES ARBEITSAMT
BASEL-STADT

TELEPHON 4 98 20

BASEL, Utengasse 20 25. November 1947.
POSTFACH BASEL 5

St/Mg/No.A.K.33185/No.8900/No.9058

An die Kantonale Fremdenpolizei
Basel.

Betrifft: Isaak Aufseher, geb. 1905, Flüchtling,
wohnhaft Burgfelderstrasse 7, Arbeitsbewilligung
als Reisender bei der Firma Steiner & Co.

Aufseher stellt das Gesuch, es sei ihm zu ge-
statten, als Reisender bei der obgenannten Firma zu ar-
beiten. Diese Firma ist bereit, ihn zunächst versuchs-
weise auf reiner Provisionsbasis zu beschäftigen, und
zwar offeriert sie ihm folgende Provisionsansätze:

Fr. 1.- pro 100 Kg. Kohle
" -.80 " 100 " Briketts
" -.60 " 100 " Holz.

Ausserdem werden ihm die Tram- und Telefonspesen vergütet.
Das Gesuch wird vom Präsidenten der Basler Hilfsstelle
für Flüchtlinge, Herrn Dr. Eckert, unterstützt, im Hinblick
darauf, dass es ausserordentlich schwer sei, Aufseher, der
zufolge seiner reduzierten Gesundheit nur leichtere Ar-
beiten verrichten könne, eine passende Stelle zuzuweisen.

Wir haben immer den Standpunkt vertreten, dass einem
Ausländer nur dann gestattet werden kann als Reisender oder
Vertreter zu arbeiten, wenn für ihn eine andere Beschäftigung
nicht mehr in Frage komme. Dies scheint nun hier der Fall
zu sein, wie aus den beiliegenden ärztlichen Zeugnissen
der Tuberkulose-Forsorgestelle und von Dr. med. S. Köchlin hervor-
geht. Der Kaufm. Verein, dem wir dieses Gesuch zur Stellung-
nahme unterbreitet haben, erhebt gegen eine Beschäftigung
dieses Ausländers keine Einwendungen unter der Voraussetzung,
dass er dem Flüchtlings-Regime unterstellt ist, was ja
hier zutrifft. Auch wir können uns vom Standpunkt des Ar-
beitsmarktes aus damit einverstanden erklären und beantragen
Ihnen demgemäss, Aufseher vorläufig bis zum 29. Februar 1948
zu gestatten, als Reisender bei der Firma W. Steiner & Co.
zu arbeiten. Nach einer Beschäftigung über diesen Termin
hinaus, wird dann nur zugestimmt werden können, wenn sich
die Firma verpflichtet, Aufseher aus der Provision auch ein
Fixum und Spesen-Ersatz zu gewähren.

Beilagen: Ihre Akten
Vernehmlassung K.V.

Kantonales Arbeitsamt
BASEL-STADT
Der Vorsteher:

Wich

AK 33185

Aufseher kann jetzt als Reisender bei Steiner & Cie arbeiten, siehe Antrag des Arbeitsamtes. Stellenantritt prov.bewilligt. Mitteilung an Dr.Eckert. Dann Erstreckung der Ausreisefrist bis 30.Juni 1948 und Mitt.an E.F.

Eine Entfernung Aufseher's gemäss Schreiben der E.F.vom 30.6.47 ist zzt.nicht möglich und für eine Internierung fehlen augenblicklich die Voraussetzungen. Zu berücksichtigen ist auch, dass seine Frau in Basel geboren und niedergelassen ist. 27.Nov.1947.

Der Vorsteher des Kontrollbureaus

A.

28. November 1947.

Jy/mr

AK Nr. 33 185

An die Basler Hilfstelle
für Flüchtlinge,
Rheinsprung 1
B a s e l

Sehr geehrter Herr Präsident

Gemäss Ihrem Ersuchen vom 21.11.1947 erteilen wir hiermit im Einverständnis mit dem Kant. Arbeitsamt Herrn Isak Aufseher die Bewilligung zum Stellenantritt als Reisevertreter bei der Firma Willy Steiner & Cie in Basel, vorbehältlich der Zustimmung der Eidg. Fremdenpolizei in Bern. Bis zum Eintreffen des Entscheides der Eidg. Fremdenpolizei hat die Bewilligung nur provisorische Gültigkeit.

Mit vorzüglicher Hochachtung
KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
Der Vorsteher

(Jenny)

mk

Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz

Prolongation de délai de départ de Suisse - Proroga del termine di partenza dalla Svizzera

Eidg. F.P. Nr. E 854 959 SB Kanton Nr. 33185 Kant. Antrag vom 2.12.47 Bern, 11. Dezember 1947
 Pol. f.d. étr. No. Canton No. Proposition cantonale du Bern, la
 No. di rif. P.F.S. No. di rif. Cantone Preavviso del Cantone del Berna

Die eidgenössische Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten / La Police fédérale des étrangers, après examen du dossier
 La polizia federale degli stranieri, esaminati gli atti. concernenti

A u f s e h e r Isaak, geboren am 26. Januar 1905, verheiratet,
 polnischer Staatsangehöriger,

teilt folgendes mit: / communique ce qui suit: / comunica quanto segue:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis / Le délai de départ de Suisse est reporté au / Il termine di partenza è prorogato sino al

30. Juni 1948 zur Vorbereitung der Auswanderung und Betätigung als Pro-
 visions-Reisender bei Firma Steiner & Cie. Basel. Die Ausübung einer
 andern Erwerbstätigkeit bedarf unserer Bewilligung.

Bemerkungen: / Remarques: / Osservazioni:

Toleranzbewilligung gemäss Art. 3 BRB vom 7.3.47

Gebühr des Kantons Fr. / Taxe cantonale fr. / Tassa cantonale fr.

Gebühr der eidg. F.P. Fr. / Taxe de la pol. féd. étr. fr. / Tassa P.F.S. fr. 7.—

(Durch die Kant. Behörden zu erheben) / à percevoir par l'autorité cant. / (da percepire dal tramite dell'autorità cantonale)

Beilagen: / Annexes: / Annessi:

- 1 Ausweis D (perf.)
- 1 Ausweis D (neu)

Geht an: / Communiqué à / Comunicato al

Gesuchsteller / Requirant / Richiedente

Kanton / Canton / Cantone

Gemeinde / Commune / Comune

Fürstl. Liechtensteinische Regierung, Vaduz

Aufseher Isaak

Burgfelderstr. 7, Basel

Basel-Stadt/ 1 Aktenfaszikel

Basel-Stadt

Eidgenössische Fremdenpolizei

Police fédérale des étrangers

La polizia federale degli stranieri

(Burdet)

Missachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Auf-
 enthaltszweckes oder Widerhandlung gegen andere Bestim-
 mungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über
 Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März
 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der
 Schweiz ausgewiesen werden.

L'étranger qui demeure en Suisse au delà du délai de départ
 qui lui a été fixé ou qui y séjourne dans un autre dessein
 que celui pour lequel la police des étrangers a réservé son
 autorisation expresse ou qui n'observe pas les conditions
 liées à son autorisation sera puni (Art. 23 de la loi fédérale
 sur le séjour et l'établissement des étrangers, du 26 mars
 1931); il pourra en outre être expulsé définitivement de Suisse.

Sarà punito lo straniero che non ottempera all'ordine di
 partenza intimatogli, che persegue uno scopo che non sia
 quello per cui la polizia degli stranieri gli concesse la sua
 autorizzazione, che trasgredisce le condizioni relative al per-
 messo rilasciatoogli (ved. art. 23 della legge federale con-
 cernente la dimora e il domicilio degli stranieri del 26 marzo
 1931). Lo straniero potrà, inoltre, essere espulso definitiva-
 mente dalla Svizzera.

Eidg. F.P. Nr. / Pol. f.d. étr. No. / No. di rif. P.F.S. E 854 959 SB Kanton Nr. / Canton No. / No. di rif. del Cantone 33185

Empfangsbestätigung - Accusé de réception - Ricevuta

D. er bezeichnet bestätigt die Ausreiseverfügung der L. scuzigné, certifie que le délai de départ fixé La persona sottoscritta dichiara di aver ricevuto la decisione
 eidgenössischen Fremdenpolizei vom 11.12.47 par la Police fédérale des étrangers le della Polizia federale degli stranieri a Berna, del
 empfangen zu haben. lui a été notifié, che le concede proroga
 al termine di partenza dalla Svizzera.

Datum: 30/xii.47. Unterschrift: J. Aufseher
 Date: Signature:
 Data: Firma:

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössischen Fremdenpolizei. Ausführliche Angaben über den Aufenthaltsweg, bzw. die beruf-
 liche Tätigkeit.

siehe oben

28.2.47 Fr. bis 30.6.47
 W2 21.4.1939

Sind gültige, ungültige oder keine* Ausreisepapiere vorhanden.
 Früher ergangene Entscheidung der eidg. Fremdenpolizei.

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen

517 a 6-11-11 - 10302

Basel, den 30. März 1948.

33185

Kantonale Fremdenpolizei, Basel.

Sehr geehrte Herren,

mit Rücksicht darauf, dass meine Tätigkeit bei der Fa. Steiner
 & Co. saisonbedingt ist, und dadurch, dass sich meine Arbeit auf
 einen engeren Kreis beschränkt und meine freie Zeit nicht ganz
 beansprucht, sah ich mich veranlasst, mich um eine zusätzliche
 Beschäftigung zu bemühen.

Nun habe ich Gelegenheit bei der Fa. Martex G.m.b.H. Untere
 Rebgrasse 4, eine Halbtagsstelle mit leichter Beschäftigung,
 kleinere Botengänge und Büroarbeiten, gegen einen Monatslohn
 von Fr. 250. anzunehmen.

Ich bitte Sie daher freundlich mir eine entsprechende Be-
 willigung zu erteilen, wofür ich Ihnen im voraus bestens danke.

Mit vorzüglicher Hochachtung

I. Aufseher
 Burgfelderstr. 7.

J. Aufseher

Holz - Kohlen - Heizoel - Chemikalien
en gros und detail

W. STEINER & CO., BASEL

Lager: Dreispitz Bureau: Oberalpstrasse 58 Telephon 24497 Postcheck V 3050

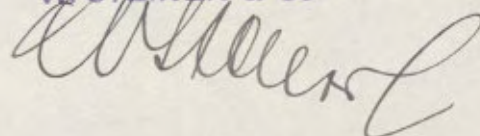
Bescheinigung.

Wir bescheinigen hiermit, dass Herr Jsaak Aufsher, uns seit einiger Zeit Kohlenbestellungen überbringt, die wir ihm kommissionsweise honorieren.

Die Auszahlungen waren bis jetzt nicht gross, was darauf zurückzuführen ist, dass Herr Aufseher erst nach Schluss der Saison mit der Werbung begonnen hat. Die Spätsaison war für den Kohlenhandel zufolge des milden Winters sehr ungünstig.

Basel, den 5. April 1948.

W. STEINER & Co.



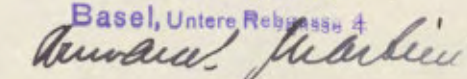
MARTEX G. m. b. H. - Basel 5

Telephon
Bankverbindung: Schweiz. Volksbank, Claraplatz
Postcheck V 19666
Postfach

BASEL, den 5. April 1948.
Untere Rebgasse 4

Bescheinigung.

Hiermit bescheinigen wir, dass Herr Isak Aufseher bei uns eine Halbtagsstelle zur Besorgung leichter Botengänge ~~und~~ und Bureauarbeiten, gegen einen Monatsgehalt von Fr. 250., sofort antreten kann.

Martex G.m.b.H.
Basel, Untere Rebgasse 4


KANTONALES ARBEITSAMT
BASEL-STADT

TELEPHON 4 99 20

BASEL, Untergasse 30
POSTFACH BASEL 5

6. April 1948.

St/Mg/No.A.K.33185/No.3219

An die Kantl.Fremdenpolizei

Basel.

Betrifft: Isaak Aufseher, geb. 1905, polnischer
Emigrant, wohnhaft Burgfelderstrasse 7, Arbeits-
bewilligung als Büropdiener(zur Besorgung leichterer
Botengänge und Bureauarbeiten) bei der Firma
Martex G.m.b.H.

Aufseher ersucht um die Bewilligung bei der obge-
nannten Firma als Bürodienner eine Halbtagsstellung anzu-
treten. Er sollte dort kleinere Botengänge und Büroarbeiten
verrichten. Es wird ihm ein Gehalt von Fr.250.-- offeriert.

Der Gesuchsteller hatte bisher die Bewilligung,
als Provisionsreisender bei der Firma W.Steiner & Co. zu
arbeiten. Er hat jedoch als solcher zufolge verspäteter
Aufnahme seiner Arbeit (d.h. nach der eigentlichen Saison)
und wegen des ausserordentlichen milden Winters nicht viel
verdienen können. Sein Verdienst überschritt in den Monaten
Dezember, Januar und Februar nach den uns vorgelegten Ab-
rechnungen Fr.13.- pro Monat nicht. Er musste deshalb zu-
sätzlich von der Basler Hilfsstelle unterstützt werden.
Seine Stelle bei der Firma Steiner möchte er beibehalten.
Es ist vorgesehen, dass er in den Monaten Mai, Juni und Juli
die Kunden dieser Firma aufsucht und je nach dem Umsatz, den
er erzielen wird, soll ihm dann von der Firma ein Fixum
offeriert werden. Nebenher möchte er seine Stelle bei der
Fa.Martex G.m.b.H. versehen.

Der Gesuchsteller ist kein eigentlicher Reisender.
Er erklärt uns rundweg, dass er ausserstande sei, für die
Fa. neue Kunden zu gewinnen. Seine Tätigkeit beschränkt sich
auf den Besuch der alten Kundschaft und von Personen, die
ihm empfohlen werden. Es bleibt ihm deshalb genügend Zeit,
um auch noch die Halbtagsstelle bei der Firma Martex auszu-
füllen. Da er ausserordentlich schwer vermittelbar ist und
nur für ganz leichte Arbeit in Frage kommt, erheben wir gegen
den neuen Stellenantritt keine Einwendungen, umso mehr, als
auch unser Arbeitsmarkt nicht wesentlich belastet wird. Wir
beantragen Ihnen daher, diese Bewilligung vorläufig bis zum
30.Juni a.c.(Ablauf der Ausreisefrist) zu erteilen.

Beilage: Ihre Akten
Bescheinigung Steiner & Co.

Kantonales Arbeitsamt
BASEL-STADT
Der Vorsteher:

MARTEX GMBH

12. April 1948.

EF 854 959
AK 33 185 ksch

An die
Eidg. Fremdenpolizei
B e r n

Betrifft: Aufseher Isaak, geb.26.1.1905, polnischer
Staatsangehöriger, vht., wohnhaft in Basel,
Burgfelderstrasse 7.

Gestützt auf den unsern mitfolgenden Akten beige-
hefteten Bericht des Kantonalen Arbeitsamtes vom 6.4.1948
sind wir bereit, dem Obgenannten neben seiner Tätigkeit als
Provisionsreisender bei der Firma Steiner & Co., Basel, die
Tätigkeit als Bürodienner bei der Firma Martex G.m.b.H. vor-
läufig bis 30. Juni a.c. zuerteilen und ersuchen um Ihre
Zustimmung.

Vorbehältlich Ihrer Zustimmung haben wir dem Ob-
genannten den Stellenantritt prov. bewilligt. Zugleich
lassen wir Ihnen den Ausländerausweis zur Eintragung Ihrer
Verfügung zugehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
Der Adjunkt (Bickel)

Beilagen: Kopie Bericht Arb.Amt
v.6.4.1948,
uns.Akten.

*Allein am 11. pro. bewilligt
vorbehaltlich der Zustimmung
des E.F. 10.4.1948 / M.*

*Ans. Amt,
verlangt
Stellenantr.
prov. bewilligt.*

*E.F. / gew. /
M. /*

- 8 APR. 1948



Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

Bern, den 15. April 1948

An die
Kantonale Fremdenpolizei
Basel-Stadt

No. 854 959 SB/mk

Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripeterlo nella risposta

ad 33 185

Betrifft: A u f s e h e r Isaak, geboren 26. Januar 1905, verheiratet, polnischer Staatsangehöriger.

Wir nehmen Bezug auf Ihre Ueberweisung vom 12. April 1948 und erklären uns damit einverstanden, dass Sie an Obgenannten die Bewilligung zur Betätigung als Provisionsreisender bei Firma Steiner & Co. Basel und Bürodienner bei Firma Martex G.m.b.H. in Basel erteilen.

Unsere Zustimmung gilt vorläufig bis 30. Juni 1948, dem Ablauf der Gültigkeit seiner Toleranzbewilligung. Wir bitten Sie, eine eidg. Gebühr von Fr. 3.-- zu erheben.

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI

Burdet
(Burdet)

Beilagen:

- 1 Ausweis D
- 1 Aktenfaszikel

Eintrag im Ausweis:

Bewilligung zur Betätigung als Provisionsreisender bei Firma Steiner & Co. Basel und Bürodienner bei Firma Martex G.m.b.H. in Basel, bis 30. Juni 1948. Die Ausübung einer andern Erwerbstätigkeit bedarf unserer Bewilligung.

Ref. Nr. 854 959
Bern, den 15.4.48

Gebühr: Fr. 3.--
EIDG. FREMDENPOLIZEI

hey
Burdet 23. April 1948

Basel, den 7 Mai 48.
Burgfelderstr. 7.

An die
Kantonale Fremdenpolizei
Basel.

33185.

Sehr geehrte Herren,

mein Bruder, Bert Aufseher, befindet sich gegenwärtig, als Lungenkranke-Patient in einem J.R.O.-Sanatorium in Gauting bei München.

Ich möchte ihn besuchen und bitte Sie freundlich, mir ein Rückreisevisum zu erteilen.

Im voraus bestens dankend zeichne ich

mit vorzüglicher Hochachtung

J. Aufseher

Basel, den 8 Mai 48.

An das
Kontrollbureau (Kant. Fremdenpolizei)
Basel

AK Nr.

33185

Gesuch um Erteilung eines Rückreisevisums

Familienname: Aufrecher
Vorname: Jakob
Geburtsdatum- u. Ort: 26. I. 05. Kuty.
Staatsangehörigkeit: Cole
Konfession und Zivilstand: Dissident, verheiratet
Beruf, bezw. Tätigkeit: Prov. Reisender u. Büroangestellter
Wohnadresse: Basel, Burgfelderstr. 7.

Ort, wohin der Gesuchsteller zu reisen beabsichtigt:

Frankfurt a. M.

Ausreisdatum und Dauer des beabsichtigten Aufenthalts im Ausland:

15 Mai. 3 Wochen. - 26. Mai 1948

Reisezweck (ausführliche Begründung mit Belegen):

Besuch meines kranken Bruders der sich
im Ganting Sanatorium befindet.
Arztliches Zeugnis liegt bei den Ämtern der
amerikanischen Konsulatsbehörde in Bern

bew. - 8. Mai 1948 ka

Belege:

Gültig für
zur einmaligen Ausreise und Wiedereinreise in die Schweiz
in der Zeit vom 15. 5. 48 bis 26. 5. 48
Basel, den 8. Mai 1948
Unterschrift:

J. Aufrecher

Basel, den 30 Juni 1948.
Burgfelderstr. 7.

A

An die
Kantonale und Eidgenössische Fremdenpolizei
Basel.

Sehr geehrte Herrn,
nach Ablauf meines Aufenthalts u. Arbeitsbewilligung
bitte ich Sie die Freundlichkeit zu haben mir
solche zu verlängern.
Indem ich Ihnen im voraus bestens danke
reiche ich mit

vorzüglicher Hochachtung

J. Aufrecher

Beilage:

1 Ausländerausweis
1 Cole. Reisepass

Arbeitsantrag verlangen.

- 5. JUL. 1948

ka

16. Juli 1948

MARTEX G. m. b. H.**Import - Export**

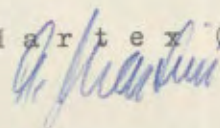
Telephon: (061) 8 12 50
Bankverbindung:
Schweiz. Volksbank, Claraplatz
Postcheck-Konto: V 19666

BASEL, den 15. Juli 1948.
Untere Rebasse 4

Bescheinigung.

Hiermit bescheinigen wir, dass Herr Isak Aufseher ab 15 Juli
als Bureauangestellter bei uns voll beschäftigt wird und
ein Monatsgehalt von Fr. 500. bezieht.

M a r t e x G. m. b. H.

**MARTEX G. m. b. H.****Import - Export**

Telephon: (061) 8 12 50
Bankverbindung:
Schweiz. Volksbank, Claraplatz
Postcheck-Konto: V 19666

BASEL, den 15. Juli 1948.
Untere Rebasse 4

AK 33185.

An die

Eidgenössische und Kantonale Fremdenpolizei

B a s e l .

Sehr geehrte Herren,

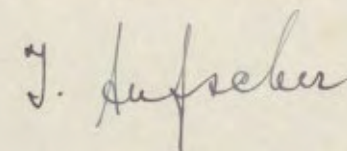
soeben erfahre ich vom Arbeitsamt, dass ich ein neues
Gesuch einreichen muss da ich ab 15 Juli in derselben
Firma ganztägig arbeiten kann.

Beiliegend überreiche ich Ihnen eine Arbeitsbescheinigung
mit der Bitte, mir die notwendige Arbeitserlaubnis zu
erteilen.

Indem ich Ihnen im voraus bestens danke, zeichne ich

mit vorzüglicher Hochachtung

Beilage:
Arbeitsbescheinigung.



KANTONALES ARBEITSAMT
BASEL-STADT

TELEPHON 4 99 20

BASEL, Untergasse 30
POSTFACH BASEL 5

22. Juli 1948.

St/Mg/No.A.K.33185/No.5838/5955

An die Kantl.Fremdenpolizei
Basel.

Betrifft: Isaak Aufseher, geb. 1905, polnischer Emigrant,
wohnhaft Burgfelderstrasse 7, Erstreckung der Ausreise-
frist mit Arbeitsbewilligung als Bureaudiener und Büro-
hilfskraft bei der Fa. Martex G.m.b.H.

Aufseher ersucht um Erstreckung der Ausreisefrist und um
Verlängerung der ihm erteilten Arbeitsbewilligung. Nach seiner
Mitteilung, die von seiner Arbeitgeberin bestätigt wird, soll er
nun ab 15. Juni a.c. ganztägig mit einem Monatsgehalt von Fr. 500.-
beschäftigt werden.

Unter der Voraussetzung, dass sich Aufseher intensiv um seine
Ausreise bemüht und jegliche Möglichkeit zum Verlassen u/Landes be-
nutzt, erheben wir gegen eine Verlängerung der Arbeitsbewilligung
als Bürohilfskraft und Bürodienner bei der Fa. Martex G.m.b.H. bis
zum 30. Juni 1949 keine Einwendungen.

Kantonales Arbeitsamt
BASEL-STADT
Der Vorsteher:

*Fristverlängerung an E. F.
(Art. 3, B.R.B. v. 7.3.48)
24. Juli 1948
[Signature]*

Beilage: Ihre Akten



Bern, den 20. September 1948.

Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

An die
kant. Fremdenpolizei

B a s e l

No. 854959 RB/ul.

Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripetere nella risposta

ad 33185.

Wir nehmen Bezug auf Ihre Ueberweisung vom
3. August a.c. betreffend den polnischen Staatsangehö-
rigen A u f s e h e r Isak, geb. 1905, wohnhaft in
Basel. Bevor wir Ihrem Antrag auf Erstreckung der Aus-
reisefrist zustimmen, ersuchen wir Sie um Abklärung der
Frage, ob der genannte Emigrant nicht zur baldigen Aus-
reise (Rückkehr nach Polen oder Weiterwanderung nach
Frankreich) verhalten werden kann, da er als unerwünsch-
ter Ausländer betrachtet werden muss.

Wir wurden darauf aufmerksam gemacht, dass
Aufseher heute bei der Firma Martex G.m.b.H., Basel,
ein Gehalt von Fr. 700.-- beziehen soll und nicht
Fr. 500.--, wie im Gutachten des kant. Arbeitsamtes v.
22.7.48 ausgeführt wird. Wir sind übrigens der Ansicht,
dass um eine solche gutbezahlte Stelle mancher schweize-
rischer kaufmännischer Angestellter froh wäre. Das Ar-
beitsamt hatte in seinem cit. Gutachten der Verlängerung
der Arbeitsbewilligung nur unter der Voraussetzung zu-
gestimmt, dass sich Aufseher intensiv um seine Ausrei-
se bemühe und jede Möglichkeit zum Verlassen unseres
Landes benützt.

Wir bitten Sie, uns über die hier aufgeworfenen
Fragen in Bälde Ihren Bericht zukommen zu lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI

Beilage:
Kopie unserer Sistierungs-
verfügung v. 20.9.48.

[Signature]
(Mariotti)



eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

Bern, den 20. September 1948.

854959 RB/ul.

Herrn
Isak Aufseher
Burgfelderstrasse 7

B a s e l

Wir beziehen uns auf das Gesuch vom 30. Juni 1948
an die kant. Frem- und teilen Ihnen mit, dass wir
denpolizei Basel die Ihnen ungesetzte Aus-
reisefrist vorderhand sistieren.

Der endgültige Entscheid wird später ge-
troffen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI

(Bareiss)

Kopie geht an die kant. Fremdenpolizei Basel z.K. ad 33185
Beilage: I/Akten

KANTONALES ARBEITSAMT
BASEL-STADT

BASEL 5, 29. Sept. 1948.
Clarastrasse 88

KANT. ARBEITS-EINSATZ-STELLE

TELEPHON 4 50 78
EH

Betr. Aufseher - Baumeler, Isaak, geb. 1905 // Fa. Martex G.m.b.H. Basel.
A.K. 33185.

Wir sind sofort in der Lage obiger Firma für den Ausländer
Aufseher Isaak, durch eine schweizerische Arbeitskraft Ersatz zu stellen.
Die Fa. Martex will jedoch keinen Ersatz. Sie erklärt, Aufseher habe sich
nun gut eingearbeitet, sei vertrauenswürdig etc. Auf unseren Hinweis,
dass bei uns ca. 60 arbeitslose Kaufleute registriert seien unter welchen
zweifelsohne eine passende Arbeitskraft gefunden werden könne, erklärt
die Fa. Martex, dass sie bei Nichterneuerung der Arbeitsbewilligung für
Aufseher vorziehe, in ihrem Bekanntenkreis nach einer geeigneten Arbeits-
kraft Umschau zu halten. Ueberdies sei das Geschäft gegenwärtig flau zu-
folge der französischen Bestimmungen für Colis suisse.
An Lohn werden Aufseher immer noch Fr. 500.- bezahlt pro Monat. Auf teleph
Anfrage wurde Bern gegenüber erklärt der Lohn betrage Fr. 700.- was je-
doch nicht der Fall ist. Es wurde erwogen Aufseher in Würdigung seiner
guten Arbeit nun Fr. 700.- zu geben, der gegenwärtige Geschäftsgang mache
es jedoch fraglich, dies Versprechen einzulösen, wenn ja, dann aber nur
für den Monat September.

S. Kallmann

KANTONALES ARBEITSAMT
BASEL-STADT

TELEPHON 4 99 20

B/Mg/No.A.K.33185/No.7435

BASEL, Utengasse 96 30.September 1948.
POSTFACH BASEL 5

An die Kantl.Fremdenpolizei

Basel.

Betrifft: A u f s e h e r , Jsaak, geb.26.1.1905, polnischer
Staatsangehöriger, verh., wohnhaft Burgfelderstr.7.

Die Eidgen.Fremdenpolizei ersucht mit Schreiben vom 20.September a.c. um nähere Auskunft über die Höhe des Lohnes, der dem Petenten durch die Fa.Martex G.m.b.H. ausgerichtet wird. Im übrigen hält die Eidgen.Fremdenpolizei dafür, dass für den Posten auch ein Inländer gefunden werden könne.

Wir legen die Auskunft des Arbeitsnachweissbureaus bei und bemerken, dass die Zustimmung zur Arbeitsaufnahme unsererseits nur erteilt wurde, weil wir der Auffassung sind, dass Emigranten entweder zur Ausreise angehalten werden müssen, oder wenn dies nicht möglich ist, ihnen eine Existenz geboten werden muss.Eine Mittellösung (Aufenthaltbewilligung ohne Existenzmittel) ist auf die Dauer unhaltbar.

Kantonales Arbeitsamt
BASEL-STADT
Der Vorkämmerer:

Nachweis über Anreisebemühungen
verlangt

Pl. 1.10.1948
14. Okt. 1948

Beilage: Ihre Akten



eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

Bern, den 8. Oktober 1948

No. E 854959 SB/sd

Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripeterlo nella risposta

ad: 33185

An die
kantonale Fremdenpolizei

B a s e l

Wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 20.9.48 betreffend den polnischen Staatsangehörigen Isak A u f s e h e r , geboren 1905, und bitten Sie, uns einen raschstmöglichen Bericht zukommen zu lassen.

EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI

Burdet
(Burdet)

Friko: 27.10.48
27.11.48

AK 33185

Basel, den 26 Oktober 1948.
Burgfelderstr. 7.

An die
Kantonale Fremdenpolizei
B a s e l .

Sehr geehrte Herren,

auf Grund Ihrer Aufforderung, Ihnen über den Stand meiner Ausreisemöglichkeiten zu berichten, teile ich Ihnen folgendes mit:

Im Besitze eines Polnischen Reisepasses, wäre mir die Einreise nach Polen vielleicht möglich. Allein die dortigen Verhältnisse sind derart, dass es mir unmöglich erscheint an eine Auswanderung nach Polen zu denken. Es ist ja allgemein bekannt, dass dort die Lebensbedingungen für Juden und Nichtkommunisten so schwierig sind, dass viele versuchen, sogar unter Lebensgefahr das Land zu verlassen um nach Westeuropa zu gelangen. Hinzu kommt, dass mein ursprüngliches Heimatgebiet von der Sowjet-Union okkupiert wurde (Westukraine), sodass ich, ausser des Reisepasses, nicht die geringste Bindung und keinerlei Beziehung zu Polen besitze.

Von 1933 bis 1937 lebte ich in Barcelona das ich im Juli 1937 unter dem Druck des kommunistischen Terrors verlassen musste. Der Ausgang des Bürgerkrieges machte es mir unmöglich nach Spanien zurückzukehren.

Leider haben sich auch nach dem Kriege, trotz des Zusammenbruchs des Faschismus, die Verhältnisse dort nicht geändert, und solange keine Änderung des gegenwärtigen politischen Regimes eintritt ist es mir nicht möglich nach Spanien zu reisen.

Ich besitze auch keine Verwandten im Ausland welche mir bei der Auswanderung behilflich sein könnten.

Mit Rücksicht auf meine Familienverhältnisse, meines geschwächten Gesundheitszustandes und der oben geschilderten Verhältnisse, ist es mir leider zur Zeit nicht möglich die Schweiz zu verlassen.

Ich wäre Ihnen daher sehr verbunden, wenn Sie in Würdigung dieser Situation, mich von der Ausreisepflicht entbinden wollten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

J. Kupfer

an E. F. / ~~K. G. G. G.~~

Li 1. XI 48

2. November 1948.

EP Nr. 854 959
AK Nr. 33 185 mr

An die
Eidg. Fremdenpolizei,
B e r n

Betrifft: A u f s e h e r - Baumeler Isak, geb. 26.1.1905/
Kuty, polnischer Staatsangehöriger, vht., kaufm.
Angestellter, wohnhaft in Basel, 7 Burgfelderstr.

In Erledigung Ihrer Zuschriften vom 20.9. und 8.
10.1948 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen unsere Akten
unter besonderem Hinweis auf das darin eingeleitete Schreiben
des Obgenannten vom 26. Okt. 1948.

Mit vorzüglicher Hochachtung

KONTROLLBUREAU

Kantonale Fremdenpolizei

Beilagen erwähnt.

Der Adjunkt

(Bickel)

los, Gesuche der vorliegenden Art überhaupt noch nach arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten zu überprüfen. Da der Zustrom ausländischer Flüchtlinge aber andauert, könnten wir uns auf keinen Fall damit einverstanden erklären, dass neben den zum Dauer asyl zugelassenen auch noch die zur Weiterwanderung verpflichteten Ausländer auf dem Arbeitsmarkt den einheimischen Arbeitskräften gleichgestellt oder sogar als einheimische Arbeitskräfte behandelt werden. Es könnte dies für die erwerbstätigen Schweizer verschiedener Berufe sehr bedenkliche Folgen zeitigen.

Wenn Aufseher die Arbeitsbewilligung als Angestellter der Firma Martex GmbH entzogen wird, so heisst dies keineswegs, dass er damit zur Untätigkeit verurteilt wird. Es steht Aufseher in diesem Falle frei, sich nach einer ausserberuflichen Beschäftigung umzusehen. Von Frühling hinweg wird er sein Auskommen vielleicht in der Landwirtschaft, im Baugewerbe oder in einem andern noch aufnahmefähigen Betätigungsfeld zu finden vermögen. Für seine spätere Weiterwanderung wäre eine manuelle Betätigung bestimmt nur von Vorteil, und sie wird auch sein Bestreben, die Schweiz zu verlassen, bestimmt mehr fördern als alle Hinweise der Fremdenpolizeibehörden auf die vorübergehende Dauer des hiesigen Aufenthaltes.

Wir sind uns bewusst, dass die Aufforderung, sich ausserhalb des kaufmännischen Berufes, und zwar wenn möglich in einem manuellen Berufe, eine Arbeit zu suchen, Aufseher sehr unangelegen kommen wird. Wir müssen aber die Frage stellen: Trifft diese Aufforderung nur ausserberuflichen Betätigung jenen Schweizer Angestellten vielleicht weniger hart, der, wenn Aufseher seine Stelle bei der Firma Martex GmbH beibehält, aus dem kaufmännischen Berufe ausgeschaltet bleibt und den die Arbeitsnachweishörden auch nur diesen Vorschlag machen können, wenn er sie um Rat ersucht?

Das kantonale Arbeitsamt in Basel hat auf Ende Januar 1949 immer noch 52 ganz arbeitslose Männer der Berufsgruppe Handel und Verwaltung gemeldet. Bei dieser Sachlage müssen wir Ihnen beantragen, Aufseher die weitere Betätigung in der Firma Martex GmbH spätestens auf Ende März 1949 zu unterlassen und ihn anzuhalten, sich nach einer Stelle ausserhalb des kaufmännischen Berufes umzusehen.

Vom Standpunkt des Arbeitsmarktes aus gesehen wären wir im übrigen sehr daran interessiert, wenn Aufseher auch nicht einen Tag länger in unserem Lande bliebe, als ihm dies die Fremdenpolizeibehörden nicht glauben vorzuziehen zu können, denn wenn es ihm gelingt, sich hier für dauernd festzusetzen, wird er später doch dem kaufmännischen Beruf zur Last fallen, auch wenn er sich nun notgedrungen eine Beschäftigung in einem andern Berufe aufsuchen sollte.

Beilagen: Vorakten.

Mit vernünftiger Hochachtung

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Sektion für Arbeitskraft und Auswanderung
Der Chef: gez. Jolin

Kopie an d. Kant. Arbeitsamt, Basel.



Bern, den 26. Februar 1949

Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

An die
kantonale Fremdenpolizei

B a s e l

No. E 854959 WM/sd

Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripetere nella risposta

ad: 33185

In der Angelegenheit des polnischen Emigranten Isaak A u f s e h e r, geboren 1905, übermitteln wir Ihnen in der Beilage unseren Fristerstreckungsentscheid von heute nebst Ihren Akten und weisen Sie speziell auch die ebenfalls beiliegende Kopie des Gutachtens des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit vom 21. Februar 1949 hin.

Aus den dort niedergelegten, sehr einflussreichen Überlegungen können wir es nicht verantworten, Ihrem Antrag auf längere kaufmännische Betätigung dieses Ausländers zuzustimmen; wir möchten Sie vielmehr ersuchen, dem Ausländer anhand dieses Gutachtens die Situation darzulegen und danach strikte darauf zu achten, dass der Ausländer die Stelle Ende März 1949 verlässt. Die Firma Martex S.m.b.H. Basel mag ersucht werden, sich nunmehr endlich und rechtzeitig nach einem einheimischen Ersatz umzusehen, dürfte aber bei der vom BIGA festgehaltenen Arbeitsmarktlage auf dem Platze Basel dabei keinen Schwierigkeiten begegnen.

Nach den Richtlinien unseres Departements über die Behandlung der ausreisepflichtigen Emigranten soll diesen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nur gestattet werden, wenn keine schweizerischen Interessen verletzt werden, insbesondere wenn sie keiner einheimischen Arbeitskraft den Platz wegnehmen. Wenn Ende Januar in Basel 52 ganz arbeitslose Männer der Berufsgruppe Handel und Verwaltung gemeldet waren, so ist die Situation klar, d.h. der Ausländer muss den Platz innert angegebener Frist einem Schweizer räumen.

Wir empfehlen Ihnen, dem Ausländer bei dieser Gelegenheit entsprechend den Anregungen des BIGA nahezu legen, sich nach irgendeiner manuellen Arbeit umzusehen, vor allem aber, endlich seine Auswanderung ernstlich zu betreiben. Dabei ist es klar, dass er an eine Rückkehr nach Spanien nie mehr denken kann. Es wäre ihm darzulegen, dass sehr viele Emigranten in seinem Alter und in seinen gesundheitlichen Verhältnissen auch nicht in ihre Heimat oder in ihrem späteren Wohnstaat zurückgekehrt, wohl aber in ein Drittland ausgewandert sind. Das ist auch ohne enge verwandtschaftliche Beziehungen schliesslich möglich, sofern man nur den Willen dazu hat. Solange Herr Aufseher weder ausreisen

./.

kann, noch eine geeignete manuelle Arbeit findet, wird er eben von der Basler Flüchtlingshilfe unterstützt werden müssen. Das ist zwar bedauerlich, aber bei aller Weitherzigkeit in der Flüchtlingspolitik gegebener, als dass Schweizer als Arbeitslose Unterstützung beziehen müssen.

Da sich dieses Problem voraussichtlich in vermehrtem Masse auch bei anderen ausreisepflichtigen Emigranten in Basel stellt, die sich als kaufmännische Angestellte betätigen, so möchten wir Ihnen empfehlen, sich deswegen einmal auch grundsätzlich mit Ihrem Arbeitsamt, dem wir eine Kopie zugehen lassen, zu unterhalten. Wir gehen zwar mit dessen Ansicht (vide Gutachten vom 30.9.1948) grundsätzlich einig, "dass Emigranten entweder zur Ausreise angehalten werden müssen, oder, wenn dies nicht möglich ist, ihnen eine Existenz geboten werden muss. Eine Mittellösung (Aufenthaltsbewilligung ohne Existenzmittel) ist auf die Dauer unhaltbar." Das Problem ist aber doch nicht auf einen so einfachen Weg zu bringen, denn einerseits sollen eben Ausländer ohne Niederlassungsbewilligung nicht auf Kosten der Schweizer arbeiten dürfen, und andererseits beginnt eben das Problem gerade dort, wo der Ausländer zwar zur Ausreise angehalten wird, aber noch nicht ausreisen kann oder eventuell nicht will. Soweit keine vernünftige andere Lösung (Betätigung in einem Mangelberuf) gefunden werden kann, muss man es, so bedauerlich es sein mag, in Kauf nehmen, dass solche Ausländer durch die zuständigen Hilfsorganisationen, die ja für Emigranten immer zur Verfügung stehen, unterstützt werden. Es ist nicht zu vergessen, dass diese Hilfsorganisationen durch die finanzielle Beteiligung der Kantone und des Bundes in Fällen von Dauerasyl zu 2/3 entlastet worden sind.

Sie können Herrn Aufseher bzw. der durch unsern Entscheid betroffenen Firma Martex G.m.b.H. eröffnen, dass ihnen gegen unsern Entscheid innert 30 Tagen seit Mitteilung das Recht des Rekurses an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zusteht.

Mit vorzüglicher Hochachtung
EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI

(W. Meyer)

Beilagen: erwähnt

TOERANZBEWILLIGUNG Gemäss Art. 3 BRB 7.3.47

Erstreckung der Frist zur Ausreise aus der Schweiz

Prolongation de délai de départ de Suisse - Proroga del termine di partenza dalla Svizzera

Eidg. F.P. Nr. E 854959 WM Kanton Nr. 33185 Kant. Antrag von 3.8.1948 Bern 26. Februar 1949
Pol. féd. étr. No. Canton No. Proposition cantonale du Bern, le
No. di rif. P.F.S. No. di rif. Cantone Prorogatio del Cantone del Berna

Die eidgenössische Fremdenpolizei, nach Prüfung der Akten / La Police fédérale des étrangers, après examen du dossier
La polizia federale degli stranieri, esaminati gli atti, concernenti

A u f s e h e r - Baumeler Isaak, geb. 26. Januar 1905, polnischer Emigrant, wohnhaft in Basel, Burgfelderstr. 7,

teilt folgendes mit: / communique ce qui suit: / comunica quanto segue:

Die angesetzte Frist zur Ausreise wird erstreckt bis / Le délai de départ de Suisse est reporté au / Il termine di partenza è prorogato sino al

30. September 1949

zum Zwecke Vorbereitung der Auswanderung und - bis zum 31. März 1949 -
pour Betätigung als Bürodieners und Bürohilfskraft bei der Firma
allo scopo Martex G.m.b.H. Basel.
Bemerkungen: / Remarques: / Osservazioni:

Die Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit bedarf unserer Bewilligung.

Gebühr des Kantons Fr. / Taxe cantonale fr. / Tassa cantonale fr.

Gebühr der eidg. F.P. Fr. / Taxe de la pol. féd. étr. fr. / Tassa P.F.S. fr. 7.-

(Durch die kant. Behörde zu erheben) / (A prélever par l'autorité cant.) / (da percepire per tramite dell'autorità cantonale)

Beilagen: / Annexes: / Annessi:

1 Ausweis D

Geht an: / Communiqué à / Comunicato al

Gesuchsteller / Requérent / Richiedente

Kanton / Canton / Cantone

Gemeinde / Commune / Comune

Fürstl. Lächtensteinische Regierung, Vaduz

AUFSEHER Isaak,
Burgfelderstr. 7, Basel
Basel-Stadt
Basel-Stadt

Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
La polizia federale degli stranieri

(W. Meyer)

Missachtung der Ausreisefrist, Verfolgung eines andern Aufenthaltszweckes oder Widerhandlung gegen andere Bedingungen werden bestraft (Art. 23 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931); ausserdem kann der Ausländer für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen werden.

L'étranger qui demeure en Suisse au delà du délai de départ qui lui a été fixé ou qui y séjourne dans un autre dessein que celui pour lequel la police des étrangers a réservé son autorisation expresse ou qui n'observe pas les conditions liées à son autorisation sera puni (Art. 23 de la loi fédérale sur le séjour et l'établissement des étrangers, du 26 mars 1931); il pourra en outre être expulsé définitivement de Suisse.

Sarà punito lo straniero che non ottempera all'ordine di partenza intimatogli, che persegue uno scopo che non sia quello per cui la polizia degli stranieri gli concesse la sua autorizzazione, che trasgredisce le condizioni relative al permesso rilasciatogli (ved. art. 23 della legge federale concernente la dimora e il domicilio degli stranieri del 26 marzo 1931). Lo straniero potrà, inoltre, essere espulso definitivamente dalla Svizzera.

Eidg. F.P. Nr. / Pol. féd. étr. No. / No. di rif. P.F.S. E 854959 WM

Kanton Nr. / Canton No. / No. di rif. del Cantone 33185

Empfangsbestätigung - Accusé de réception - Ricevuta

Unterzeichnete bestätigt, die Ausreiseverfügung der eidgenössischen Fremdenpolizei vom 26. Febr. 1949 empfangen zu haben.

L'assougné certifie que le délai de départ fixé par la Police fédérale des étrangers le lui a été notifié.

La persona sottoscritta dichiara di aver ricevuto la decisione della Polizia federale degli stranieri a Berna, del , che le concede proroga al termine di partenza dalla Svizzera.

Datum: - 5. März 1949
Date:
Date:

Unterschrift:
Signature:
Firma:

Nachfolgende Angaben dienen lediglich zu statistischen Zwecken der eidgenössischen Fremdenpolizei. Ausführliche Angaben über den Aufenthaltszweck, bzw. die berufliche Tätigkeit.

s. oben

Sind gültige, unguiltige oder keine* Ausweispiere vorhanden
Früher ergangene Entscheide der eidg. Fremdenpolizei.

W2 21.4.39
Fr. 11.12.47 - 30.6.48

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen.

DR JOSY PETITJEAN
DR HANS ECKERT
Advokatur und Notariat
Telephon 318 80
Postcheck-Konto V 4745

Basel, den 18. März 1949.
Rheinsprung 1

E/h

Fremdenpolizei des Kantons
Basel-Stadt, Spiegelhof
B a s e l

Betrifft: EFP Nr. 854959, AK Nr. 33185.

Namens und im Auftrag meines Klienten, Herrn Isaak Aufseher, geb. 26.1.05, polnischer Emigrant in Basel, bitte ich Sie höflich um Zusendung einer Abschrift des Schreibens der Eidg. Fremdenpolizei betreffend die Befristung seiner Arbeitsbewilligung, das Sie Herrn Aufseher anlässlich der Erstattung der letzten Verfügung am 5.d.M. auszugsweise zur Kenntnis gebracht haben. Eventuell bitte ich Sie, mir zu telefonieren, wann ich das Schreiben bei Ihnen einsehen kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Hans Eckert

Mit Hrn. Dr. Eckert persönlich besprochen.
29. März 1949/Ana.

DR JOSY PETITJEAN
DR HANS ECKERT
Advokatur und Notariat
Telephon 318 80
Postcheck-Konto V 4745

Basel, den 29. März 1949.
Rheinsprung 1

E/h

Kant. Fremdenpolizei
Spiegelhof
B a s e l

Betrifft: EFP Nr. 854959, AK Nr. 33185.

Sehr geehrter Herr Vorsteher,

am 5.d.M. eröffneten Sie meinem Klienten, Herrn Isaac Aufseher, geb. 26.1.05, polnischer Emigrant in Basel, wohnhaft Burgfelderstrasse 7, die Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Aushilfskraft bei der Martex GmbH in Basel könne nur bis 31. März 1949 verlängert werden.

Namens meines Klienten gestatte ich mir, Ihnen hiemit eine weitere Verlängerung der Arbeitsbewilligung auf die Dauer eines halben Jahres zu beantragen mit folgender Begründung:

Mein Klient ist seinerzeit bei der Martex GmbH als Aushilfskraft angestellt worden, in erster Linie, um ihm über seine prekäre Situation als mittel- und erwerbsloser Emigrant hinwegzuhelfen. Nachdem sich während einiger Zeit der Geschäftsgang der Firma, die sich mit dem Versand von Lebensmittelpaketen nach dem Ausland befasst, befriedigend gestaltet hatte, ist in den letzten Monaten ein enormer Umsatzrückgang eingetreten. Es steht sogar zu befürchten, dass die Martex GmbH ihre Tätigkeit überhaupt einstellen muss.

Aus diesen Gründen wäre es ihr kaum möglich, heute einen Ersatz für Herrn Aufseher zu finden, sofern dieser seine Stelle aufgeben müsste; denn selbstverständlich findet sich kein einigermaßen fähiger kaufmännischer Angestellter bereit, unter solchen unsicheren Bedingungen eine Stelle anzunehmen.

Wie aus dem beiliegenden Schreiben der Martex GmbH hervorgeht, rechnet diese selbst nicht damit, gegebenenfalls für Herrn Aufseher einen Ersatz zu finden. Es werden also wohl die arbeitsmarktlichen Gründe, die die Eidg. Fremdenpolizei dazu veranlasst haben, ihre Zustimmung zur nachgesuchten Verlängerung der Arbeitsbewilligung zu verweigern, bei der Behandlung des vorliegenden Gesuchs kaum in Betracht fallen, jedenfalls dann nicht, wenn berücksichtigt wird, dass es sich bei den zur Zeit gemeldeten Arbeitslosen der kaufmännischen Branche zur Hauptsache um frühere Angestellte der KZK handelt, die für eine Anstellung bei der Firma Martex GmbH ohnehin nicht in Frage kommen können. Andererseits ist die fremdenpolizeiliche Situation bei Herrn Aufseher doch die, dass ihm in absehbarer Zeit eine Weiterreise nicht zugemutet werden kann. Er gehört praktisch zur Kategorie derjenigen Flüchtlinge und Emigranten, deren Unterstellung unter die Bestimmung von Art. 2 des BRB vom 7. März 1947 vorgesehen ist. Herr Aufseher hat sich wiederholt und intensiv um eine Weiterwanderung bemüht. Insbesondere ist er im Herbst 1946 nach Frankreich ausgewandert in der Absicht, sich in Paris als Korrespondent zweier schweizerischer Zeitungen zu etablieren. Es ist ihm jedoch nicht gelungen, in Frankreich eine Niederlassungsbewilligung zu erhalten. Ich verweise diesbezüglich auf die betreffenden Darstellungen meines Klienten in Ihrem Dossier. Andererseits hat Herr Aufseher auch Versuche unternommen, nach Mexico auszuwandern. Auch diese Bemühungen sind erfolglos geblieben, da er nicht über die nötigen Geldmittel verfügte.

Zweifellos ist es heute nicht möglich, den Termin abzusehen, bis zu welchem Datum Herr Aufseher wieder nach Spanien zurückkehren kann. Indessen scheint es doch nicht ganz gerechtfertigt zu sein, wenn sich die Eidg. Fremdenpolizei auf den Standpunkt stellt, eine Ausreise nach Spanien liege überhaupt ausser dem Bereich der Möglichkeit.

Sofern nun aber praktisch Herr Aufseher nicht zu einer baldigen Ausreise veranlasst werden kann, dürfte es richtig sein, sofern nicht ganz dringende Gründe dagegen sprechen, ihm die nachgesuchte Verlängerung der Arbeitsbewilligung zu erteilen. Im Hinblick auf seine geschwächte Gesundheit kommt eine manuelle Arbeit nicht in Frage. Es bleibt ihm infolgedessen nur die Erledigung leichter Bureauarbeiten im Sinne der bisher innegehabten Tätigkeit.

Ich bitte Sie daher, dem vorliegenden Gesuch aus den dargelegten Gründen entsprechen zu wollen und begrüsse Sie

mit vorzüglicher Hochachtung

D. H. H. H.

1 Beilage.

MUNDO-MARTEX G. m. b. H., BASEL
IMPORT — EXPORT

TELEPHON (061) 2 45 16
BANKVERBINDUNG:
SCHWEIZ. VOLKSBANK, CLARAPLATZ
POSTCHECK-KONTO V 19 666

Kantonale Fremdenpolizei
B a s e l

Basel, den 29.3.49
Untere Rebgasse 4

Betrifft: Arbeitsbewilligung für Herrn Aufseher

Seit ungefähr einem Jahr, d.h. seit dem Entstehen der Firma, ist Herr Aufseher bei uns tätig. Er hat sich gut eingearbeitet und besitzt unser Vertrauen, sodass wir nicht geneigt wären, ohne zwingende Not, ihn durch einen anderen Angestellten zu ersetzen. Zudem befindet sich unsere Firma in einer sehr unsicheren Situation, herrührend aus einem enormen Umsatzrückgang. Es ist sehr gut möglich, dass wir schon in den nächsten Monaten gezwungen sein könnten das Geschäft zu liquidieren. Bei dieser Sachlage könnten wir es nicht verantworten, an Stelle von Herrn Aufseher einen anderen Angestellten zu engagieren, ganz abgesehen davon, dass sich unter diesen Umständen voraussichtlich auch kein einigermaßen fähiger Ersatz für ihn finden liesse. Sollten wir trotzdem gezwungen werden Herrn Aufseher zu entlassen, so würden wir in eineusserst unangenehme Lage kommen, da wir dann überhaupt ohne Hilfskraft dastünden.

Hochachtungsvoll

M u n d o - M a r t e x G.m.b.H.

M. Martex

KANTONALES ARBEITSAMT
BASEL-STADT

TELEPHON 4 99 20

BASEL, Untergasse 20 4. April 1949.
POSTFACH BASEL 5

St/Mg/No.A.K.33185/No.3109

An die Kantl.Fremdenpolizei

Basel.

Betrifft: Isaak A u f s e h e r - Baumeler, geb. 1905, polnischer Emigrant, eingereist: 28.3.1939, Verlängerung der Arbeitsbewilligung als Bureaudiener und Bureauhilfskraft bei der Fa.Martex G.m.b.H.

In unserer Vernehmlassung vom 30.September 1948 haben wir die Auffassung vertreten, dass die Aufseher erteilte Arbeitsbewilligung trotz einer gewissen Belastung unseres Arbeitsmarktes zu verlängern sei. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, wie auch die eidgen.Fremdenpolizei sind jedoch der Meinung, dass im Hinblick auf unsere einheimischen stellenlosen Kaufleute eine Verlängerung der Aufseher erteilten Bewilligung nicht mehr verantwortet werden könne. Dr. Hans Eckert, Advokat, stellt nun das Gesuch um nochmalige Verlängerung der Arbeitsbewilligung um ein halbes Jahr. Zur Begründung weist er daraufhin, dass der von der Fa.Martex G.m.b.H. betriebene Liebesgaben-Versand voraussichtlich in absehbarer Zeit liquidiert werden müsse, und dass es der Fa. bei dieser Situation kaum gelingen dürfte, einen einigermaßen fähigen Kaufmann schweizerischer Nationalität zu finden. Ausserdem habe Aufseher trotz intensivster Bemühungen keine Möglichkeit, ins Ausland auszureisen. Auch komme eine manuelle Arbeit für ihn wegen seiner geschwächten Gesundheit nicht in Frage.

Wir vertreten den Standpunkt, dass Emigranten, die sich nunmehr seit 10 und mehr Jahren in unserm Lande aufhalten, ohne Rücksicht auf allfällige arbeitsmarktliche Bedenken frei zu geben sind. Aufseher hält sich nunmehr seit 10 Jahren in unserm Kanton auf und wir halten deshalb dafür, dass entsprechend dem Ersuchen seines Anwaltes Dr.Eckert, die Arbeitsbewilligung um 6 Monate, d.h. bis zum 30.September a.c. zu verlängern ist.

Im übrigen wird Aufseher voraussichtlich von dieser Bewilligung nicht mehr bis zu dem angegebenen Termin Gebrauch machen können, da die Firma wahrscheinlich in absehbarer Zeit liquidieren dürfte.

Beilage: Ihre Akten

Kantonales Arbeitsamt
BASEL-STADT
Der Vorsteher:

M. Martex

7. April 1949.

An die
Eidg. Fremdenpolizei
B e r n.

Ihre Nr. 854 959
unsere Nr. 33185 schä.

Betr. A u f s e h e r Isaak, geb. 26. Januar 1905,
polnischer Emigrant, wohnhaft in Basel.

Nachdem wir Herrn Aufseher Ihren Entscheid vom 26. Febr. 1949
(Entzug der Arbeitsbewilligung ab 31. März 1949) zur Kenntnis brach-
ten, gelangte Herr Dr. Hans Eckert im Auftrage dieses Ausländers mit
einer neuen Eingabe an uns, die wir dem Kantonalen Arbeitsamt zur
Stellungnahme überwiesen.

Gestützt auf den beiliegenden Bericht dieser Amtsstelle vom
4. ds., beantragen wir Ihnen, der Verlängerung der Arbeitsbewilligung
als Bureaudiener und Bürohilfskraft bei der Firma Martex G.m.b.H.,
Basel, bis 30. September 1949 - in Wiedererwägung Ihrer Abweisung
vom 26. Februar 1949 - zuzustimmen.

KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
Der Adjunkt

(Bickel)

Beilagen.
Antrag Arbeitsamt Basel vom
4.4.1949 (Durchschlag) z.K.,
unsere Akten.



Bern, den 11. April 1949

Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

An die
kantonale Fremdenpolizei

B a s e l

No. E 854959 WM/sd

Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripetere nella risposta

ad: 33185

In der Angelegenheit des polnischen Staatsangehö-
rigen Isaak A u f s e h e r, geboren 1905, erklären wir
uns in Wiedererwägung unseres Entscheides vom 26. Februar
1949 nach Einsichtnahme in die vom 29. März 1949 datierte
Eingabe des Herrn Dr. Hans Eckert und in Würdigung des
Gutachtens Ihres Arbeitsamtes vom 4. April 1949 im Sinne
Ihres Antrages vom 7. April 1949 damit einverstanden, dass
der Ausländer sich bis zum 30. September 1949 (Ablauf der
Ausreisefrist) als Bürodienler und Bürohilfskraft bei der
Firma Martex GmbH in Basel betätigen kann.

Mit vorzüglicher Hochachtung
EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI

(W. Meyer)

Kopie an:

Herrn Dr. Hans Eckert, Advokatur und Notariat, Rheinsprung 1,
Basel.

Mrs. Akten zurück verlangen.
19. APR. 1949 *Ha*

20. April 1949.

EP Nr. 854 959
AK Nr. 33 185 mr

An die
Eidg. Fremdenpolizei,
B e r n

Im Anschluss an Ihr Schreiben vom 11. April 1949
ersuchen wir Sie um baldige Rückgabe unserer Akten betref-
fend den polnischen Staatsangehörigen Isaak A u f s e h e r,
geb. 26.1.1905, wohnhaft in Basel.

Mit vorzüglicher Hochachtung
KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
Der Adjunkt (Bickel)


Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

Bern, den 22. April 1949

No. E 854959 WM/sd

Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripeterlo nella risposta

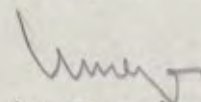
An die
kantonale Fremdenpolizei

B a s e l

ad: 33185

Im Nachgang zu unserem Schreiben
vom 11. April 1949, senden wir Ihnen
wünschgemäss die Akten betreffend
Isaak A u f s e h e r, geboren 1905,
polnischer Staatsangehöriger, wohnhaft
in Basel, wieder zurück.

Mit vorzüglicher Hochachtung
EIDGENÖSSISCHE FREMDENPOLIZEI


(W. Meyer)

Beilagen: erwähnt

IRO-AKTION Juni 1949

Kanton: Basel-Stadt

Kt.-Nr.	EPF-Nr.	Personalien	Bemerkungen
26501	779645	ALPEROWITZ Bertha	1907
18036	646911	ASCHER Ilse	1909
33185	854959	AUFSEHER Isak	1905
32807	853827	B [redacted] Leopold	[redacted]
32807	853827	B [redacted] Johanna	[redacted]
30326	790244	BAUMER Moritz	1896
30326	790244	BAUMER Margarethe	1904
30326	790244	B [redacted] Lisa	[redacted]
30326	790244	B [redacted] Bernhard Jos.	[redacted]
30198	790100	B [redacted] Klara	[redacted]
30198	790100	B [redacted] Hermann	[redacted]
30198	790100	B [redacted]	[redacted]
29764	789514	BEER Fritz	1905
29764	789514	B [redacted] Silvia	[redacted]
	785965	BELLEVILLE Fritz	1903
37105	789045	BERGITER Paul	1909
30464	790714	BERENYI Alice	1926
29000	798813	BLATT Felix, Dr.med.	1919
29953	789325	BRANDRISS Markus	1900
29611	789666	BRONNER Walter	1907
29611	789666	BRONNER Helene	1909
29611	789666	B [redacted] Vera	[redacted]
33321	767192	CORDES Martin	1908
26283	853265	D [redacted] Hans	[redacted]
46603	860930	DAVID Friedrich	1906
30270	790066	DAVID Josef	1904
18063	760172	EICHENWALD Philipp	1915
	870767	EINHORN Chiel	1906
	870767	EINHORN Brucha	1907
29937	789334	ELTBOGEN Erich	1911

33185
29. Juli 1949.

Herrn
Isak Aufseher
Kleinhüningeranlage 45
Basel.

Unter Bezugnahme auf die Ihnen kürzlich zugestellte Mitteilung der Internationalen Flüchtlings-Organisation (IRO) in Genf bringen wir Ihnen zur Kenntnis, dass die IRO nur noch bis 31. August 1949 Meldungen von Flüchtlingen entgegennimmt. Flüchtlinge, die sich später melden, werden nicht mehr berücksichtigt und können deshalb nicht auf die Hilfe der IRO bei der Vorbereitung ihrer Auswanderung rechnen.

Falls Sie mit der Hilfe der IRO rechnen müssen und sich dort nicht bereits gemeldet haben, ersuchen wir Sie, das Versäumte unverzüglich nachzuholen und uns bis spätestens am 20. August 1949 eine Bestätigung Ihrer Meldung einzusenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

KANTONALE FREMDENPOLIZEI

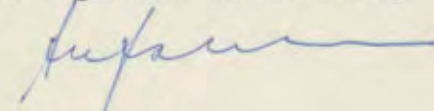
33185
Basel, den 16. August 49
Kleinhüningeranlage 45

An die
Kantonale Fremdenpolizei
Basel

Sehr geehrte Herren,

Im Besitze Ihrer Mitteilung vom 29.7. 49, teile ich Ihnen folgendes mit:
Das von Ihnen erwähnte Zirkular der IRO habe ich erhalten, und die Bedingungen für die Auswanderung nach Frankreich, Australien und Brasilien genau studiert.
Für die Auswanderung auf dieser Basis ist die mindeste Voraussetzung, der Besitz einer guten Gesundheit und der vollen Arbeitsfähigkeit, da das Siedlerleben ausserordentlich harte Anforderungen an die Gesundheit stellt.
Leider bin ich aus Gesundheitsrücksichten nicht in der Lage physische Arbeiten zu verrichten. (ärztliche Zeugnisse welche das bestätigen liegen bei den Akten)
Aus diesem Grunde bin ich gezwungen bei den Bemühungen um die Auswanderung darauf bedacht zu sein ein Land zu finden, mit Bedingungen welche mir gestatten, trotz meiner beschränkten Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, mit der Gründung einer neuen Existenz zu rechnen.
Ich kann Ihnen die Zusicherung geben, dass ich nicht einen Augenblick länger in der Schweiz verbleibe, wenn ich so eine Ausreisemöglichkeit gefunden habe.

Mit vorzüglicher Hochachtung


I. Aufseher

Isak Aufseher wird immer wieder aufgefordert,
die Schweiz zu verlassen, August 1949

Isak Aufseher

«Ich kann Ihnen die Zusicherung geben,
dass ich nicht einen Augenblick länger in
der Schweiz verbleibe, wenn ich so eine
Ausreisemöglichkeit gefunden habe.»

GH Auch vier Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs drängt die Schweiz auf die «Weiterwanderung» der noch verbliebenen Emigranten. Auch für den 45-jährigen Isak Aufseher gäbe es keinen Grund, weiter in der Schweiz zu verbleiben. «Es ist ihm darzulegen, dass viele Emigranten in seinem Alter und in seinen gesundheitlichen Verhältnissen [...] in ein Drittland ausgewandert sind», schreibt die Eidgenössische Fremdenpolizei am 26. Februar 1949 in der Angelegenheit Aufseher an ihre Basler Kollegen. Auf die wiederholten Aufforderungen, sich einem Auswanderungsprogramm der Internationalen Flüchtlingsorganisation IRO anzuschliessen, geht Isak Aufseher nicht ein. Sollte sich aber ein Land finden, in dem er eine neue Existenz gründen könne, würde er «nicht einen Augenblick länger in der Schweiz bleiben».

Internationale
Flüchtlingsorganisation

Die Internationale Flüchtlingsorganisation (engl. International Refugee Organization, IRO) war eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, die 1946 als Nachfolgeorganisation der United Nations Relief and Rehabilitation Administration (UNRRA) eingerichtet wurde. Sie war verantwortlich für die Fürsorge der Europäer, die durch den Zweiten Weltkrieg heimatlos geworden waren. Weiterhin organisierte die Behörde die Rückführung dieser Menschen in ihre Heimatländer beziehungsweise ihre Auswanderung in andere Staaten. Die IRO stellte ihre Arbeit 1952 ein, nachdem sie etwa eine Million Menschen betreut hatte. Sie wurde ersetzt durch das Büro des United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR).

Wikipedia, Internationale Flüchtlingsorganisation, aufgerufen am 10.3.2017

DR JOSY PETITJEAN
DR HANS ECKERT
Advokatur und Notariat
Telephon 31880
Postcheck-Konto V 4745

53185
Basel, den 22. September 1949.
Rheinsprung 1

E/h

An die Fremdenpolizei
des Kantons Basel-Stadt
B a s e l

Betrifft: EFP Nr. 854959, AK Nr. 33185

Sehr geehrter Herr Vorsteher,

namens und im Auftrag meines Klienten, Herrn Isak Aufseher, geb. 26.1.05, polnischer Emigrant in Basel, wohnhaft Kleinhüningerstrasse 45, Basel, gestatte ich mir, Ihnen zu beantragen, Sie möchten meinem Klienten die Aufenthaltsbewilligung im Kanton Basel-Stadt für ein weiteres Jahr erteilen und gleichzeitig seine Arbeitsbewilligung als Bureaudiener und Bureauhilfskraft bei der Firma Martex GmbH in Basel entsprechend verlängern. Zur Begründung gestatte ich mir, folgendes auszuführen:

Mein Klient stand bisher im Genusse einer Toleranzbewilligung gemäss Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes. Die Ausreisefrist wurde ihm jeweils auf Gesuch hin erstreckt, letztmals am 26. Februar 1949 bis Ende September 1949.

Ich gestatte mir nunmehr, darauf hinzuweisen, dass mein Klient als Emigrant gemäss Art. 2 des BRB über Aenderung der fremdenpolizeilichen Regelung vom 7.3.1947 von der Verpflichtung zur baldigen Ausreise befreit werden sollte und dass ihm eine Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 5 des revidierten ANA erteilt werden sollte. Die nach den Richtlinien des Eidg. Justiz- & Polizeidepartementes geforderten Voraussetzungen für eine derartige Neuregelung des Anwesenheitsverhältnisses meines Klienten sind m.E. erfüllt.

- 2 -

Wie aus Ihren Akten ersichtlich ist, lässt der Gesundheitszustand meines Klienten, der wohl konstitutionell bedingt ist, sehr zu wünschen übrig. Eine Ausreise in eines der heute noch für die Auswanderung offenen stehenden Länder und unter den hierfür massgebenden Bedingungen (handwerkliche oder landwirtschaftliche Befähigung) ist ihm nicht zuzumuten. Ausserdem ist mein Klient mit einer Schweizerin verheiratet und hat ein kleines Kind.

Andererseits kann Herrn Aufseher die Rückkehr in seine Heimat (Polen) oder in sein Herkunftsland (Spanien) nicht zugemutet werden. In beiden Ländern riskiert er heute noch, wenn ihm überhaupt die Einreise bewilligt würde, wegen seiner politischen Haltung verfolgt und seiner Freiheit beraubt zu werden. Herr Aufseher hat auch Ihnen gegenüber immer wieder betont, dass er bereit ist nach Spanien zurückzukehren, sobald dort eine Aenderung der politischen Verhältnisse eingetreten ist. Dass dies in absehbarer Zeit der Fall sein wird, ist nicht anzunehmen.

Im übrigen ist darauf zu verweisen, dass mein Klient in den vergangenen Jahren verschiedene ernsthafte Versuche zur Ausreise in ein anderes Land (Frankreich und Mexico) unternommen hat, die jedoch gescheitert sind. Diese Umstände lassen das vorliegende Gesuch als begründet erscheinen. Ich bitte Sie daher, die nachgesuchte Aufenthaltsbewilligung unter Aufhebung der Ausreisefrist zu erteilen.

In Bezug auf die Arbeitsbewilligung gelten die in meinem Wiedererwägungsgesuch vom 29. März a.c. gemachten Ausführungen nach wie vor. Die Firma Martex GmbH ist auch heute noch auf die Mitarbeit des Herrn Aufseher angewiesen. Herr Aufseher selbst benötigt seinen Arbeitsverdienst dringend zur Bestreitung seines Unterhalts und desjenigen seiner Familie.

Ich bitte Sie daher, auch
die nachgesuchte Verlängerung der Arbeitsbewilligung unter
den bisherigen Bedingungen zu gewähren.

Genehmigen Sie, sehr geehrter
Herr Vorsteher, den Ausdruck

meiner vorzüglichen Hochachtung

D. Karsch

Beilagen: Ausländerausweis
Polnischer Pass

MUNDO-MARTEX G. m. b. H., BASEL
IMPORT — EXPORT

TELEPHON (061) 2 45 16
BANKVERBINDUNG:
SCHWEIZ. VOLKSBANK, CLARAPLATZ
POSTCHECK-KONTO V 19 666

Ref.:

BASEL,
Untere Rebgasse 4

Bescheinigung

Hiermit bescheinigen wir, dass Herr I. Aufseher, Kleinhüninger-
Anlage 45, als Bureauangestellter bei uns tätig ist, gegen ein
Monatsgehalt von Fr. 500.-

Basel, den 28. September 1949

Maximilian Karsch

IRO - Aktion: AUSTRALIEN.

Schreiben Polizeiabteilung, Bern, vom 5. Oktober 1949.

Betr. A u f s e h e r Isak, geb. 1905, und Familie.

Vorgeladen am: 13 OKT. 1949

Erschienen am: 14.10.1949.

Bericht.

Aufseher wurde, bevor zu dem laufenden Gesuch um Niederlassungsbewilligung (Richtlinien v.30.6.1949) endgültig Stellung genommen wird, nochmals auf die günstigen Bedingungen obgenannter Aktion aufmerksam gemacht. Es ist ihm nicht möglich, auf unseren Vorschlag einzutreten, da ihm infolge seiner angegriffenen Gesundheit der Weg nach Australien versperrt ist. Auch könne er keine manuelle Arbeit verrichten.

14.10.1949/Hauser.

KANTONALES ARBEITSAMT
BASEL-STADT

TELEPHON 4 99 20

BASEL, Utengasse 20
POSTFACH BASEL 5

3. Oktober 1949.

St/r A.K. 33185/6927

An die Kant. Fremdenpolizei

B a s e l.

Betrifft: Isaak A u f s e h e r - Baumeler, geb. 1905
polnischer Staatsangehöriger, eingereist 28.3.1939
wohnhaft Kleinhünigerstr. 45, Bureaudiener und Bureau-
Hilfskraft bei der Fa. Mundo-Martex G.m.b.H.,
Niederlassungsbewilligung.

Dr. Eckert, Advokat, stellt namens des obgenannten Aus-
länders das Gesuch, es sei die Ausreisefrist aufzuheben, und es
sei Aufseher eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für ein
weiteres Jahr zu erteilen.

Da sich Aufseher nunmehr seit über 10 Jahren ununter-
brochen in unserem Lande aufhält, ist zu prüfen, ob ihm gemäss
den Richtlinien vom 30. Juni a.e. die Niederlassungsbewilligung
erteilt werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass er sich inten-
siv um seine Ausreise bemüht und in nächster Zeit keine zumutbare
Ausreisemöglichkeit hat. Aufseher bemühte sich in erster Linie um
eine Einreisebewilligung für Frankreich. Seine Bemühungen sind noch
im Gange, doch bestehen gewisse Schwierigkeiten, da er im Jahre
1939 aus diesem Lande ausgewiesen worden ist. Nach Spanien kann er
nicht zurückkehren, solange die Franco-Regierung an der Macht ist,
da er vor dem Kriege in der Gewerkschaftsbewegung tätig war. Seine
Bemühungen, nach Mexico auszureisen, sind gescheitert. Eine Rück-
kehr in sein Heimatland Polen kann kaum in Betracht kommen, da der
Landesteil, von dem er herkommt, von den Russen besetzt ist. Eine
Rückkehr nach Deutschland, wo er seinerzeit in Berlin gewohnt hat,
kann ihm als Jude nicht zugemutet werden. In den Vereinigten
Staaten besitzt er keine Verwandten; die von der IRO gebotenen
Möglichkeiten scheiden wegen seines Alters voraussichtlich aus,
und eine Ausreise nach Israel dürfte wegen seiner schwächlichen
Konstitution, seines Alters und wegen der arischen Abstammung
seiner Ehefrau ebenfalls nicht in Betracht kommen. Zusammenfassend
kann gesagt werden, dass die Ausreisemöglichkeiten des Gesuchstel-
lers ausserordentlich fraglich sind, sodass wohl die Niederlassungs-
bewilligung nach den erwähnten Richtlinien erteilt werden muss,
trotzdem Aufseher in seiner heutigen Stellung wie auch bei einem
späteren Ausscheiden aus der Firma unseren Arbeitsmarkt zweifellos
belasten wird.

Beilagen: Ihre Akten,
Besch.Fa. Mundo-Martex G.m.b.H.

Kantonales Arbeitsamt
BASEL-STADT
Der Vorsteher:

Rundfr.
Erh.

11 OKT 1949

-4 OKT 1949

ru

rela

Betr. Aufseher - Baumeler Isak, geb. 26.1.1905, vht.,
Bureauangestellter, polnischer Staatsangehöriger, wohn-
haft in Basel, 45 Kleinhüningeranlage.

An Abt. III mit dem Ersuchen um Erhebungen über I. Aufseher und
dessen Familie, unter Hinweis auf das vorliegende Gutachten
des Kant. Arbeitsamtes vom 3.10.49 und die Bemerkung des Spezial-
dienstes auf unserer Anfrage vom 11.10.49. Frühere Adressen des
Ausländers: 13 Peterskirchplatz/Baumeler, 6 Wiesenstrasse/III u.
7 Burgfelderstrasse/Kohler.

30.11.49.

Beilagen:
u. Akten.

Kontrollbureau Basel-Stadt
Kantonale Fremdenpolizei

Bericht:

Das Verhalten des Gesuchstellers wird an allen früheren
Wohnadressen nicht nur in jeder Beziehung als einwandfrei be-
zeichnet, sondern als vorbildlich hervorgehoben; auch politisch
soll nichts Verdächtiges bemerkt worden sein. Die Ehefrau hingegen,
- eine geborene Schweizerin - wird durchwegs als freche und rück-
sichtlose Person geschildert.

Herr Aufseher war bei Frau Wwe. Anna Kohler, Burgfelderstr. 7
seit vor dem Kriege während 4 Malen im Zimmer, (letztmals vom
14.3.1947 - 5.3.1949 gemeldet); sie habe ihn deshalb immer wieder
aufgenommen, weil er ein sauberer, überaus stiller und lieber
Mensch mit feinem Charakter sei. - Wenn die Frau nicht eines Tages,
ohne vorher anzufragen, mit dem Kinde erschienen wäre, um beim
Manne zu bleiben und durch ihr freches und anmassendes Benehmen
den Frieden im Hause gestört hätte, würde Herr Aufseher noch bei
ihr wohnen. Er hätte diese Frau nicht geheiratet, wenn nicht schon
das Kind unterwegs gewesen wäre. - Als Kenner verschiedener slav.
Sprachen, habe Aufseher hier und da Übersetzungen gemacht. - Mit
der Familie des Basler Arztes Dr. Ed. Köchlin-von Orelli, Praxis:
55 Kleinhüningerstr. - besonders aber mit den beiden Söhnen -
unterhalte der Rubrikat seit Jahren ein freundschaftliches Ver-
hältnis.

Frau Metzler-Kränzlin, 7 Burgfelderstr. bezeichnet Aufseher eben-
falls als friedliebenden, seriösen und guten Menschen. Von einer
politischen Tätigkeit sei nie etwas bemerkt worden und wenn über
Politik gesprochen wurde, habe er sich vorsichtig geäußert. Er
habe Studenten Unterricht erteilt und vermutlich für französische

Zeichnungen Artikel geschrieben; über den Inhalt seiner schriftl.
Arbeiten sei man nicht orientiert gewesen. - Aufseher sei ein
äusserst bescheidener Mann, der mit erstaunlich wenig Nahrung
auskomme; trotz seiner schwächlichen Konstitution sei er nie
krank gewesen. - Einer der Brüder Köchlin soll sich sehr lobend
über ihn ausgesprochen und hervorgehoben haben, dass die Unter-
stützungen mit Kleidern und anderem, in keinem Verhältnis stehen
zu dem, was Herr Aufseher ihnen geistig geboten habe.

Herr Dr. med. Ed. Köchlin-von Orelli erklärt, dass Aufseher ein
gebildeter Mensch sei und heute noch in seiner Familie verkehre;
politisch sei er sehr zurückgezogen und mehr idealistisch
veranlagt, aber nie Trotzkist gewesen.

Auch von Frau Wwe. Kern-Tröndle, Wiesenstr. 6 und der Hauseigen-
tümerin: Frau Wwe. Renz, 22 Schneidergasse, bei der Aufseher vom
6.4.44. - 14.3.47 gemeldet war und dort ein Zweizimmer-Logis
bewohnte, werden die bereits erhaltenen günstigen Aussagen über
den Mann und die ungünstigen über die Frau bestätigt, ferner
auch, dass Sprach-Unterricht an Studenten und besonders den Gebr.
Köchlin erteilt worden sei.

Ander gegenwärtigen Wohnadresse: 45 Kleinhüningeranlage, ergeben
die Erhebungen beim Hausverwalter Kunz und 2 Hausbewohnerinnen
ungefähr dasselbe Bild. - Kurz gesagt wird der Mann als feiner,
gebildeter und rücksichtsvoller Mensch geschildert und die Frau
als ungebildete Person, die mit unangebrachten, dummfrechen
Bemerkungen andere Frauen vor den Kopf stösst und beleidigt. -
Ausser öftern nächtlichen* durch Besuche bis Mitternacht und morgens
2 Uhr, die hauptsächlich der leichten Bauart wegen als das empfun-
den werden, sind keine Klagen über die Familie geäußert worden.

Das Ehepaar bewohnt mit der 5jährigen Tochter eine Genossenschafts-
Wohnung mit 3 Zimmern (seit 3.3.49.). Der Mietzins mit Heizung
beträgt Fr. 145.- i/Mt. - Beim Einzug mussten für Fr. 500.- Anteil-
Scheine übernommen werden, welchen Betrag der Gesuchsteller von
seinen Ersparnissen aufgebracht haben will. - Ausser dem Monats-
Lohn von Fr. 500.- verfügt Aufseher angebl. über keine andern
Einkünfte oder Geldmittel. - Die Frau ist von Beruf Schneiderin,
übt aber keine Erwerbstätigkeit aus. - Irgendwelche finanzielle
Verpflichtungen hat das Ehepaar nicht eingegangen und Schulden
sollen auch nicht vorhanden sein.

8.12.49.

Fraunfeld
Quartierschreiber

Nb. Herr Aufseher bestreitet jemals Unterricht erteilt zu haben
und Herr Köchlin jun. erklärt, er (Köchlin) habe Aufseher im
Französischen unterrichtet.

Aufz. / Fiskus bis 30. Sept. 1950

Finanz 20. XII. 49

Ruhestörungen



Basel, den 21. Dezember 1949

An die
Eidg. Fremdenpolizei
Bern

A.K.No. 33 185 se
E.F.No. 854 959

Betrifft: Aufseher - Baumeler Isaak, geb. 26.1.1905,
vht., polnischer Staatsangehöriger, wohnhaft in
Basel, 45 Kleinhüningeranlage.

Wir sind bereit, dem beigehefteten Gesuche
vom 22.9.1949 zu entsprechen und die Aufenthalts-
Bewilligung des Obgenannten bis 30. September 1950
zu verlängern.

Aufenthaltszweck: Vorbereitung der Auswanderung und
Betätigung als Hilfskraft in Firma Mundo-Martex G.m.b.H. Basel.
Jede andere Erwerbstätigkeit, sowie Stellenwechsel verboten.

KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei

Beilagen:

Ausweis D
Kopie Erhebungsbericht,
Kopie Antrag Arb.Amt,
unsere Akten.
Pass.

(Häufelfinger).

Basel

Aufseher - Baumeler Isaak,
geb. 26.1.1905, polnischer Staats-
angehöriger, wohnhaft in Basel.

bis 30. September 1950.

Die Ausweisfrist ist aufgehoben.
zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen
eine Bewilligung über diesen Zeitpunkt hinaus ist der
Eidg. Fremdenpolizei zu unterbreiten. Aufenthaltszweck und
Bedingungen:
Betätigung als Hilfskraft in
Firma Mundo-Martex G.m.b.H. in
Basel. Jede andere Erwerbs-
tätigkeit verboten.

Ref. Nr. 854.959 Gebühr Fr. 7.-
BERN, 24.3.50 Eidg. Fremdenpolizei
B/po *Bernman*

Beilagen:

- 1 Ausweis B (neu)
- 1 Ausweis D
- 1 Reisepass
- 1 Aktenfaszikel

PRO - AKTION AUSTRALIEN FRUEHJAHR 1950

A.Nr.-Wd.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Nationalität	Adresse
33 115	MFSCHEN	Isank	26. 1. 1905	Polen	Basel, 45 Kleinhüningeranlage
	und Ehefrau: Rosa geb. Baumeister		6. 2. 1909		
	Kind: [REDACTED]		[REDACTED]		
92 977	[REDACTED]	Salomon	[REDACTED]	staatenlos, poln. Herkunft	" 63 Rheingasse/Katz
212	DERAM	Josef	1. 10. 1905	"	" 8 Friedensgasse
	und Ehefrau: Olga geb. Dobrzinska		24. 9. 1913		
	Kinder: [REDACTED]		[REDACTED]		
28	[REDACTED]	Felix Dr.	[REDACTED]	Polen	" 10 Knöringerstrasse
	und Ehefrau: [REDACTED] geb. [REDACTED]		[REDACTED]		
84 867	[REDACTED]	Kojciach	[REDACTED]	"	" 93 Lothringerstr./Leibundgut
80 492	[REDACTED]	Maurice	[REDACTED]	"	Riehen 235 Inzlingerstr./Charnille
63 724	[REDACTED]		[REDACTED]		
	und Ehefrau: Sylvio geb. [REDACTED]		[REDACTED]		
	Kind: [REDACTED]		[REDACTED]		
69 798	[REDACTED]	Israkl	[REDACTED]	"	Basel, 18 Aeschengraben/Kahn
91 121	GOLDBLUM	Jakob	15. 3. 1906	"	" 56 Buchenstr./Inr. Spital
74 545	ASTRASKA	Maria	3. 7. 1910	"	" 76 Claragraben/Riva
63 760	KAMINSKA geb. Kuznier	Julia	9. 8. 1911	"	" 101 Luzernerring/Dontierro
32 169	* KELLER	David	3. 7. 1899	"	" 14 Spalenring
	* und Ehefrau: Gerda geb. Spetz		18. 7. 1901		
	* Söhne: [REDACTED]		[REDACTED]		
	* [REDACTED]		[REDACTED]		
71 191	[REDACTED]	Henryk	[REDACTED]	"	" 39 Ackerstrasse/Schürch
75 118	OLSZAK	Stanislaw	2. 7. 1915	"	" 37 Clarahofweg
57 764	PFÄU	Wilhelm	28. 5. 1915	staatenlos poln.	" 34 Leonhardstrasse
	und Ehefrau: Lydia geb. Burkhard		1. 2. 1916	Herkunft	
	Kind: [REDACTED]		[REDACTED]		
	sowie [REDACTED] Kind der Ehefrau		[REDACTED]		
1 224	[REDACTED]	Karin	[REDACTED]	deutsche Staatsangehörige	" 34 Leonhardsstrasse
93 121	[REDACTED]	Carol	[REDACTED]	Polen	" 20 Metzgerstrasse/D'Agjourn'h
92 689	[REDACTED]	Saul	[REDACTED]	"	" 72 Bruderholzstr./Gasser
91 120	[REDACTED]	Stanislaw	[REDACTED]	"	" 34 Bruderholzstrasse
	und Ehefrau: Martha geb. [REDACTED]		[REDACTED]		
	Kind: [REDACTED]		[REDACTED]		
23 870	*SCHERL	Josef	18. 9. 1907	Polen	" 85 St. Johannisring
	*und Ehefrau: Serl geb. Einhorn		20. 3. 1908	achristenlos	
54 101	SILBERSTEIN	Marcelle	20. 7. 1912	Polen	" 21 Schützengraben/Brandenbur.
				schriftenlos	

* An der Ausreise dieser Ausländer haben wir ein besonderes Interesse

Basel, 20. 6. 1950

An die
Kantonale Fremdenpolizei
33185
Basel

Sehr geehrte Herrn,

Auf Grund ärztlicher Anordnung
muss ich mich zu Kurzwecken für
voraussichtlich 6 Monate in die
Basler Heilstätte in Davos begeben.
Der Eintritt in die Heilstätte erfolgt
am 20. d. Mts.

Für die Dauer der Kur wird meine
Familie ebenfalls in Davos Aufenthalt
nehmen.

Aus finanziellen Gründen sind wir
gezwungen die Wohnung hier vorüber-

gehend aufzugeben, hinterlassen, da
die Wohnungseinrichtung bei einem
Nachbarn um sie bei unserer Rück-
kehr wieder in Gebrauch zu nehmen.
Ich bitte Sie, Sehr geehrte Herren,
diese Situation zu berücksichtigen
und die erzwungene Unterbrechung
des Aufenthaltes nur als vorüber-
gehend zu betrachten.

Indem ich Ihnen im voraus
bestens danke, reichne ich

mit vorzüglichster Hochachtung

J. Jafschke

35/85

21.7.50

An die
Kantonale Fremdenpolizei, Basel.

Sehr geehrte Herren,

Beiliegend sende ich Ihnen die
verlängerten Pässe mit dem Ersuchen
die Niederlassungsbewilligung für meine
Frau zu erneuern.

Die Gebühren können Sie bei mir per
Kassnahme erheben

Hochachtungsvoll
J. Jafschke

Basler Heilstätte
Davos-Dorf

Beilagen:
2 Reisepässe
Anford. Karte:
Soll Ausweis C

Polizei-Departement
Basel-Stadt
Kontrollbureau
Abteilung II

Datum

4.8.50

Block Nr. 5021 Zettel Nr. 14

An der Kasse zu bezahlen Fr.

16 -

Quittung

AUG-450 306937 = --NB--Z- 16.00-47

Ohne Aufdruck der Kontrollkasse nicht gültig!

35185

21.7.50

An die
Kantonale Fremdenpolizei, Basel.

Sehr geehrte Herren,

Beiliegend sende ich Ihnen die
verlängerten Pässe, mit dem Ersuchen
die Niederlassungsbewilligung für meine
Frau zu erneuern.

Die Gebühren können Sie bei mir per
Kassenzahlung erheben

Hochachtungsvoll
J. Jepscher

Basler Heilstätte
Datt- Dorf

Beilagen:

2 Reisepässe

Anford. Karte:

Post Ausland C

4 Fr. 16.40

einsenden. (Eing. Schein beigelegt).

25 JULI 1950

4. AUG. 1950

Fr. 5.8.50

35185

8.8.50

Sehr geehrte Herren,

Wollen Sie die Güte haben,
und nochmals nachsehen, ob
mein Ausweis nicht doch bei
Ihnen liegt. Meines Wissens habe
ich den Ausw. beim abholen der
Pässe zum verlängern, bei Ihnen zu-
rück gelassen. Mein Mann hat
das Geld bereits einbezahlt.

Ergebenst grüsst

Frau Jepscher Baummeler
/ Frau Burger-Baummeler
Weinhof
(Aargau)



Notre réf. : A/2/1 - 812/274
Votre réf. :

An die
Kantonale Fremdenpolizei
BASEL - Stadt

Genève
Palais Wilson den 17. August 1950

Sehr geehrte Herren,

Der Internationale Sozialdienst in Genf hat
uns ein Gesuch unterbreitet zwecks Unterstützung durch
den Reparationsfonds zu Gunsten von

Herrn Isaak AUFSEHER, geb. 26.1.1905
Frau Aufseher, seine Ehefrau und deren Kind
(6 jährige Tochter), deren Vornamen
wir nicht kennen.

In der Beilage senden wir Ihnen zwei Formulare,
von welchen eines für Ihre Akten bestimmt ist, und bitten
Sie uns über die Obengenannten Auskunft zu geben und uns
auch mitzuteilen, ob die Familie Aufseher voraussichtlich
in der Schweiz bleiben kann und von der Ausreisepflicht
enthoben ist.

Verfügt Herr Aufseher über eigene Geldmittel?

Indem wir Ihnen für Ihre Bemühungen im voraus
bestens danken, begrüßen wir Sie mit vorzüglicher
Hochachtung.

INTERNATIONALE FLÜCHTLINGSORGANISATION
Die Delegation für die Schweiz
i.A.

R. de Laban
R. de Laban

Beilage erw.

A/2/1 - 812/274

Basel,, den 23. August 1950.

Internationale Flüchtlingsorganisation
Delegation für die Schweiz,
Palais Wilson
Genf.

Sehr geehrte Herren,

In Beantwortung Ihrer Zuschrift vom 17.8.1950
beehren wir uns, Ihnen folgende Angaben zu machen :

1. a) Name*, Vornamen, Geburtsdatum, Zivilstand, Staatsange-
hörigkeit : Aufseher - Baumeler Isak, geb. 1905.
1.26. vht., polnischer Staatsangehöriger.
- b) Andere Familienangehörige*, die sich in der Schweiz
aufhalten : Ehefrau: Aufseher geb. Baumeler Rosa, geb. 6.
2.1909, und Kind: Katja, geb. 16.5.1944, polnische Staats-
angehörige.

(* Bei verheirateten Frauen auch Mädchennamen angeben)

2. Datum der Einreise in die Schweiz : 28.3.1939

Wie ist das Aufenthaltsverhältnis in der Schweiz geregelt :
Isak Aufseher besitzt hier Aufenthaltsbewilligung gemäss
Art. 18/3 ANA bis 30.9.1950. (Frau u. Kind sind in Basel
niedergelassen).

3. Reisepass oder andere Ausweisschriften (wenn möglich
Verfallsdatum, sowie Datum und Ort der letzten Verlängerung
oder der Ausstellung des Dokumentes) :

Ehemann: Pass v. Bern d.d. 17.8.1946/7.7.1951.

Frau u. Kind: Pass v. Bern d.d. 16.4.1947/7.7.1951.

4. Finanzielle Mittel : ? (Dem Ehemann haben wir zuletzt
am 31. März a.c. eine Arbeitsbewilligung zur Betätigung
als Hilfskraft in Pa. Mundo-Martex G.m.b.H., Basel, erteilt).

5. Datum, Gründe und Umstände des Verlassens der Heimat oder des letzten Wohnsitzstaates :
Jüdischer Emigrant (Im März 1933 aus Deutschland emigriert).

6. Gründe der Weigerung oder der Unmöglichkeit, in die Heimat oder das Land des letzten Wohnsitzes zurückzukehren :
Will wegen den heutigen politischen Verhältnissen nicht nach Polen ausreisen.

7. Allfällige ungünstige Auskünfte : Politisch verdächtiger Ausländer (Linksextremist).

8. ~~Beitrag der Polizeibehörden an die Auswanderungs- oder Repatriierungskosten~~
Von der Ausreisepflicht entbunden ? Die Ausreisefrist ist seitens der Eidg. Fremdenpolizei in Bern durch Verfügung vom 24.3.1950 aufgehoben worden.

9. Bemerkungen : Rubrikat befindet sich seit dem 22.6.50, voraussichtlich für 6 Monate, zur Kur in der Basler Heilstätte in Davos-Dorf.
Frau u. Kind wohnen gegenwärtig bei Frau Burger-Baumeler in Neuenhof, Eich 259, Kt. Aargau.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

(Unterschrift der Behörde)

KONTROLLBUREAU
Kant. Fremdenpolizei

ky

Neuenhof d. 18. VIII. 1950

Sehr geehrte Herren,

Ihr Schreiben vom 11. Aug. habe ich erhalten.

Somit muss mein Ausweis in der Wohnung sein in Basel. Da ich dieselbe bis 1. Okt. vermietet habe, bitte ich Sie höflichst solange zu warten bis ich wieder nach Basel kann.

Hochachtungsvoll zeichnet

R. Kaufschon-Baumeler
Eich 259
Neuenhof
(Aargau)

Früh 1. 10. 1950

medip

4. 10. 50

ky



Schweizerisches Justiz- und Polizeidepartement
Polizeiabteilung

Département fédéral de justice et police
Division de police

Dipartimento federale di giustizia e polizia
Divisione della polizia

No. P 70206 Br.
Bitte in der Antwort angeben
A Indiquer dans la réponse
Pregasi ripetere nella risposta

Bern, den 5. Oktober 1950

An die
Basler Hilfsstelle für
Flüchtlingshilfe
Rheinsprung 24
Basel

Wir kommen zurück auf unser Schreiben vom 29. August und Ihren Bericht vom 29. September 1950 über den polnischen Staatsangehörigen Isak Aufseher, geb. 26. Januar 1905, und haben von Ihren Ausführungen Kenntnis genommen.

Auf Grund Ihrer Mitteilung können wir uns bereit erklären, Ihrem Gesuch vom 11. Juli 1950 um Ausrichtung einer Unterstützung im Sinne des Bundesbeschlusses vom 21. Dezember 1948 an den obgenannten Ausländer zu entsprechen. Wir vergüten Ihnen rückwirkend ab 1. April 1950 bis vorläufig 31. Januar 1951, 60 % an die monatlichen Unterstützungskosten von Fr. 320.--. Wir ersuchen Sie höflich, uns mitzuteilen, sobald Herr Aufseher aus dem Sanatorium entlassen werden kann, da sich in diesem Falle unsere Beitragsleistung angemessen reduziert.

Mit vorzüglicher Hochachtung
DER CHEF DER POLIZEIABTEILUNG

i. A. sig. Meyer

Kopie an:

Eläg. Fremdenpolizei, Bern, ad 854959
Kant. Fremdenpolizei Basel
Buchhaltung (BB vom 21. Dezember 1948)
Er.

33185

Davos, 31. X. 50

Basler Heilstätte - Castelmont

An die
Kantonale Fremdenpolizei
Basel

Sehr geehrte Herren,
seit Juni befinde ich mich zu Kurwecken in der Basler Heilstätte Davos und werde voraussichtlich gegen Mitte Dezember die Kur beenden und nach Basel zurückkehren.
Beiliegend sende ich Ihnen den Ausländer-Ausweis mit der Bitte um Verlängerung. Zudem ich Ihnen im Voraus bestens danke
reichne ich

mit vorzüglicher Hochachtung
I. Aufseher

Anzeige einer erteilten Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Toleranzbewilligung

Kant. Nr. 33185/Wo Eidg. F. P. Nr. 854959 Basel, den 9. November 1950.

Kantonale Behörde: Kantonale Fremdenpolizei Basel-Stadt

unterbreitet der eidg. Fremdenpolizei gemäß Art. 18, Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 folgenden Bewilligungsentscheid zur Zustimmung:

Niederlassungs-, Aufenthalts-, Toleranz-Bewilligung*, gültig bis 31. Dezember 1950

1. Familienname **A u f s e h e r - Baumeler**
2. Vorname **Isak**
3. Geburtsdatum **26.1.1905**
4. Staatsangehörigkeit **Polen**
Bei Tolerierten, frühere Staatsangehörigkeit
5. Zivilstand (ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden*) **(Frau u. Kind besitzen Nied. Bewg.)**
6. Ausweispapiere { **Pass** gültig bis **7. Juli 1951**
gültig bis
7. Datum der Einreise, von welchem an der Aufenthalt in der Schweiz berechnet wird **28.3.39**
8. Bisherige Aufenthaltsorte in der Schweiz
9. Beabsichtigter Aufenthalt in der Schweiz: Ort **Basel** Dauer
Gegenwärtige Wohnadresse **45 Kleinhüningeranlage**
10. Erlerner Beruf
11. Aufenthaltszweck **Wohnsitz in Basel (befindet sich zzt. zur Kur in Davos).**
 - a) wenn unselbständig erwerbend, in Anstellung als bei in
 - b) wenn selbständig erwerbend, Art des Geschäftes, Fabrikationsbetriebes
Eigenbetrieb oder Teilhaberschaft*, Eröffnung eines neuen oder Uebernahme eines bestehenden* Geschäftes
 - c) wenn ohne Erwerbstätigkeit
Hat sich Obgenannter verpflichtet, während seines Aufenthaltes in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit auszuüben?
12. Ehefrau: Vor- und Mädchenname Geburtsdatum
 - a) Staatsangehörigkeit vor der Heirat
13. Kinder, im gemeinsamen Haushalt lebend: Vorname und Geburtsdatum
14. Evt. Erwerbstätigkeit { der Ehefrau
der Kinder
15. Andere Familienangehörige (Personalien und Aufenthaltszweck) **
16. Bemerkungen: **Erwerbstätigkeit ohne behördliche Bewilligung untersagt.**

Wir müssen Sie um Erlass Ihrer Gebühr ersuchen.

Gehet mit sämtlichen Akten und Ausweispapieren an die eidg. Fremdenpolizei in Bern.

Beilagen: **1 Ausweis B, 1 Pass, u. Akten.**

Unterschrift der kant. Amtsstelle:

Kontrollbureau Basel-Stadt
Kantonale Fremdenpolizei

17. Frühere Entscheide der eidg. Fremdenpolizei:
(Durch diese zu beantworten)

* Das Zutreffende ist zu unterstreichen. ** Für Erwerbstätige ist ein gesondertes Formular auszufüllen.



Zustimmung

zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen
bis 31. Mai 1951.

eine Bewilligung über diesen Zeitpunkt hinaus ist der Eidg. Fremdenpolizei zu unterbreiten. Aufenthaltszweck und Bedingungen:

Wohnsitz in Basel.
Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung untersagt.

Ref. Nr. 854.959
BERN. 15.11.50

Gebühr * erlassen

Eidg. Fremdenpolizei

B/po

Beilagen: 1 Ausweis B
1 Reisepass
1 Aktenfaszikel

Basel, 27. XII. 50

In die
Kantonale Fremdenpolizei,
Basel

Sehr geehrte Herrn,

Voraussichtlich wird meine Kur in der
Basler Heilstätte sich bis gegen Ende
März ausdehnen.

Da inzwischen meine Aufenthaltsbewilligung
abläuft, bitte ich freundlich um deren
Verlängerung.

Indem ich Ihnen im voraus bestens danke
reiche ich

mit vorzüglicher Hochachtung
J. Aufseher

- 3. März 1951

1905

Eintrittsanzeige

Niederlassungs- oder Aufenthalts-

Bewilligung Nr. 33185

Name: Aufseher - Baumeler Rosa

Geburtsdatum: 6. Februar 09.

Heimatort: ~~RIEM~~ Kutty / Polen

Wohnung (Strasse und Hausnummer): Kleinhüningeranlage 45

Bisheriger Wohnort:

(anzugeben bei Personen, die in Basel frisch zugezogen sind)

Die obgenannte Person ist heute bei uns eingetreten

als Näherin

Basel, den 28. Febr. 1951.

Stempel oder Unterschrift:

FÄRBEREI, CHEM. REINIGUNG
Braun & Co.
NEUHAUSSTRASSE 21, BASEL TEL. 4.54.77

An das Kontrollbureau Basel

NB. Diese Anzeige kann auf jedem Polizeiposten verschlossen abgegeben werden.

K 50 - 30 000 - 7. 48

DR JOSY PETITJEAN
HANS ECKERT

Advokatur und Notariat
Telephon 31880
Postcheck-Konto V 4745

Mitglieder der Advokatenkammer Basel und des
Schweiz. Anwaltsverbandes

E/h

Basel, den 8. Juni 1951.
Rhodensprung 1

Fremdenpolizei Basel-Stadt
Spiegelhof
B a s e l

Betrifft: AK. Nr. 33185

Sehr geehrter Herr Vorsteher,

der in Basel als Flüchtling an-
sässige Herr Isak Aufseher hat mich gebeten, in folgender Sache
an Sie zu gelangen:

Mein Klient ist, wiewohl poli-
tischer Flüchtling, noch immer im Besitze eines vom polnischen
Konsulat in Bern am 17.8.1947 ausgestellten Reisepasses, dessen
Gültigkeitsdauer zuletzt bis 7.7.51 verlängert worden ist.

Nach einer Eintragung auf Seite
4 dieses Passes erstreckt sich dessen Gültigkeit lediglich auf
das Gebiet der Schweiz; er ist somit für den Träger, sofern er
sich ins Ausland begeben will, wertlos.

Herr Aufseher ist nun kürzlich
durch Ihre Behörde eingeladen worden, im Hinblick auf das schwe-
bende Gesuch um Erteilung der Niederlassungsbewilligung den Pass
weiterhin verlängern zu lassen.

Mein Klient bittet Sie hiemit,
ihn hievon zu dispensieren und zwar einerseits mit Rücksicht
darauf, dass er zum gegenwärtigen Regime in seiner Heimat in
Opposition steht und durch ein weiteres Gesuch um Verlängerung
seines Passes sich nicht dem Verdacht aussetzen möchte, als ob
er dieses Regime akzeptiere. Er ist bisher nur mit Widerstreben
den jeweiligen Aufforderungen um Verlängerung des Passes nachge-
kommen; er glaubt, dass es ihm angesichts der Entwicklung der po-
litischen Verhältnisse in seiner Heimat heute nicht mehr zumut-
bar ist, von Vertretern des dort herrschenden Regimes noch einen
Pass zu verlangen.

- 2 -

Dazu kommt, dass der Pass in
seiner heutigen Fassung seinen Zweck als Reiseausweis ohnehin
nicht mehr erfüllt, da er nur für das Gebiet der Schweiz gilt
und die Verlängerung jeweils meinem Klienten unnötige und ihn
stark belastende Kosten (Fr. 8.50 pro Jahr) verursacht.

Ich lasse Ihnen den Pass bei-
liegend zugehen und begrüsse Sie, sehr geehrter Herr Vorsteher,
mit dem Ausdruck

meiner vorzüglichen Hochachtung.

J. Petitjean

Beilage: Reisepass No. R.A. 68/46 (akt 5335)

Basel, den 18 Mai 1951
Kleinhüninger-Anlage 45

Kantonale Fremdenpolizei

B a s e l

21. MAI 1951

Sehr geehrte Herren,

Wie Ihnen bekannt ist, hatten meine Bemühungen zur Auswanderung keinen Erfolg. Gegenwärtig bestehen für mich keine Aussichten in absehbarer Zeit das Land verlassen zu können. Um den Aufenthalt rechtlich zu normalisieren bitte ich Sie, mir die Niederlassungsbewilligung zu erteilen.

Indem ich Ihnen im voraus danke, zeichne ich

mit vorzüglicher Hochachtung

I. Aufseher

Beilage:

Ausländerausweis

KANTONALES ARBEITSAMT
BASEL-STADT

TELEPHON 4 99 20

BASEL, Untergasse 26 25. Mai 1951.
POSTFACH BASEL 9

St/Mg/No.A.K.33185/No.3026

An die Kantl.Fremdenpolizei
Basel.

Betrifft: Isaak A u f s e h e r , geb.1905, polnischer Staats-
angehöriger, eingereist:28.3.1939, wohnhaft Kleinhüninger-
anlage 45, Niederlassungsbewilligung.

Aufseher ersucht um Erteilung der Niederlassungsbe-
willigung, da er keinerlei Aussicht habe, in absehbarer Zeit unser
Land verlassen zu können.

Wir haben schon in unserer Vernehmung vom 3.Okt.1949 festgestellt, dass die zumutbaren Ausreisemöglichkeiten für den
Gesuchsteller ausserordentlich beschränkt sind und wir haben schon
damals gegen die Erteilung der Niederlassungsbewilligung grund-
sätzlich keine Einwendungen erhoben. Eine solche erscheint uns auch
deshalb gerechtfertigt, weil Aufseher mit einer ehemaligen
Schweizerin verheiratet ist und im übrigen haben sich seither
seine Chancen insofern verschlechtert, als seine Tuberkulose-Er-
krankung wiederum ausgebrochen ist - er musste sich von Juni 1950
bis März 1951 in Davos zur Kur aufhalten - . Aufseher ist zurzeit
nicht erwerbstätig. Er kommt auch nur noch für eine leichtere
Stelle als Magaziner, Bureaudiener u.s.w. in Frage. Er befasst sich
auch mit dem Gedanken, einen Kiosk oder etwas ähnliches zu über-
nehmen. Vom Standpunkt des Arbeitsmarktes aus müssen diese Be-
tätigungen nicht als erwünscht bezeichnet werden, da immer Ar-
beitslose vorhanden sind, die nur noch für solche Arbeiten in
Frage kommen. Abgesehen davon erscheint es auch fraglich, ob er
sich in Zukunft auch selbst durchzubringen kann, sodass das vor-
liegende Gesuch auch vom Standpunkt der Unterstützung aus, die
unser Kanton gegebenenfalls aufzubringen hat, zu beurteilen ist.
Aber trotz dieser Bedenken wird man wohl Aufseher wie auch andern
Emigranten, die sich in einer ähnlichen Situation befinden, die
Niederlassungsbewilligung nicht mehr verweigern können.

Kantonales Arbeitsamt
BASEL-STADT
Der Vorsteher:

Beilage: Ihre Akten

Rundf. 28. MAI 1951
Lsh.

28. Mai 1951

AK 33 185

Betr. Aufseher - Baumeler Isak, geb. 16.1.1905, vht.,
polnischer Staatsangehöriger, wohnhaft in Basel, 45 Kleinhünigeranlage.

Erhebungen durch Abt. III.

Beilagen: Gesuch,
Antrag AA in Doppel-
uns. Akten.

31.5.1951.

KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei

Zu seinem Niederlassungsgesuch macht Aufseher mündlich nochmals die gleichen Angaben, wie sie in der Vernehmung des Kantonalen Arbeitsamtes niedergelegt sind. Ergänzend erwähnt er, dass er sich schon mit dem Gedanken getragen habe, eine Buchhandlung zu eröffnen - er kommt aus dieser Branche - dass er aber hiervon wird absehen müssen, weil es für eine solche ein grösseres Kapital brauche und in der Anlaufzeit zudem mit keinem oder nur einem sehr bescheidenen Verdienst zu rechnen sei.

Nunmehr wird er, vorausgesetzt, dass er die Bewilligung hierzu erhält, einen Kiosk eröffnen in dem auch seine Frau mithelfen wird.

Die Ehefrau Aufseher ist Näherin in der Färberei J. Braun an der Neuhausstrasse und hat dort einen Monatsverdienst von ca. 300 Franken. Seit der Rückkehr des Gesuchstellers von Davos, unterstützt die Basler Hilfsstelle für Flüchtlinge am Rheinsprung die Familie, die 120 Franken Zins für ihre Dreizimmerwohnung Kleinhünigeranlage 45^{IV} bezahlen muss, mit monatlich 180 Franken.

Bei verschiedenen im Hause wohnhaften Familien ist über die Führung des Ausländers nichts Nachteiliges zu hören. Aufseher wird als stiller und zurückgezogen lebender Mann bezeichnet der bisher zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben hat.

Basel, den 7. Juni 1951.

Polizeidepartement
Basel-Stadt

Polizei-Inspektorat
Spezialdienst

Basel, den 27. Juni 1951

B e r i c h t von Pm. Suter

Betr.: Aufseher - Baumeler Isak,
polnischer Emigrant, geb. 26.
Januar 1905 in Kutu/Polen, Verlags-
angestellter, wohnhaft in Basel,
Kleinhünigeranlage 45.

Die durch uns neuerdings durchgeführten Erhebungen hinsichtlich der politischen Einstellung und ev. politischen Tätigkeit des vorerwähnten polnischen Emigranten Isak Aufseher, haben nachfolgendes ergeben:

Aufseher ist unserem Dienst seit dem Jahre 1939 bekannt. Er stand zu diesem Zeitpunkte in Kontakt mit den Basler Trotzkiisten (Anhänger der 4. Internationale). Ueber eine politische Tätigkeit in dieser Richtung konnte ihm aber damals nichts Positives nachgewiesen werden. In den drei vergangenen Jahren seines Basler Aufenthalts ist in dieser Beziehung nichts mehr über Aufseher bekannt geworden. Er unterhält Beziehungen zur Arztfamilie Köchlin in Münchenstein und ist mit Dr. Heinrich Köchlin befreundet. Die Familie Köchlin gehört bekanntlich zu den Stützen und Initianten der "Arbeitsgemeinschaft freiheitlicher Sozialisten". Daher wird auch vermutet, dass dies die politische Einstellung des Aufseher sei.

Aufseher ist in seinen Äusserungen sehr vorsichtig. Selten lässt er sich auf politische Gespräche ein. Es fällt daher schwer, über seine politische Einstellung ein Urteil zu fällen. Er wird im allgemeinen als ruhiger und stiller Mann bezeichnet, dem man nichts Nachteiliges - auch in politischer Hinsicht - nachsagen könne. Anhaltspunkte, wonach Aufseher irgend eine verdächtige politische Tätigkeit ausüben würde, haben sich nicht ergeben.

An das Kontrollbureau.

an EF. / Bf. im Aufseher
Juni 30. VI. 1951

A b s c h r i f t

Bern, den 11. Jyli 1951.

SCHWEIZERISCHE BUNDESANWALTSCHAFT
MINISTERE PUBLIC FEDERAL
MINISTERO PUBBLICO DELLA CONFEDERAZIONE

An die
Eidg. Fremdenpolizei
B e r n

No.C.13.525/Zü/m.

Beiliegend senden wir Ihnen die uns mit Schreiben vom 6. Juli a.c. zur Stellungnahme übermittelten Akten betr. den polnischen Staatsangehörigen

A u f s e h e r - Baumeler Isaak, geb. 26.1.1905, wohnhaft in Basel, 45 Kleinhünigeranlage, zurück. Zur Sache beehren wir uns, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Wir haben letztmals in der vorliegenden Angelegenheit am 2. März 1950 Stellung genommen. Die darin enthaltenen Angaben über die politische Einstellung dieses Ausländers dürften auch heute noch zutreffen. Im Sommer 1950 nahm Aufseher an verschiedenen Vorlesungen des Dr.phil. Heinrich Köchlin in Basel, im Rahmen der in unserer Stellungnahme vom 2. März 1950 erwähnten "Arbeitsgemeinschaft freiheitlicher Sozialisten", einer anarchistischen Bewegung, teil. Aus Gründen der politischen Polizei würden wir es daher lieber sehen, wenn mit der Erteilung der nachgesuchten Niederlassungsbewilligung noch etwas zugewartet würde. Wir werden dann in der Zwischenzeit versuchen Näheres über die tatsächliche politische Einstellung dieses Ausländers in Erfahrung zu bringen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
BUNDESANWALTSCHAFT
Polizeidienst
i.A.Der Adjunkt
sig. Zürcher

Beilagen: Ihre Akten.

Isak Aufseher beantragt die Niederlassung
1951

Schweizerische Bundesanwaltschaft

«Aus Gründen der politischen Polizei würden wir es lieber sehen, wenn mit der Erteilung der Niederlassung noch etwas zugewartet würde.»

GH Am 18. Mai 1951 ersucht Isak Aufseher darum, «seinen Aufenthalt rechtlich zu normalisieren». Er beantragt die Niederlassung in Basel. Wie in einem solchen Fall üblich veranlasst die Fremdenpolizei Erhebungen und Abklärungen. Da sich die Bundesanwaltschaft schon mehrfach mit ihm befasst hatte, wird auch deren Stellungnahme eingeholt. Der Mann scheint immer noch suspekt, man werde «versuchen Näheres über die tatsächliche politische Einstellung dieses Ausländers in Erfahrung zu bringen». Ganz unbekannt dürfte diese nicht gewesen sein, denn in den Jahren 1947 bis 1949 gibt Isak Aufseher zusammen mit den Brüdern Koechlin und dem jungen Jean Tinguely die Zeitung «Der Freiheitliche Sozialist» in Basel heraus. 1950 muss Isak Aufseher erneut in eine Höhenkur. Dort entsteht die Idee, gemeinsam mit Heiner Koechlin ein Buchantiquariat zu eröffnen.

PM Hand gegen Maschine: Isak Aufseher schreibt Briefe an die Basler Behörden und braucht dazu Feder, Tinte und ein leeres Blatt Papier.

Die Beamten schreiben mit Schreibmaschine auf vorgedruckte Formulare und füllen die Lücken des Geburts-tags, des Wohnorts, der Religion, des Zivilstands. Die Einwanderungs- und Registrierungsbürokratie hält sich so komplexe Lebensgeschichten vom Leib. Interessant wird es für sie erst, wenn sie eine Gefahr vermutet. Dann werden die Beamten detailliert und geschwätzig. Aufseher selbst schreibt nach dem Krieg auch mit Schreibmaschine. Sie wird zum Utensil der neuen Sesshaftigkeit.

Bundesanwaltschaft

Die Bundesanwaltschaft ist als Ermittlungs- und Anklagebehörde der Eidgenossenschaft zuständig für die Delikte, die nach Strafgesetzbuch der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen, wie verbotener Nachrichtendienst, Sprengstoffdelikte, Angriffe auf Magistraten und Beamte des Bundes, Falschgelddelikte sowie Widerhandlungen gegen das Kriegsmaterialgesetz. Im Bereich der sogenannten politischen Fremdenpolizei, d.h. der Überwachung der Flüchtlinge, arbeitete die Bundesanwaltschaft eng mit den fremdenpolizeilichen Behörden der Kantone zusammen.

Historisches Lexikon der Schweiz,
Bundesanwaltschaft, Therese Steffen
Gerber und Martin Keller

Kanton:

Im Hinblick auf die Stellungnahme der Bundesanwaltschaft sehen wir von der Kontrollentlassung ab. Zu Ihrer Orientierung fügen wir eine Abschrift des Berichtes der Bundesanwaltschaft bei.

 **Zustimmung**
zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen
bis 31. M a i 1952.

eine Bewilligung über diesen Zeitpunkt hinaus ist der Eidg. Fremdenpolizei zu unterbreiten. Aufenthaltsweg und Bedingungen:

Wohnsitz in Basel.
Erwerbstätigkeit gemäss
kantonaler Bewilligung.

Ref. Nr. 854.959 Gebühr x. erl.
AFPN, 17.7.1951 Eidg. Fremdenpolizei

B/po *Baumgartner*

Beilagen: 1 Ausweis B
1 Reisepass
1 Aktenfaszikel
1 Bericht Bupo vom 11.7.1951 (Abschrift)

Basel, den 11. August 1951
Kleinhüningeranlage 45,

Kant. Fremdenpolizei Basel-Stadt
Spiegelhof
B a s e l

Btrifft: AK Nr. 33185

Sehr geehrter Herr Vorsteher,

am Schalter ist mir eröffnet worden, dass ich den Reisepass verlängern lassen muss, ansonsten ich für die Niederlassungsbewilligung eine Kautions von Fr. 5000.- hinterlegen müsste. Leider bin ich nicht in der Lage eine Kautions zu stellen. Aus den gleichen Gründen die im Gesuch meines Mannes, überreicht am 8. Juni von Herrn Dr. H. Eckert, aufgeführt sind möchte ich Sie freundlich bitten, mich von der Pflicht zur wertlosen, lästigen und kostspieligen Verlängerung des Passes zu befreien.

Indem ich Ihnen im voraus bestens danke, zeichne ich

mit vorzüglicher Hochachtung

R. Aufseher
R. Aufseher

15. August 1951.

33185 m1

Herrn

Isak Aufseher-Baumeler
45 Kleinhüningeranlage
B a s e l

X Wir beziehen uns auf das Schreiben Ihrer Gattin vom 11. Aug. 1951 und befreien Sie und Ihre Familie hiermit von der Kautionspflicht solange Sie arbeitslos sind und von der Basler Hilfsstelle für Flüchtlinge unterstützt werden, nachdem Sie auf Ihre heimatlichen Schriften verzichtet haben.

Wir ersuchen Sie, uns umgehend zu verständigen sobald Sie wieder erwerbstätig sind und zur Verlängerung der Niederlassungsbewilligung Ihrer Ehefrau und Ihres Kindes in den nächsten Tagen hier vorzusprechen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
Der Adjunkt (Bickel)

X F.K. 30. 12. 1951.

Ad. Aufseher
20. Nov. 1951

Aufseher ist immer noch ohne Einkommen und wird weiterhin unterstützt. Für die Zukunft ver-

weisen wir aber auf sein Gesuch v. 2.1.1952. Während des Praktikums würde er keinen Lohn erhalten.

4.1.1952 - nus

Wir haben nichts einzuwenden

7. Jan. 1952

POLIZEI-INSEKTORAT
SPEZIALDIENST

- 4. JAN. 1952

Basel, den 2. I. 1952

An die kantonale Fremdenpolizei
Basel

Sehr geehrte Herren,

seit 15 Jahren hatte ich keine Möglichkeit in meinem Beruf als Buchhändler tätig zu sein. Es bietet sich mir Gelegenheit im Antiquariat Dr. H. Koechlin St. Jakobstr. 11 ein Volontariat zu absolvieren, was mir Gelegenheit bieten würde, meine beruflichen Kenntnisse aufzufrischen. Abgesehen von der Bedeutung, die eine zusätzliche Ausbildung für mich hat, kommt hinzu, dass die betreffende Firma mir nach Ablauf eines 9 monatigen Praktikums ein geregeltes Arbeitsverhältnis in Aussicht stellt. Ich bitte Sie, mir eine entsprechende Bewilligung zu erteilen, wofür ich Ihnen im voraus bestens danke.

Mit vorzüglicher Hochachtung

H. Aufseher

Arbeitsamt (Herr Dr. Stricker) teilt auf telef. Anfrage mit, dass ihnen Gesuche Aufseher's um Arbeitsbewilligung nicht mehr zu unterbreiten sind, nachdem sie sich mit Antrag vom 25.5.1951 mit der Erteilung der Niederlassungsbewilligung an den Genannten einverstanden erklärt haben.
7.1.1952/Hä.

*Bis 31.5.1952
(mit E.F. geregelt)*

Finney 9. I. 52

*vorladen & eröffnen, 14. Jan. 1952
dass ihm arbeitsmarktl.
keine Bedingungen
auferlegt sind.
Ist dies im Ausw. Ausweis nicht
so vermerkt?
Ausweis entsprechend geändert 10. JAN. 1952 / E.F.
16.1.52 Hä.*

Antiquariat Buchhandlung

DR. H. KOEHLIN

St. Jakobstrasse 11 — Telephon (061) 517 95
Postcheck-Konto V 22502

Basel

Basel, den 4. II. 1952

Hiermit bescheinige ich, dass ich bereit bin, Herrn I. Aufseher in meinem Antiquariat für die Dauer von 9 Monaten als Volontär zu beschäftigen, und dass ich ihm in Aussicht gestellt habe, nach Ablauf dieser Frist in einem geregelten Verhältnis bei mir zu arbeiten.

Dr. H. Koehlin



Schweizerisches Justiz- und Polizeidepartement
Polizeiabteilung

Département fédéral de justice et police
Division de police

Dipartimento federale di giustizia e polizia
Divisione della polizia

No. P 70206 rf.

Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripetere nella risposta

ad 33185

Bern, den 5. Februar 1952.

Kantonale Fremdenpolizei
Basel-Stadt,

B a s e l .

Von der Basler Hilfsstelle für Flüchtlinge, Rheinsprung 1, Basel (Präsident: Rechtsanwalt Dr. Hans Eckert), ist uns für den polnischen Staatsangehörigen Isak AUFSEHER, geb. 26. Januar 1905, und seine Angehörigen, ein Unterstützungsgesuch gemäss Bundesbeschluss über Beiträge des Bundes an die Unterstützung von Flüchtlingen (vom 26. April 1951) eingereicht worden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns möglichst rasch Ihre vollständigen Akten über diese Familie zur Einsichtnahme zustellen wollten. Falls Sie aus irgendwelchen Gründen die Pässe nicht beilegen könnten, bitten wir Sie um Mitteilung, bis wann diese gültig sind.

*Akten mit Pässen
zur Einsichtnahme
übermitteln.*

-6. FEB. 1952

Ha

Mit vorzüglicher Hochachtung
DER CHEF DER POLIZEIABTEILUNG

i. d. R.

Telephon 61 - Telegrammadr. / Adresse télégr. / Indirizzo télégr.: Federalpolice

3 - 72762

bl

7. Februar 1952.

PA Nr. P 70 206
AK Nr. 33 185 mr

An die
Polizeiabteilung des Eidg.
Justiz- und Polizeidepartements,
B e r n

Betrifft: Aufseher Isak, geb. 26.1.1905/Kuty, Verlags-
angestellter, vht., und Ehefrau Rosa geb. Baumeler,
geb. 6.2.1909/Oberrieden, und Kind Katja, geb. 16.5.
1944/Basel, polnische Staatsangehörige, wohnhaft in
Basel, 45 Kleinhüningeranlage.

In Erledigung Ihres Schreibens vom 5. Februar 1952
übermitteln wir Ihnen beigeschlossen unsere Akten sowie die
2 polnischen Pässe der Obgenannten zur Einsichtnahme und mit
dem Ersuchen um Rückgabe nach Gebrauch.

Mit vorzüglicher Hochachtung

KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei

Beilagen erwähnt.

Der Adjunkt (Bickel)



Bern, den 12. März 1952

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Polizeiabteilung

Département fédéral de justice et police

Division de police

Dipartimento federale di giustizia e polizia

Divisione della polizia

Basler Hilfsstelle
für Flüchtlinge
Rheinsprung 1

B a s e l

No. P 70206 rf

Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregati ripeterlo nella risposta

Wir kommen zurück auf das uns am 22. Januar
1952 von Ihnen für den polnischen Staatsangehörigen Isak
Aufseher, geboren 26. Januar 1905, eingereichte Unter-
stützungsgesuch und teilen Ihnen mit, dass wir grundsätzlich
zur Ausrichtung von Beiträgen gemäss Bundesbeschluss vom 26.
April 1951 bereit sind.

Herr Aufseher kann als Flüchtling im Sinne
des erwähnten Bundesbeschlusses betrachtet werden. Die Voraus-
setzungen unter Ziff. 1 lit. c der Richtlinien unseres Departe-
ments vom 14. Juli 1951 zum erwähnten Bundesbeschluss sind
erfüllt.

Das von Ihnen aufgestellte Budget über die mo-
natlichen unbedingten notwendigen Ausgaben der Familie Aufseher
im Betrage von Fr. 600.- können wir hingegen nicht anerkennen
(abgesehen davon, dass dieser Betrag auch mit der von Ihnen
vorgeschlagenen Unterstützung zum Verdienst der Ehefrau nicht
erreicht würde). Wir halten eine Unterstützung von monatlich
Fr. 150.- für angemessen und beteiligen uns daran mit 60 %.
Um Ihnen entgegenzukommen leisten wir Gutsprache rückwirkend
ab 1. Januar und befristen diese auf 30. April 1952.

Wir müssen aber zum vornherein erklären, dass
wir diese Gutsprache nicht verlängern könnten, sofern sich Herr
Aufseher nach dem erwähnten Zeitpunkt immer noch im Buchanti-
quariat des Herrn Dr. Köchlin betätigen wollte, aber weiterhin
unterstützungsbedürftig bleiben sollte. Wir haben davon abge-
sehen, die finanziellen Verhältnisse bzw. Ergebnisse des Buch-
antiquariates behördlich abklären zu lassen, im Vertrauen da-
rauf, dass diese von Ihnen eingehend geprüft worden sind. Ende
April wird Herr Aufseher aber sieben Monate zusammen mit Herrn
Dr. Köchlin tätig sein. Wenn er dann immer noch nicht soviel
verdient, um mit dem Lohn der Ehefrau zusammen für den Unter-
halt der Familie aufkommen zu können, müsste er sich auf eine
andere Tätigkeit umstellen. Wir sind mit Ihnen der Ansicht,
dass Herrn Aufseher eine Chance gegeben werden sollte, insbe-
sondere weil er als ehemaliger Lungenkranker Mühe hat, eine ge-



eignete Arbeit zu erhalten. Sieben Monate sollten aber dafür
genügen. Eine länger dauernde Unterstützung bei gleichen
Verhältnissen wäre aber nicht zu verantworten, weil nach den
Umständen davon natürlich auch Herr Dr. Küchlin profitieren
würde.

Wir bitten Sie, Herrn Aufseher von unsern
Ausführungen Kenntnis zu geben, damit er sich rechtzeitig
danach verhalten kann. Falls die Unterstützung über den 30.
April 1952 hinaus weitergeführt werden sollte, bitten wir Sie
um rechtzeitigen Bericht. Wir würden uns dann auch unserer-
seits bemühen, Herrn Aufseher eine andere Tätigkeit zu ver-
mitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung
DER CHEF DER POLIZEIABTEILUNG

Kopie an:
Eidg. Fremdenpolizei, Bern, ad 854959.
Schweizerische Bundesanwaltschaft, Bern, unter Bezugnahme auf
Ihr Schreiben vom 28. Februar 1952, ad C.13.525.
Buchhaltung (BB vom 26.4.1951).
Kantonale Fremdenpolizei Basel-Stadt, Basel. -
Beilage: Ihre Akten zurück.

Kantonale Fremdenpolizei Basel-Stadt

Eidg. Nr. 854 959

den 21. Mai 1952

Kant. Nr. 33 185 se

Anzeige einer erteilten Aufenthalts-Bewilligung

gültig bis 31. Mai 1953

1. Familienname Aufseher - Baumeler
2. Vornamen Isaak
3. Geburtsdatum 26.1.1905
4. Staatsangehörigkeit schriftloser Pole
evtl. frühere Staatsangehörigkeit
5. Zivilstand vht. (Frau und Kind Niederlassung)
6. Art und Gültigkeitsdauer
der Ausweispapiere ./.
7. Datum der Einreise 28.3.1939
8. Aufenthaltsort (Wohnadresse) Basel, 45 Kleinhüningeranlage
9. Erlernter Beruf
10. Zweck des Aufenthaltes Wohnsitz in Basel.
unselbständige Erwerbstätigkeit als:
Arbeitgeber:
selbständige Erwerbstätigkeit:
11. Ehefrau: Vor- und Mädchenname
Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit
12. Kinder, im gemeinsamen Haushalte
lebend
(Vornamen und Geburtsdaten)
13. Evtl. Erwerbstätigkeit | der Ehefrau
| der Kinder
14. Andere Familienangehörige
(Personalien und Aufenthaltszweck)
15. Letzte in kantonaler Kompetenz
erteilte Bewilligung von ./.
16. Bemerkungen bis

Erwerbstätigkeit nach kant. Bewilligung.

Beilagen: Ausweis B, unsere Akten.

Unterschrift der kantonalen Amtsstelle:
Kantonale Fremdenpolizei

Häufelfinger
(Häufelfinger).

17. Letzte Entscheide der Eidg. Fremdenpolizei
(durch diese zu beantworten)



Zustimmung
zur Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen
bis 31. Mai 1953.

eine Bewilligung über diesen Zeitpunkt hinaus ist der
Eidg. Fremdenpolizei zu unterbreiten. Aufenthaltszweck und
Bedingungen:

Erwerbstätigkeit nach
kantonaler Bewilligung.

Ref. Nr. 854.959

27.5.1952

Gebühr 7.-

Eidg. Fremdenpol.

B/po

Rommann

Beilagen: 1 Ausweis B
1 Aktenfaszikel

Aufseher Isak

ak 33.185

+ Ehefrau.

Gestützt auf i/schreiben vom 15.8.57.
wurde Aufseher solange von der
Kautionspflicht befreit, als er
arbeitslos ist + unterstützt wird.
Angesichts steht A. nunmehr
im Berufsleben, weshalb die
Einkommensurfrage von Mann + Frau
erneut zu überprüfen wäre um
die Kautionszahlungen festsetzen
zu können.

Erhebungen.

30.12.57./min

Ak 33 185

Betr. Aufseher Isak, geb. 26.1.1905, vht. mit
Rosa geb. Baumeler, geb. 6.2.1909, und Kind Katja,
geb. 16.5.1944, schriftlose Polen, wohnhaft in Basel,
45 Kleinhüningeranlage.

Erhebungen durch Abt. III (Existenzverhältnisse der Familie.)

Beilagen: Notiz Mu.,
uns. Akten.

31.12.1952.

Fr.

KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei

[Handwritten signature]

Bericht:

Die Wohnverhältnisse der obgenannten Familie haben sich seit den letzten Erhebungen nicht verändert. - Zum Aufbau einer Existenz ist Herrn Aufseher im Frühjahr 1952 von der IRO in Genf ein Betrag von Fr.4000.- zur Verfügung gestellt worden. Von diesem Gelde hat er Fr.2500.- als stille Beteiligung in das von Hrn. Dr.phil.Heinr. Koechlin an der St.Jakobstr.11 gegründete Buch-Antiquariat gesteckt. Die übrigen Fr.1500.- sollen für Hausrat und andere dringende Anschaffungen verwendet worden sein. - Die Rendite des mit Hrn. Dr.Koechlin gemeinsam betriebenen Geschäfts erlaube vorläufig noch keine Erhöhung des Fr.300.- betragenden Monatslohnes. Mit dem Verdienst der Ehefrau ist dies seit April 52 das einzige Einkommen. - Frau Aufseher arbeitet immer noch als Schneiderin in der Kleiderfärberei Braun und verdient Fr.350.- bis 370.- im Monat. Das Ehepaar verfügt angebl. über keine andern Geldmittel. Schulden oder sonstwelche Verpflichtungen sollen nicht bestehen.

12.1.1953.

[Handwritten signature]
Quartierschreiber

an Hr. Jenny, zum gefl. Entscheid.

17.1.1953./Mu.

*Von der Kautionspflicht
weiterhin befreit.
Einkommensnachsch.
im Jahr wieder überprüfen.
4.1.53.*

Friko: 19.1.54.

GH 1952 erhält Isak Aufseher von der Internationalen Flüchtlingsorganisation IRO einen einmaligen Betrag von 4000 Franken zur Existenzgründung. Obwohl er die Niederlassung immer noch nicht bewilligt bekommen hat, beschliesst er, sich mit 2500 Franken am Buchantiquariat von Heiner Koechlin zu beteiligen. Als Beruf gibt er nun Buchhändler an. Noch läuft der Laden an der St. Jakobstrasse schlecht und auch Rosa Aufseher verdient nicht viel. Die Kantonale Fremdenpolizei verzichtet deswegen weiterhin auf die Zahlung einer Kaution, zu der die Familie Aufseher als nicht niedergelassene Ausländer verpflichtet ist. 1953 wird Rosa Aufseher wieder in das Schweizer Bürgerrecht aufgenommen. Die Tochter Katja wird 1956 eingebürgert.

11. Mai 1953.

An das
Gemeindedepartement des
Kantons Luzern
L u z e r n.
Bahnhofstrasse 15.

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 6. ds. Mts.
i.S. Rückbürgerungsgesuch der schriftlosen, ehemaligen
polnischen Staatsangehörigen A u f s e h e r geb. Baumeler
Rosa, geb. 6.2.1909, verheiratet, wohnhaft in Basel, Klein-
hüniger-Anlage 45, teilen wir Ihnen mit, dass gemäss un-
seren Feststellungen im vorliegenden Falle keine Einwen-
dungen im Sinne des Art. 58, Abs. 2 des Bürgerrechtsgesetzes
vom 29.9.52 geltend gemacht werden können.

Mit vorzüglicher Hochachtung
POLIZEIDEPARTEMENT BASEL-STADT
Administrativabteilung

Erh.

DR JOSY PETITJEAN
DR HANS ECKERT
Advokatur und Notariat
Telephon 318 80
Postcheck-Konto V 47 45
Mitglieder der Advokatenkammer Basel und des
Schweiz. Anwaltsverbandes

E/h

Basel, den 29. Mai 1953.
Rheinsprung 1

Kantonale Fremdenpolizei
Spiegelhof
B a s e l

EINCA
-1. JUN. 1953
Kontrollbureau Basel

Betrifft: AK Nr. 33185

Sehr geehrter Herr Vorsteher,

namens und im Auftrag des
Herrn Isaak Aufseher-Baumeler, geboren 26. Januar 1905,
schriftlos (polnischer Staatsangehöriger) ersuche ich
Sie hiemit höflich um

ERTEILUNG DER NIEDERLASSUNGSBEWILLIGUNG
an meinen Klienten mit Wirkung ab 1. Juni 1953 mit fol-
gender Begründung:

1.) Mein Klient lebt seit dem
Jahre 1939 in der Schweiz, wo er als Flüchtling Zuflucht
gefunden hat. Er hat sich hier mit einer Schweizerin ver-
heiratet. Aus der Ehe ist ein heute 9-jähriges Kind her-
vorgegangen. Herr Aufseher befindet sich zur Zeit als An-
gestellter im Buchantiquariat Dr. Heinrich Koechlin in
Basel.

2.) Infolge seiner Krankheit kam
Herr Aufseher für eine Weiterwanderung in einen überseeischen
Staat nicht in Frage. Hingegen bemühte er sich nach Kriegs-
ende um eine Auswanderung nach Frankreich, die indessen nicht
gelang, weil ihm die Aufenthaltsbewilligung wegen einer noch
aus dem Jahre 1939 datierenden Ausweisung aus diesem Lande
verweigert wurde.

3.) Im Hinblick auf seine Verhei-
ratung mit einer Schweizerin, die ihrerseits mit dem Kinde
im Besitz einer Niederlassungsbewilligung ist, und auf seine

GH Im Mai 1953 beantragt der Anwalt von Isak Aufseher die Niederlassung für seinen Mandanten. Der Spezialdienst des Basler Polizei-Inspektorats fragt erneut bei der Bundesanwaltschaft in Bern nach und teilt gleichzeitig mit, dass bei Isak Aufseher in den letzten Jahren keine Kontakte zu «linksorientierten Kreisen» mehr festgestellt werden konnten. Auch bei der Bundesanwaltschaft ergeben sich keine Einwände gegen die Genehmigung der Niederlassung. Doch aus der Pflicht, eine Kautionshöhe von 5000 Franken zu hinterlegen, entlässt ihn die Kantonale Fremdenpolizei auch jetzt nicht, da sein polnischer Pass schon seit vielen Jahren abgelaufen ist und er deshalb als staatenlos betrachtet wird, was er auch für den Rest seines Lebens bleiben wird.



Der ungültige polnische Pass von Isak Aufseher
© Katja Gilly-Aufseher

Polizei-Inspektorat
Basel-Stadt

Basel, den 8. Juli 1953

Polizei-Inspektorat
Spezialdienst

hl/bä

Betrifft: Aufseher - Baumeler Isak, geb. 26. Jan. 1905, polnischer Emigrant, Verlagsangestellter, wohnhaft in Basel, Kleinhüningeranlage 45.
Eingabe des Herrn Dr. Hans Eckert an die Kantonale Fremdenpolizei vom 29. Mai 1953 betreffend Erteilung der Niederlassungsbewilligung.

Wir haben den Fall der Schweizerischen Bundesanwaltschaft zur Stellungnahme unterbreitet mit der Bemerkung, dass Aufseher in letzter Zeit politisch nicht mehr aufgefallen sei. Mit Schreiben vom 22. Juni 1953 teilt uns die Bundesanwaltschaft u.a. mit:

"Da in den letzten Jahren keine Beziehungen des Aufseher zu linksextremistischen Kreisen mehr festgestellt wurden und er während dieser Zeit weder in persönlicher noch in politischer Hinsicht irgendwie nachteilig in Erscheinung trat, haben wir im heutigen Zeitpunkt zu wenig Gründe, nochmals die Abweisung des Gesuches um Erteilung der Niederlassungsbewilligung zu beantragen."

Damit dürfte der Weg zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung offen sein.

l. v. [Signature]

An das Kontrollbureau (Fremdenpolizei)

Beilage: 1 Schreiben von Dr. H. Eckert vom 29.5.53
Ihre Akten Nr. 33185 J.

POLIZEI-INSPEKTORAT BASEL
Der Chef des Spezialdienstes:

Basel, den 8. Juli 1953 *l. v. [Signature]*

13. JULI 1953
6 Rundfragen (ohne Spez. Dienst), l. v.
Erhebungen.
9.7.1953/schä.

J 75 - 10000 - 7.52.



Steuerverwaltung des
Kantons Basel-Stadt

Ref. No. 1-92764-0 bo.
(In der Antwort gefl. wiederholen)

Basel, den 21. Juli 1953.
Telephon 35800

Herrn
Aufseher - Baumeler Isak
45 Kleinhüningeranlage
Basel

Wunschgemäss bescheinigen wir
Ihnen hiermit, dass nunmehr die Steuern
bis und mit 1951 bezahlt worden sind.
Hochachtungsvoll:

STEUERVERWALTUNG BASEL-STADT

ch. Baumeler

33 185 schM.

Betr. Aufseher - Baumeler Isak, geb. 26. Jan. 1905,
schriftlos, polnischer Herkunft, wohnhaft Klein-
hüningeranlage 45.

Wir verweisen auf das Gesuch um Erteilung der Nieder-
lassungsbewilligung vom 29. Mai a.c. und ersuchen um sachdien-
liche Erhebungen.

17.7.1953.

Kant. Fremdenpolizei

Beilagen:

Gesuch,
Rundfragen,
Bericht Spez. Dienst,
Akten. *He*

An Abt. III

Bericht

Isaak Aufseher-Baumeler, der sich seit 4.4.1939 ununter-
brochen hier aufhält, bewohnt mit seiner Frau und seiner 9-jähri-
gen Tochter an der Kleinhüningeranlage 45 ein 3-Zimmerlogis, für
welches er einen monatlichen Mietzins von Fr. 120.- zu bezahlen hat.
Der Genannte arbeitet als Angestellter im Buchantiquariat Dr. H.
Koechlin, 11 St. Jakobstrasse, wo er monatlich Fr. 300.- netto ver-
dient. Dr. Koechlin werde sein Geschäft demnächst von der St. Jakob-
strasse nach dem Spalenberg verlegen, wodurch im Hinblick auf die
bessere Geschäftslage in der Innerstadt ein grösserer Umsatz als
bisher zu erwarten sei und alsdann der Lohn für Isaak Aufseher
erhöht werden könnte. Die Ehefrau des Gesuchstellers, welche im
Besitz der Niederlassungsbewilligung ist, arbeitet als Schneiderin
in der Kleiderfärberei Braun. Ihr Verdienst beträgt ca. Fr. 350.-
monatlich. Andere Einkünfte haben die Ehegatten Aufseher nicht.
Schulden sind angebl. keine vorhanden. Die von der Steuerverwaltung
unterm 14.7.1953 als unbezahlt aufgeführten Fr. 50.- für Einkommens-
steuern pro 1951 wurden bezahlt. (Siehe beiliegende Bescheinigung
der St.V. v. 21.7.1953)

In unseren vorhergehenden Erhebungsberichten vom 7.6.1951
und 8.12.1949 wird Aufseher von seinen bisherigen Logisgebern oder
Mitbewohnern übereinstimmend als stiller, seriöser und guter
Mensch bezeichnet. Auch heute ist an seiner jetzigen Wohnadresse
nichts Nachteiliges über den Genannten zu erfahren.

Dr. H. Koechlin, 11 St. Jakobstrasse, ist mit Aufseher in
jeder Hinsicht zufrieden und empfiehlt die Erteilung der Nieder-
lassungsbewilligung an den Gesuchsteller.

23.7.1953.

an E.F. / *Bf. Pl. 25. VII. 53*

Quartierschreiber

«Man hat den Eindruck das Mädchen werde von seiner rechtschaffenen Mutter gut und im schweizerischen Sinne erzogen.»

GH Die Mutter von Katja, Rosa Aufseher, ist seit drei Jahren wieder Schweizerin. Nun soll auch die Tochter Katja, die in Basel geboren wurde und seither hier lebt und zur Schule geht, eingebürgert werden. Noch ist sie polnische Staatsbürgerin, da ihre Eltern in ihrem Geburtsjahr 1944 Polen gewesen sind. Die Basler Fremdenpolizei veranlasst Erhebungen über das 12-jährige Schulmädchen. Ein Vorgang, den Katja Gilly-Aufseher auch 60 Jahre später noch empörend findet.

3. Mai 1956.

Durchschlag

Die Erhebungen über

Aufseher Katja, polnische Staatsangehörige, geb. 18. Mai 1944, Schülerin, wohnhaft in Basel, Kleinhüningeranlage 45,

für die beim eidg. Justiz- und Polizeidepartement in Bern ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung im Sinne von Art. 27 BGG eingereicht worden ist (Einbürgerungsgemeinde: Schüpfheim/LU) ergeben folgendes:

Die Bewerberin ist in Basel geboren. Sie lebte immer im Haushalt ihrer Eltern. Ausser kurzfristigen Aufenthalten in den Jahren 1946/47 in Eriswil/BE, Zürich und Mels/SG wohnte sie in Basel. Ihre Mutter ist von Geburt Schweizerin. Sie ist im Jahre 1953 in Anwendung von Art. 58 BGG in die Bürgerrechte der Gemeinde Schüpfheim und des Kantons Luzern wiederaufgenommen worden.

Katja Aufseher besuchte hier vier Jahre die Primerschule. Im Frühjahr 1955 wechselte sie an das Mädchengymnasium über. Sie absolvierte dort die erste Klasse bis April 1956. Da sie in einigen Fächern (Fremdsprachen) schwach war, repetiert sie seit Mitte April a.o. diese Klasse.

Fraulein Dr. M. J. Hublard, gewesene Klassenlehrerin der Petentin am MG, gab sachdienlich zur Auskunft, es handle sich bei Katja Aufseher um ein gut erzogenes, anständiges und intelligentes Mädchen. In charakterlicher Beziehung sei diese absolut einwandfrei. Diese Schülerin habe in einigen Fächern etwas schwache Leistungen aufgewiesen, weshalb sie jetzt die erste Klasse wiederhole. Die Bewerberin könne als assimiliert bezeichnet und zur Einbürgerung empfohlen werden.

Frau E. Wyss und Frl. E. Kappis, Lehrerinnen, bei denen die Petentin die Primerschule besuchte, erinnern sich ihrer als guter Schülerin von einwandfreier Führung. Auch diese Auskunftspersonen befürworten die Einbürgerung der nach ihrer Ansicht assimilierten Bewerberin.

Am langjährigen Wohnort lauten die Auskünfte über Katja Aufseher und deren Eltern gut. Man hat dort den Eindruck, das Mädchen werde von seiner rechtschaffenen Mutter gut und im schweizerischen Sinne erzogen.

Der Vater der Petentin kam im Jahre 1939 als Flüchtling in die Schweiz. Seit vier Jahren ist er Teilhaber eines Buchantiquariats am Spalenberg 56. Die nötigen Mittel wurden ihm von einer Flüchtlingsorganisation zur Verfügung gestellt. Er bezieht keinen festen Lohn. Sein Teilhaber, Herr Dr. phil. H. Koeschlin, erklärte, der Verdienst sei nicht hoch. Der Geschäftsgewinn werde zwischen ihm und Aufseher geteilt. Sein Teilhaber sei charakterlich einwandfrei und demokratisch gesinnt.

In seinem Bekanntenkreis bewertet man Vater Aufseher als charakterlich versprochenen, sonst jedoch einwandfreien Mann. Seinen

./.



Isak, Rosa und Katja Aufseher, ca. 1950, Basel

© Katja Gilly-Aufseher

GH 1976 – Isak Aufseher ist nun 71 Jahre alt – bemüht sich der Chef der Kantonalen Fremdenpolizei darum, ihm die mit Zins und Zinseszinsen versehene Kautionsauszahlung zu ermöglichen. Um dies zu regeln, erkundigt er sich bei der Eidgenössischen Fremdenpolizei nach dem Status von Isak Aufseher. Es stellt sich heraus, dass Isak Aufseher längst als politischer Flüchtling anerkannt ist und dem Asylrecht unterstellt wurde. So wird Isak Aufseher am Ende seines Lebens durch den Lauf der Gesetzesrevisionen von einem staatenlosen Emigranten zu einem politisch anerkannten Asylanter.

Verpflichtungen als Mieter kommt er stets pünktlich nach.
Katja Aufseher ist bei der hiesigen Vormundschaftsbehörde
und bei der Jugendanwaltschaft unbekannt. Bei unserem Spezial-
dienst bestehen über ihren Vater Akten.

Leuenberger, Det. Kpl.

Isak Aufseher verstirbt in Basel
23. Mai 1977

Isak Aufseher wurde in Basel nie richtig heimisch. Ausser mit den Koechlin-Brüdern schloss er nur wenige Freundschaften. Mit den Jahren wurden er und Heiner Koechlin erfahrene Bouquinisten, die sogar den geschäftlichen Umzug in die Altstadt wagen konnten. Mitte der sechziger Jahre ergibt sich die Möglichkeit, in Kleinbasel eine Filiale zu eröffnen. Isak Aufseher bekommt die Filiale mit der schlechteren Passantenlage und dem längst nicht so exquisiten Lagerbestand. Doch Aufseher freut sich trotz der ungewissen Zukunft über die neu gewonnene Unabhängigkeit – so konnte er wieder ganz «Luftmensch» sein.

Portmann, Werner; Wolf, Siegbert: Isak Aufseher – der Luftmensch. In: Ja, ich kämpfte, Biografien radikaler Jüdinnen und Juden, Münster 2006



Heiner Koechlin und Isak Aufseher vor ihrem Antiquariat am Spalenberg, Basel
© Katja Gilly-Aufseher

Mann: II. Teil.
Gestorben in Basel
am 23. Mai 1977
3 3 1 8 5

A u f s e h e r Isak 26. 1.1905

Frau: Rosa geb. Baumeler 6. 2.1909 siehe S 194765

Kind: Katja, 16. 5.1944. siehe S 194765

Akten im Staatsarchiv
(1. Teil der Akten archiviert).

Katja: Gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes vom 29.9.1952 über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts in das Bürgerrecht von Schüpfheim, Kt. Luzern, aufgenommen worden. (Verfügung des Eidg. Justiz- & Polizeidepartements vom 10.10.1956).
Siehe S 194765.

Akten der **Fremdenpolizei**
des Kantons **Basel-Stadt**

K 402 - 20 000 - 3. 53



